

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses am Donnerstag, 10.11.2022 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Verpflichtung bürgerlicher Mitglieder
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Anhörung der Beiräte
- 4 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 25.08.2022
- 5 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 22.09.2022
- 6 Beschlussvorlagen
- 6.1 Haushaltssatzung 2023
- 6.2 III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)
- 6.3 Sanierung Steinberghalle
- 7 Anträge
- 7.1 Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sichere Querung der Landstraße 105 am Fahrenkamp durch eine Bedarfsampel
- 8 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
- 8.1 Radwege Bestandsnetz Wedel - Aufhebung des südseitigen Radweges in der Straße Lüländen
- 8.2 Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS)
- 8.3 Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.07.2022
hier: Beantwortung der Fragen zum Thema "Flächen für Photovoltaik"
- 8.4 Beantwortung der Anfragen der FDP- Fraktion zur Einrichtung einer „Task-Force“ mit dem Ziel, der Einsparung von Energiekosten und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen

- 8.5 Beantwortung der Anfrage der FDP Fraktion zur Anpassung von Heizkurven in öffentlichen Gebäuden
- 8.6 Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen bezüglich „Klimaschutz und Energieeinsparung“
- 8.7 "Sporthallen und Sportanlagen in Wedel" - Zustand und geplante Maßnahmen -
- 8.8 Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben - öffentliche Flächen
- 8.9 Bericht der Verwaltung
- 8.10 Sachstand Schulbau in Wedel
- 8.11 Anfragen der Politik
- 9 Sonstiges

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 10 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 25.08.2022
- 11 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 22.09.2022
- 12 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 12.1 Nichtöffentlicher Bericht der Verwaltung
 - 12.2 Nicht öffentliche Anfragen der Politik
- 13 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 14 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. Rainer Hagendorf
Vorsitz

F. d. R.:
Mara Katharina Schlüter

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 08.09.2022	BV/2022/083
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	08.11.2022
Planungsausschuss	Vorberatung	08.11.2022
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	Vorberatung	09.11.2022
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	10.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	22.12.2022

Haushaltssatzung 2023

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung 2023.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liefert für sich genommen keinen Beitrag zu einer bestimmten Zielsetzung. Mit der Haushaltsplanung soll vielmehr der formelle, rechtliche und finanzielle verbindliche Rahmen geschaffen werden, um die vom Rat und den Fachausschüssen beschlossenen Ziele erreichen zu können.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

2.1 Einhaltung der strategischen Zielsetzung

Der vorliegende Haushaltsentwurf kann die strategische Zielsetzung des Handlungsfeldes 8 „Finanzielle Handlungsfähigkeit“ erneut nicht erfüllen. Der Haushaltsentwurf ist im Ergebnisplan nicht ausgeglichen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung (2024 - 2026) werden erhebliche Jahresfehlbeträge ausgewiesen.

Dem Ziel, genehmigungsfreie Haushalte aufzustellen, entspricht dieser Entwurf daher nicht. Voraussetzung für eine Genehmigungsfreiheit sind einerseits die Ausweisung eines ausgeglichenen Ergebnisplanes in allen Jahren, die im Gesamtergebnisplan ausgewiesen werden, also für die Jahre 2021 - 2026. Lediglich das Planungsjahr 2022 weist einen geringen Jahresüberschuss aus.

Andererseits muss die gesetzlich vorgeschriebene Mindestergebnisrücklage in der Bilanz 2021 ausgewiesen werden. Die Ergebnisrücklage ist jedoch vollständig aufgebraucht. Weiterhin werden vorgetragene Jahresfehlbeträge in Höhe von 13.518.071,35 € (Stand 31.12.2021) ausgewiesen. Somit wird keine der beiden Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreiheit der Haushaltssatzung 2023 erfüllt.

Das strategische Ziel, ab 2024 alle Tilgungen von Investitionskrediten aus eigenen Finanzmitteln zu erbringen, wird ebenfalls nicht erreicht. Die mittelfristige Finanzplanung weist für 2024ff. zwar positive Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit aus, jedoch liegen die planmäßigen Tilgungen für Investitionsdarlehen regelmäßig deutlich darüber.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Juni 2020 wird der Politik parallel vorgelegt. Die im Konzept genannten Maßnahmen, die noch der politischen Beschlussfassung bedürfen, sind noch nicht im vorliegenden Haushaltsentwurf enthalten.

Die Vorschläge, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsleitung fallen wurden bereits umgesetzt und sind im Haushaltsentwurf enthalten.

Zudem wurden alle unterjährigen Beschlüsse und Empfehlungen der Fachausschüsse berücksichtigt und die dafür notwendigen Finanzmittel sind in die Planung aufgenommen.

2.2 Ausführung des Haushaltes 2022

Die dargestellten Zahlen in der prognostizierten Ergebnisrechnung stellen den Kenntnissstand zum 31.08.2022 dar.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass durch die Beschlussfassung des 1. Nachtragshaushaltes 2022 im Juni bereits die aktuellsten Erkenntnisse und Erfordernisse in die Planung aufgenommen wurden. Daher halten sich die Abweichungen in den einzelnen Berichtszeilen im Vergleich zu vorherigen Jahren deutlich in Grenzen. Dennoch gibt es natürlich einige Abweichungen.

Die Steuererträge entwickeln sich voraussichtlich für 2022 etwas positiver als geplant. Es

wird mit Mehrerträgen von etwa 1,5 Mio. € gerechnet.

Alle anderen Erträge entwickeln sich auf dem Niveau der Planung. Die positiven und negativen Abweichungen halten sich annähernd die Waage, so dass in Summe Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 1,50 Mio. € prognostiziert werden.

Die Personalaufwendungen werden nach aktueller Prognose ca. 200 T€ hinter dem Planansatz zurückbleiben. Grund hierfür ist die Vielzahl unbesetzter Stellen.

Bei den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen werden nach heutigen Kenntnisstand ca. 552.000 € Minderaufwendungen erwartet. Insbesondere im Bereich der Unterhaltungsansätze werden diese in der Prognose nicht im geplanten Umfang beansprucht werden.

Die unterjährige Reduzierung der Kreisumlage von 33,95% auf 31,40% wurden bereits im Nachtrag berücksichtigt, so dass sich bei den Transferaufwendungen lediglich rund 125 T€ Mehraufwendungen ergeben. Dies beruht ausschließlich auf der Gewerbesteuerumlage für die prognostizierten Mehrerträge bei der Gewerbesteuer.

Die Gesamtaufwendungen werden voraussichtlich 600 T€ unter den Planansätzen abschließen.

Die Finanzerträge und -aufwendungen wurden ebenfalls im Nachtrag angepasst, so dass an dieser Stelle keine nennenswerten Abweichungen zum Plan erwartet werden.

Nach jetzigem Kenntnisstand ergibt sich ein Jahresüberschuss von 2.122.300 €. Gegenüber dem bereits deutlich verbesserten Planansatz im Nachtrag ergibt sich daraus nochmal eine erhebliche Verbesserung. Unter Umständen könnte sich dieser prognostizierte Jahresüberschuss auch noch weiter erhöhen, wenn die positiven Entwicklungen bis Jahresende anhalten.

Bei den investiven Auszahlungen betrug das Anordnungssoll am 31.08.2022 4.225.300 €. Bei einer Gesamtermächtigung (übertragene Haushaltsreste und Haushaltsansätze) in Höhe von 16.703.430 € beträgt die Erfüllungsquote 25,30 %. Die von der Kommunalaufsicht geforderte Quote liegt bei mindestens 60 %. Einige Baumaßnahmen und größere Beschaffungen konnten allerdings erst nach Inkrafttreten des Nachtrags begonnen und beauftragt werden, so dass aktuell noch mit einer deutlichen Verbesserung der Quote bis Jahresende gerechnet wird.

Nr Bezeichnung	HH-Plan 2022 1. NT	Abweichung absolut Progn/Ansatz	Prognose Stand 31.08.2022
1 Steuern und ähnliche Abgaben	62.803.600	1.496.465	64.300.065
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.932.100	19.369	18.951.469
3 + Sonstige Transferzahlungen	0	830	830
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.939.100	0	4.939.100
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.768.800	53.597	2.822.397
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.937.000	23.596	2.960.596
7 + Sonstige ordentliche Erträge	4.247.300	-92.320	4.154.980
9 +/- Bestandsveränderungen	0	0	0
10 = Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.627.900	1.501.537	98.129.437
11 Personalaufwendungen	22.372.600	-199.926	22.172.674
12 + Versorgungsaufwendungen	0	0	0
13 + Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.288.000	-551.880	17.736.120
14 + Bilanzielle Abschreibungen	6.090.700	26.932	6.117.632
15 + Transferaufwendungen	37.962.600	125.039	38.087.639
+/- davon Umlagen	17.778.600	124.996	17.903.596
+/- davon Zuschüsse	20.184.000	43	20.184.043
16 + Sonstige ordentliche Aufwendungen	11.198.500	3.833	11.202.333
17 = Ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	95.912.400	-596.002	95.316.398
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 /	715.500	2.097.500	2.813.000
19 + Finanzerträge	1.348.300	-19.899	1.328.401
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.019.300	-195	2.019.105
21 = Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-671.000	-19.704	-690.700
22 = Jahresergebnis	44.500	2.077.800	2.122.300

2.3 Entwicklung des Eigenkapitals 2011 - 2026

In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 hat die Stadt Wedel ein Eigenkapital von 82.997.905,63 € ausgewiesen. Davon waren 15% (10.820.789,43 €) als Ergebnissrücklage ausgewiesen. Zum 31.12.2022 wird sich das Eigenkapital voraussichtlich auf 59,325 Mio. € belaufen.

Der Ergebnisplan 2023 weist einen Jahresfehlbetrag von 10.705.700 € aus. Die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Jahrergebnisse 2024 - 2026 sind ebenfalls defizitär. Die erwarteten Defizite 2024 - 2026 belaufen sich auf 9.367.400 €. Somit ist nach der mittelfristigen Finanzplanung von einer weiteren Verminderung des Eigenkapitals um 20,1 Mio. € auszugehen.

Ende 2026 wird das Eigenkapital der Stadt Wedel nach aktueller Planung bei rund 39,25 Mio. € liegen. Dies entspräche mehr als einer Halbierung seit 2011.

2.4 Haushaltsplan 2023

Für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 wurden die Rechnungsergebnisse 2021 zu Grunde gelegt. Auf dieser Basis sollten die Produktverantwortlichen die Planung vornehmen. Größere Abweichungen sollten dabei erläutert werden.

Nach Zusammenstellung der Anmeldungen der Fachdienste und Stabstellen wies der Gesamtergebnisplan einen Jahresfehlbetrag von -16,7 Mio. € aus. Anschließend wurden die Ansätze verwaltungsintern nochmals kritisch hinterfragt. Dabei konnten noch deutliche Ergebnisverbesserungen realisiert werden.

Nunmehr weist der vorliegende Haushaltsentwurf für 2023 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -10.705.700 € aus. Zu den Details siehe Punkte 2.4.1 bis 2.4.19.

Die Jahresergebnisse der Finanzplanungsjahre weisen mit -1.686.200 € (2024), -3.833.100 € (2025) und -3.848.100 € (2026) allesamt erhebliche Fehlbeträge aus.

Für die Darstellung der Details der Haushaltsplanung wird im Folgenden das Finanzplanungsjahr 2023 aus dem Haushaltsplan 2022 als Vergleichswert herangezogen.

2.4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Grundsteueransätze wurden unverändert aus der Finanzplanung übernommen und betragen 58.700 € (GrdSt. A) und 8.372.100 € (GrdSt. B).

Die durchschnittlichen Gewerbesteuererträge der letzten 5 Jahre lagen rechnerisch bei rund 24,4 Mio. €. Aufgrund des Weggangs eines großen Steuerzahlers und in Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage wurde der Ansatz lediglich mit 22 Mio. € angesetzt. Dieser liegt damit trotzdem noch rund 1,7 Mio. € über dem Finanzplanungsansatz.

Die Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer (21.444.100 €) und an der Umsatzsteuer (3.028.300 €) entsprechen den Vorgaben des Haushaltserlasses auf Basis der Mai-Steuerschätzung. Sollten sich aus der kommenden November-Steuerschätzung nennenswerte Änderungen ergeben, werden diese ggf. nachgepflegt.

Der Ansatz der Vergnügungssteuer wurde an die aktuelle IST-Zahlungen angepasst und um 148 T€ auf 450 T€ angehoben.

Die bedarfsunabhängige Zuweisung nach § 32 FAG wurde ebenfalls entsprechend des Haushaltserlasses angepasst und beträgt nunmehr 2.129.600 €.

Die übrigen Bagatellsteuern wurden nur geringfügig angepasst.

In Summe bedeuten die dargestellten Veränderungen eine Steigerung der Steuererträge um 3,2 Mio. €.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	54.707.500 €
Planansatz 2023:	57.812.300 €
Verbesserung:	+3.104.800 €

2.4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Der kommunale Finanzausgleich führt erneut zur größten Abweichung gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung. Darin war noch davon ausgegangen worden, dass in 2023 Schlüsselzuweisungen von mehr als 3,9 Mio. € eingehen. Aufgrund der überdurchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 ergab die Neuberechnung der Umlagen, dass Wedel keine Schlüsselzuweisungen erhält. Lediglich die Zuweisung für die Infrastrukturflächen in Höhe von 360 T€ wird geplant, mithin ein Minus von mehr als 3,5 Mio. €.

Die Schlüsselzuweisungen für übergemeindliche Aufgaben wurden an die Vorgaben des Haushaltserlasses angepasst und sind entgegen der damaligen Planung um rund 205 T€ auf nunmehr 1,995 Mio. € gestiegen.

Für die Rückzahlung gewährter Zuschüsse nach Abrechnung durch die Kita-Träger werden 700 T€ (+ 200 T€) eingestellt. Dies entspricht dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Auch der Ansatz für die Kreiszuweisung stieg leicht (+ 150 T€), hauptursächlich sind hier die Zuweisungen des Kreises für die Kita-Finanzierung.

Die übrigen Ansätze bewegen sich auf dem Niveau der Finanzplanungsansätze. So dass an dieser Stelle Mindererträge von rund 2,9 Mio. € zu verzeichnen sind.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	20.179.600 €
Planansatz 2023:	17.276.100 €
Verschlechterung:	-2.903.500 €

2.4.3 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Größte Abweichungen gegenüber der Finanzplanung gab es hier bei den Kostenerstattungen für Wohnungslose (+253 T€) aufgrund der nach wie vor hohen Anzahl an unterzubringenden Menschen, bei den SKB-Beiträgen (+139T€) aufgrund der neuerlichen Ausweitung des Angebotes an Betreuungsgruppen sowie bei den Benutzungsgebühren (-108 T€). Hier wurden die Ansätze vorsichtiger geschätzt, da durch die hohe Inflation und Energiekostensteigerung eine deutliche Zurückhaltung der Kundschaft insbesondere im Bereich der Volkshochschule erkennbar ist. Diese Zurückhaltung wird sich mit zunehmender Teuerung wahrscheinlich noch verstärken.

In Summe konnten die Erträge hier leicht gesteigert werden.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	5.185.700 €
Planansatz 2023:	5.563.700 €
Verbesserung:	+378.000 €

2.4.4 privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Ansätze bewegen sich fast durchgehend auf dem Niveau der Finanzplanung. Einzige und größte Abweichung ist der Ansatz für die Entnahme aus dem Sanierungsentgelt für die Sanierungsarbeiten im BusinessPark. Für 2023 sind erhebliche Sanierungsaufwendungen eingeplant, so das auch deutlich höhere Erträge veranschlagt werden können. Hier wurden 1,8 Mio. € mehr eingeplant.

Die Berichtszeile weist damit eine Verbesserung von 1,99 Mio. € auf.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	1.278.900 €
Planansatz 2023:	3.269.000 €
Verbesserung:	+1.990.100 €

2.4.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Erträge aus Kostenerstattungen wurden an die Rechnungsergebnisse 2021 sowie an die Anordnungsbeträge 2022 angepasst und an einigen Stellen deutlich positiver veranschlagt. So konnten beispielsweise die Erstattungen vom Kreis im Kita-Bereich um rund 600 T€ positiver geschätzt werden. Hier sind 1,035 Mio. € veranschlagt.

Auch die Kostenerstattungen vom Bund konnten mit 281 T€ (+221 T€) und die Schulkostenbeiträge mit 1,076 Mio. € (+164 T€) konnten deutlich positiver geplant werden.

Die Ansätze für Erstattungen von privaten Unternehmen (-99 T€) und vom übrigen Bereich (-92 T€) mussten dagegen vermindert werden.

Dennoch konnten in dieser Berichtszeile fast 860 T€ höhere Erträge veranschlagt werden, als in der Finanzplanung.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	2.548.600 €
Planansatz 2023:	3.407.900 €
Verbesserung:	+859.300 €

2.4.6 sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge bewegen sich überwiegend auf dem Niveau der Finanzplanung. An einigen Stellen wurden aber Änderungen vorgenommen.

So wurden die Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden mit 685 T€ (-215 T€) veranschlagt, da nach aktuellen Stand nicht mehr Grundstücke verkauft werden sollen oder können. Eingeplant sind der Grundstückstausch im Bereich Wedel Nord, der Verkauf des Theaterparkplatzes sowie der Verkauf einer weiteren Teilfläche im BusinessPark.

Bei den Säumnis- und Beitreibungs- sowie den Pfändungsgebühren wurden die Ansätze um rund 56 T€ reduziert, da die Vollstreckung der öffentlich-rechtlichen Forderungen seit Juli 2022 vom Kreis Pinneberg durchgeführt wird und dann dort die Gebühren anfallen.

Deutlichere Verschiebungen gab es bei den Erträgen aus der Entnahme oder Auflösung von Rückstellungen. War in der Finanzplanung noch von einer Entnahme aus der Beihilferückstellung in Höhe von 347 T€ ausgegangen worden, so ergaben die aktuellen Berechnungen der Versorgungsausgleichskasse, dass für 2023 keine Entnahme, sondern vielmehr eine Zuführung einzuplanen ist. Daher wurde der Ertragsansatz auf 0 € reduziert.

Andersherum verhält es sich bei der Entnahme aus der Altersteilzeitrückstellung. Hier ergaben die Berechnungen einen Ertrag in Höhe von 255 T€, wogegen die Finanzplanung keine Entnahme vorsah.

Neu aufgenommen wurde auch die Entnahme aus der Finanzausgleichsrückstellung. Schließt das Jahr 2022 annähernd so positiv ab, wie derzeit angenommen, so soll im Rahmen des Jahresabschlusses die Rückstellung befüllt werden. Für 2023 ist dann die Entnahme in Höhe von derzeit hochgerechneten 2,619 Mio. € eingeplant.

In Summe schließen die sonstigen Erträge damit mit einer Verbesserung von mehr als 1,5 Mio. € ab.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	3.526.400 €
Planansatz 2023:	5.862.200 €
Verbesserung:	+2.335.800 €

2.4.7 aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen

Diese beiden Positionen wurden nicht veranschlagt.

2.4.8 Erträge

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Veränderungen ergaben sich folgende Werte für den Plan 2023:

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	87.426.700 €
Planansatz 2023:	93.191.200 €
Verbesserung:	+5.764.500 €

2.4.9 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen wurden wie üblich auf Basis der derzeitigen Gehalts- und Besoldungsauszahlungen unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten hochgerechnet. Bekannte Tarifanpassungen und erwartete Besoldungsanpassungen wurden geschätzt und in der Hochrechnung berücksichtigt. Auch die mit dem 1. Nachtragsstellenplan 2022 geschaffenen Stellen wurden in der Hochrechnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie in 2022 bereits besetzt waren oder sind.

Die Personalnebenkosten wurden auf Basis der aktuellsten Zahlen und Berechnungen der Versorgungsausgleichskasse in die Planung aufgenommen.

Wie jedes Jahr wurden die Ansätze für sonstige Beschäftigungsentgelte und Honorare von den Produktverantwortlichen an die erwartete Entwicklung angepasst und eingeplant. Ihr

Ansatz sinkt um etwa 53 T€ auf nunmehr 786 T€.

In den Ansätzen sind die Mittel für die zum Stellenplan beantragten Stellen bereits enthalten.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre waren die Personalkosten stets mehr als ausreichend. Da in der Realität fast nie die in der Hochrechnung zugrunde gelegte 100%ige Stellenbesetzung eintritt, wurden die Personalaufwendungen pauschal um 300 T€ reduziert.

Die Zuführung zur Pensionsrückstellung bleibt mit 381 T€ beim Ansatz der Finanzplanung. Dagegen mussten nach aktueller Hochrechnung aber Zuführungen zur Beihilferückstellung mit 344 T€ sowie zur Altersteilzeitrückstellung mit 143 T€ eingestellt werden.

Aufgrund der genannten Veränderungen und nicht zuletzt durch die unterjährige Stellenausweitung steigen die Personalaufwendungen gegenüber der Finanzplanung um fast 1,3 Mio. € an.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	22.915.800 €
Planansatz 2023:	24.211.400 €
Verschlechterung:	+1.295.600 €

2.4.10 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gab es mit mehr als 6 Mio. € die höchsten Mehrbedarfe gegenüber der Finanzplanung.

Die größte Steigerung gab es bei dem Ansatz der Unterhaltung der baulichen Anlagen. Hier wurden entgegen der durchschnittlichen Summe von etwa 1,5 Mio. € mehr als 4 Mio. € eingeplant. Grund hierfür sind dringend notwendige Unterhaltungsarbeiten an der Gebäudesubstanz. So sind beispielsweise an verschiedenen Gebäudeteilen der Albert-Schweitzer-Schule und der Gebrüder-Humboldt-Schule Dachsanierungen (Dänischer Pavillon, Mensa, Oberstufentrakt), Abdichtungsarbeiten (Fassade Rosengartenflügel, Dämmung Flure ASS) sowie die Brandschutzertüchtigung im Untergeschoss des Altbaus GHS eingeplant. Auch an der vom TSV Wedel übernommenen Sporthalle sind umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. All die genannten Maßnahmen sind neben der normalen Unterhaltung zusätzlich eingeplant.

Ebenfalls deutlich gestiegen sind die Aufwendungen für Sanierung im Bereich BusinessPark. Hier sind die neben kleineren Maßnahmen die abschließenden Sanierungsarbeiten für die Wiederherstellung der Grünflächen am Kraftwerk, am Grenzweg und den Querungen des Elbrings mit 1.450.000 € eingestellt. In Summe liegt der Ansatz bei 1,896 Mio. €.

Weitere deutliche Steigerungen gab es bei den Energiekosten. Hier wurde der bereits im Nachtrag 2022 stark erhöhte Ansatz nochmals leicht erhöht. Die Ansätze für Energiekosten belaufen sich auf 3.267.800 €. Aktuell gehen die ersten Vorauszahlungsanpassungen der Stadtwerke für die städtischen Gebäude in der Geschäftsbuchhaltung ein. Je nach Höhe der neuen Vorauszahlungen wird unter Umständen noch eine weitere Erhöhung der Ansätze im Rahmen der Veränderungsliste notwendig werden.

Die Gebäudereinigung steigt ebenfalls deutlich an. Grund sind hier erhebliche Steigerung des Tariflohns in Folge der Anhebung des Mindestlohns sowie allgemeine Preissteigerung für Verbrauchsmaterials. Zudem erhöht sich der Reinigungsaufwand durch die diversen Gebäude, die der Stadt in 2022 zugegangen sind (TSV-Heim, Sporthalle, Tinsdaler Weg, etc.). Der Ansatz liegt nunmehr bei 1,530 Mio. €, mithin 215 T€ mehr als in der Finanzplanung vorgesehen.

Der Unterhaltungsanteil an der Oberflächenentwässerung steigt ebenfalls deutlich. Hier sind neben den Entwässerungsanteilen, die verpflichtend an die Stadtentwässerung zu zahlen sind, insbesondere auch die Baukostenanteile für neue Leitungen an den Trummen. In

Summe sind hierfür 383 T€ (+ 148 T€) eingeplant.

Derzeit kann niemand prognostizieren, wie sie die Coronalage im Winter entwickeln wird. Es scheint aber sicher, dass auch im nächsten Jahr noch mit weiteren Maßnahmen zum Infektionsschutz gerechnet werden muss. So sind hierfür 133 T€ in die Planung 2023 eingestellt.

Der Ansatz für die Unterhaltung des beweglichen Anlagevermögens erhöht sich gegenüber der Finanzplanung um 110 T€ auf mehr als 628 T€. Grund hierfür sind gestiegene Bedarfe im Bereich der Schulkinderbetreuung für Neuausstattung von Ganztagsräumen u.a. wg. Inklusionsanforderungen. Zudem sind im Bereich der Schulen für das nichtinvestive Anlagevermögen Mehrbedarfe u.a. für die Ausstattung der Neubauten veranschlagt.

Wie bei den städtischen Energiekosten, mussten auch die Nebenkosten für angemietete Wohnungen aufgrund der gestiegenen Abschlagszahlungen und höheren Kosten deutlich erhöht werden. Im Entwurf sind hierfür 300 T€ eingestellt, mithin ein Plus von 110 T€ gegenüber der Finanzplanung.

Neben den Erhöhungen gibt es auch Ansätze, die reduziert werden konnten. So wurden die Ansätze für die Unterhaltung der TGA-Anlagen um mehr als 226 T€ auf nunmehr 525 T€ reduziert, was leicht über dem Niveau des Vorjahres liegt.

Die Aufwendungen für den IT-Betrieb an den Schulen wurde leicht auf 580 T€ gesenkt und liegt damit noch unter der derzeitigen Prognose 2022.

Bei der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Bereich des Tiefbaus konnte der Ansatz der Finanzplanung um rund 100 T€ reduziert werden. Neben der pauschalen Unterhaltung von 1,10 €/pro m² Straßenfläche sind noch einige Instandsetzungen von Brücken eingeplant. Beispielsweise die Instandsetzung der Stocksbrücke in der Austraße mit 170.000 € und der Brücke im Autal (Fahrbahnbereich) mit 25.000 € (siehe MV 2021/035 UBF v. 03.06.2021) oder auch die Brücke Depenwischweg mit 45.000 €.

Zusammenfassen kann festgehalten werden, dass die überwiegende Zahl der Konten dieser Berichtszeile Kostensteigerungen erfahren haben.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	14.257.200 €
<u>Planansatz 2023:</u>	<u>20.339.400 €</u>
Verschlechterung:	+6.082.200 €

2.4.11 Bilanzielle Abschreibungen

Nachdem die Implementierung der Anlagenbuchhaltung in das neue Buchhaltungssystem nunmehr abgeschlossen ist, wurden die Abschreibungen systemtechnisch ermittelt und auf Basis der bis 31.12.2021 aktivierten Vermögensgegenstände hochgerechnet.

Da in den Jahren 2020 und 2021 insbesondere die großen Investitionen teilweise nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden konnten, werden aktuell rund 556 T€ weniger eingeplant, als noch in der Finanzplanung ermittelt.

Sollten in 2022 noch größere Investitionen abgeschlossen und aktiviert werden können, so wird der Ansatz im Rahmen der Haushaltsberatungen unter Umständen noch einmal angepasst.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	6.192.400 €
<u>Planansatz 2023:</u>	<u>5.636.200 €</u>
Verbesserung:	+556.200 €

2.4.12 Transferaufwendungen

Bei den Transferaufwendungen gibt es deutliche Veränderungen.

Erneut musste der Ansatz für die Verbandsumlage an kommunal um 327 T€ auf 1.872.000 € angehoben werden. Neben den weiter voranschreitenden Digitalisierungs- und Modernisierungsprojekten sind ab 2023 einige Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Das heißt, dass uns dies zukünftig zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird.

Weitere Details über die Zusammensetzung der Umlage sind in den Erläuterungen zum Konto 5313100 im Produkt 1110201 zu finden.

Der Zuschuss an das Kombibad Wedel wird aktuell mit 2,5 Mio. € dargestellt. Hierbei handelt es sich aber noch um alte Zahlen. Der Wirtschaftsplan 2023 liegt derzeit noch nicht vor. Es scheint allerdings nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der anhaltenden Energiekrise, der Zuschuss noch deutlich steigen könnte. Auch dies wird ggf. im Rahmen der Haushaltsberatungen nachgemeldet.

Die Zuschüsse an die Träger der Kindertagesstätten steigen um mehr als 1,0 Mio. €. Hierfür sind aktuell 15.477.000 € eingeplant.

Die Gewerbesteuerumlage wurde an den Ertragsansatz angepasst und wurde um 145 T€ auf 1.833.400 € erhöht.

Mit den Vorgaben des Haushaltserlasses 2023 wurde der Finanzausgleich neu berechnet. Entgegen der damaligen Finanzplanung, wonach keine Umlagen zu zahlen waren, werden nunmehr wieder Zahlungen in den Finanzausgleich fällig. Für die Finanzausgleichsumlagen an das Land und an den Kreis sind Mittel in Höhe von zusammen 1.289.600 € eingeplant.

Auch die Kreisumlage stieg nach den aktuellen Berechnungen um mehr als 900 T€ auf derzeit 17.503.800 €. Die Kreisumlage soll in diesem Jahr vom Kreis noch einmal evaluiert werden. Sollte der Hebesatz der Kreisumlage demnach noch geändert werden, so könnten sich an dieser Stelle noch Änderungen ergeben.

In Summe steigen die Transferaufwendungen damit um mehr als 3,4 Mio. € an.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	38.407.800 €
<u>Planansatz 2023:</u>	<u>41.860.300 €</u>
Verschlechterung:	+3.452.500 €

2.4.13 sonstige Aufwendungen

Größter Steigerung in dieser Berichtszeile verzeichnen die Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Insbesondere im Bereich der Tagespflege und der Kindertagesstätten sind Mehrbedarfe von rund 1 Mio. € eingeplant. Der Ansatz der Kostenerstattungen beträgt 6.785.800 €.

Die Sachverständigen- und Gerichtskosten stiegen ebenfalls um mehr als 400 T€ auf 782.000 €.

Größere Beträge sind beispielsweise im Bereich der Organisation und der strategischen IT eingeplant. Hier wird für die laufenden und neu zu implementierenden Prozesse vermehrt die Unterstützung von externen Beratern und Gutachtern benötigt.

Auch im Produkt Umweltschutz werden für die Pflege- und Entwicklungsplanung „Moor am Geestrand“ begleitende Gutachter benötigt.

Nicht zuletzt müssen für die abschließenden Sanierungsarbeiten und Bautätigkeiten weiterhin Sachverständigenkosten eingeplant werden.

Auch im Bereich der sonstigen Geschäftskosten stieg der Planansatz entgegen der Finanzplanung. So mussten unter anderem im Bereich der strategischen IT für die Migration und Anbindung von Außenstellen (KiJuZ, SKB, Workspace128) zusätzliche Mittel eingestellt

werden.

Für die Kosten der Unterbringung im Produkt Hilfen für Wohnungslose werden erneut 140 T€ eingeplant. Ging die Finanzplanung noch vom einem Rückgang der Kosten aus, so besteht aufgrund der aktuellen Kriegs- und Flüchtlingssituation auch weiterhin eine hohe, kurzfristig nicht abnehmende, Unterbringungsnotwendigkeit.

Planungskosten für die Erstellung vorhabenbezogener B-Pläne wurden wiederum mit 200 T€ eingestellt.

Bei den Planungskosten konnte der Ansatz deutlich reduziert werden. Hier sind für 2023 lediglich 185 T€ eingestellt. Mehr Details der einzelnen Planungen sind in den entsprechenden Erläuterungen zum Produkt 5110010 dargestellt.

Die übrigen Ansätze dieser Berichtszeile bewegen sich mit leichten Veränderungen auf dem Niveau der Finanzplanung, so dass sich die sonstigen Aufwendungen unter Berücksichtigung des Vorgenannten wie folgt darstellen:

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	9.515.100 €
Planansatz 2023:	11.278.500 €
Verschlechterung:	+1.763.400 €

2.4.14 Aufwendungen

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Veränderungen ergeben sich folgende Werte:

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	91.288.300 €
Planansatz 2023:	103.325.800 €
Verschlechterung:	+12.037.500 €

2.4.15 Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich damit entgegen der Finanzplanung annähernd verdreifacht.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	-3.861.600 €
Planansatz 2023:	-10.134.600 €
Verschlechterung:	+6.273.000 €

2.4.16 Finanzerträge

Die Finanzerträge stellen sich aktuell noch deutlich positiver dar, als in der damaligen Finanzplanung veranschlagt.

Dies liegt allerdings daran, dass die Gewinnablieferungen der Stadtwerke Wedel noch mit 855.900 € eingeplant sind. Der Wirtschaftsplan 2023 liegt derzeit noch nicht vor. Inwiefern sich die Energiekrise auf den Gewinn der Stadtwerke auswirkt, kann noch nicht abgeschätzt werden. Hier wird es, nach Vorliegen des Wirtschaftsplanes, sicherlich noch zu Veränderungen im Rahmen der Haushaltsberatungen kommen.

Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung wurden keine Erträge aus negativen Kassenkreditzinsen mehr veranschlagt.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	1.015.800 €
Planansatz 2023:	1.555.200 €
Verbesserung:	+539.400 €

2.4.17 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsen der Investitionskredite wurden an die aktuellen Darlehen angepasst. Bei der Kreditaufnahme 2022 konnten, im Vergleich zum aktuellen Zinsniveau, noch deutliche günstigere Zinsen vereinbart werden. Dennoch musste der Planansatz dadurch um rund 100 T€ auf zusammen 1.869.400 € angehoben werden.

Wie bereits erwähnt, bieten die Banken seit Mitte 2022 keine negativen Kassenkreditzinsen mehr an. Aktuell weisen auch die Kassenkreditzinsen, wie die Zinsen für Investitionskredite auch, eine steigende Tendenz auf. Daher mussten nunmehr erneut 90 T€ als Zinsaufwand eingeplant werden.

In Summe mussten die Zinsaufwendungen 204 T€ über dem in der Finanzplanung prognostizierten Ansatz veranschlagt werden.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	1.922.200 €
Planansatz 2023:	2.126.300 €
Verschlechterung:	+204.100 €

2.4.18 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis hat sich damit zwar verbessert, ist aber nach wie vor negativ.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	-906.400 €
Planansatz 2023:	-571.100 €
Verbesserung:	+335.300 €

2.4.19 Jahresergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass insbesondere die Mehraufwendungen bei den Personalkosten, die gestiegenen Unterhaltungs- und Energiekosten, die gestiegenen Umlageverpflichtungen sowie der Wegfall der Schlüsselzuweisungen das Jahresergebnis negativ belasten. Die Mehraufwendungen im Vergleich zur Finanzplanung von zusammen rund 12,24 Mio. € können durch die Mehrerträge in Höhe von fast 6,30 Mio. € nicht kompensiert werden.

Ansatz Finanzplanungsjahr 2023:	-4.768.000 €
Planansatz 2023:	-10.705.700 €
Verschlechterung:	+5.937.700 €

2.5 Interne Leistungsverrechnung

Die flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung wird auch für den Haushaltsentwurf 2023 beibehalten. Die Verrechnungsbeträge wurden an die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen bzw. an die aktuellen Stellenanteile angepasst und neu berechnet.

Der Gesamtbetrag der Internen Leistungsverrechnung steigt um 6.284.900 € auf 31.239.900 € gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere die Verrechnungen der Inanspruchnahme Gebäudemanagement steigen um mehr als 3,6 Mio. € auf 14.710.000 €, da die teils stark erhöhten Ansätze der Gebäudeunterhaltung an die entsprechenden nutzenden Produkte weitergegeben werden.

Auch die Verrechnung der Steuerungsleistungen ist um 2,5 Mio. € auf nunmehr 13.431.700 € gestiegen. Grund hierfür ist die gestiegene Anzahl der Stellen im Stellenplan. Wurde für den Haushalt 2022 noch mit einer Gesamtzahl von 317,74 Stellen gerechnet, so sind es für den aktuellen Entwurf 338,65 Stellen.

Daraus ergibt sich für 2023 rechnerisch eine Belastung durch Steuerungsleistungen je Vollzeitäquivalenz von 39.662 € (Vorjahr 34.272 €). Das bedeutet, jedes externe Produkt weist je Anteil, der dort zugeordneten, Vollzeitstellen eine Belastung mit Overheadkosten in Höhe von 39.662 € auf.

Die übrigen Verrechnungen wurden an die Rechnungsergebnisse bzw. an die voraussichtlichen Beträge für 2023 angepasst.

Die Interne Leistungsverrechnung wurde vorerst nur für das Haushaltsjahr 2023 berechnet. Da während der Haushaltsberatungen noch Änderungen zu erwarten sind, wird die ILV anschließend aktualisiert und auf dieser Basis dann auch für die Folgejahre berechnet.

2.6 Investitionsplanung

Nach Anmeldung durch die Fachdienste betrug das Investitionsvolumen mehr als 28,3 Mio. €. Diese Größenordnung war faktisch nicht umsetzbar. So wurden die Fachdienste nochmals aufgefordert die Ansätze kritisch zu hinterfragen.

Schlussendlich wurde das Investitionsvolumen in einer weiteren Runde auf ein Maß reduziert, welches eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zumindest realistisch erscheinen lässt. Hierbei wurden Maßnahmen geschoben, zeitlich entzerrt oder ganz gestrichen.

Der Investitionsplan für 2023 weist nunmehr ein Volumen von 16.454.800 € aus.

Die größten Einzelpositionen sind:

218201708	Bauliche Erweiterung GHS	3.026.000 €
315401705	Wohnunterkunft Steinberg	2.051.000 €
217001714	Erneuerung Unterstufentrakt JRG	1.000.000 €
126001719	Ersatzbeschaffung Drehleiter	800.000 €
211002707	Modernisierung Turnhalle ASS	600.000 €
315401707	Ersatzbau Unterkunft Schulauer Str.	500.000 €
541001747	Ausbau Breiter Weg	500.000 €
552001703	Sanierung Flutschutztore	450.000 €
365001701	Investitionszuschuss Neubau kath. Kita	400.000 €
541001729	Ausbau Im Sandloch	360.000 €
541001703	Gemeindestraßen Baukostenanteile Netz, Pumpen, Schächte, Trummen	325.000 €
365001701	Investitionszuschuss neue AWO-Kita	320.000 €
126001718	Ersatzbeschaffung Feuerwehrboot	300.000 €
211002706	bauliche Erweiterung ASS	280.000 €
211002702	Modernisierung Kunststoff-Kleinspielfeld ASS	260.000 €

365001701	Investitionszuschuss Kita Wasserstrolche	255.000 €
545001702	Ersatzbeschaffung große Kehrmaschine	250.000 €
218201711	Neugestaltung des Schulhofes GHS nach An- und Umbau	200.000 €
541001737	Ausbau Spitzerdorfstraße (Feldstr. - Bahnhofstr.)	200.000 €

Die aufgeführten Einzelpositionen binden mit 12,077 Mio. € bereits mehr als 73 % der Gesamtinvestitionen.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich aus lediglich 2.373.400 €. Der weit überwiegende Teil davon soll durch Grundstücksverkäufe realisiert werden. Enthalten sind dafür 2.180.900 €. Lediglich 150 T€ werden auf Basis vorliegender Zuwendungsbescheide durch Zuweisungen und Zuschüsse realisiert.

Der Differenzbetrag zwischen investiver Auszahlungen und investiver Einzahlungen wird wiederum durch die Aufnahme von Krediten finanziert. Für 2023 sind 14.081.400 € neuer Kreditaufnahmen vorgesehen. Abzüglich der Tilgung ergibt sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 9.437.400 €.

Auch in den Folgejahren sind enorme Investitionsvolumen eingeplant. Der Gesamtinvestitionsplan weist für die Jahre 2023 bis einschließlich 2026 folgende Volumina aus:

<u>Jahr</u>	<u>Investitionsvolumen</u>
2023	16.454.800 €
2024	23.903.600 €
2025	16.732.900 €
2026	7.602.900 €
Summe:	64.694.200 €

Diese Investitionen werden erneut zu rund 80 % über Kredite zu finanzieren sein und damit die künftigen Haushalte mit zusätzlichen Zinsaufwendungen und Tilgungen belastet.

An dieser Stelle sei auch erwähnt, dass durch die beschriebenen internen Kürzungsrunden auch einige Maßnahmen aus der Planung gestrichen wurden, die zusätzlich in den nächsten Jahren noch anstehen. Maßnahmen zu denen es noch keinen politischen Bau- oder zumindest einen Planungsbeschluss gibt, wurden nicht in den Entwurf 2023 aufgenommen.

Als Beispiele für Maßnahmen, die aus dem Investitionsplan für 2023 gestrichen wurden, seien genannt:

Planungskosten Neubau Feuerwache
 Modernisierung Steinberghalle
 Modernisierung Laufbahn Elbestadion
 Planungskosten Neubau SKB-Gebäude Jungfernstieg

Daneben gibt es noch eine Vielzahl von zukünftigen Investitionen, die mittelfristig auf die Stadt zukommen. Beispielfhaft seien genannt:

Neubau Feuerwache
 Ersatzbau Unterkunft Ansgariusweg
 Neubau einer 4. Grundschule
 Maßnahmen aus dem Hafenentwicklungskonzept
 - Schlengelanlage, schwimmende Kulturhaus
 Maßnahmen aus dem Konsolidierungskonzept
 - Zusammenlegung VHS, Musikschule, Stabü („Kulturhaus“)
 - Neubau 2 Dreifeldsporthallen (Sportzentrum)
 Maßnahmen aus dem Sportentwicklungskonzept

- Modernisierung Freisportanlagen
- Aufrüstung eines Tennenplatzes zum Kunstrasenplatz

Welches Volumen all diese zukünftigen Investitionserfordernisse haben und wie diese finanziert werden können, ist derzeit noch fraglich.

Die weiteren Details der Investitionsmaßnahmen, die im Entwurf 2023 enthalten sind, sind in der Zusammenstellung der Investitionen der Teilpläne ersichtlich.

2.7 Finanzplanung

Die mittelfristige Finanzplanung erstreckt sich auf die Jahre 2024 bis einschließlich 2026.

2.7.1 Ergebnisplan

Die Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan und in den Teilplänen sind nach derzeitigem Kenntnisstand realistisch dargestellt. Bei der Ermittlung der Ansätze für die Erträge wurde mit einer geringen Steigerungsrate von 1,5 % ausgegangen, soweit keine anderen Erkenntnisse vorlagen. Die Steuererträge und die Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich sind entsprechend der Vorgaben des Haushaltserlasses veranschlagt.

Die Gewerbesteuer wurde individuell unter Berücksichtigung der Firmenstruktur der Steuerpflichtigen in Wedel auf Basis der für 2023 geschätzten Erträge mit einer leicht steigenden Tendenz fortgeschrieben.

Die Aufwendungen wurden mit einer Steigerungsrate von 2 % berechnet, soweit nicht im Einzelfall andere Erkenntnisse vorlagen. Beispielsweise wurden die Personalkosten gemäß den Vorgaben des Haushaltserlasses mit durchschnittlich 3 % Steigerung oder die Energiekosten mit einer individuellen Steigerung von 5 % (2024), 2 % (2025) und 1,5 % (2026) berechnet. Die Zinsaufwendungen wurden mit der geplanten Kreditaufnahme hochgerechnet und in die Planung aufgenommen.

Insgesamt weist die mittelfristige Finanzplanung steigende Erträge bis 2026 aus. Im Haushaltsjahr liegen die Erträge bei 95,740 Mio. €, im Jahr 2026 werden 100,265 Mio. € angenommen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 1,22 %. Die Aufwendungen steigen im gleichen Zeitraum von 95,693 Mio. € im Jahr 2022 auf 104,334 Mio. € in 2026, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 2,27 % entspricht.

Auf Wunsch der Politik wurden einige nennenswerte zukünftige Leistungserweiterungen, soweit sie bereits bekannt sind, in die Planung aufgenommen. So wurden beispielsweise die mittelfristig in Betrieb gehenden Kindertagesstätten in der Planung berücksichtigt. Neben der Fröbel-Kita, die bereits in 2023 Auswirkung hat, wurden die neue AWO-Kita ab 01.01.2024 und die Kita der Katholischen Kirche ab 01.08.2024 sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite berücksichtigt.

Die Jahresergebnisse stellen sich daher wie folgt dar:

<u>Jahr</u>	<u>Ergebnis</u>
2024	-1.686.200 €
2025	-3.833.100 €
2026	-3.848.100 €

Nicht in die Finanzplanung einbezogen wurden jene Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, die sich derzeit noch in der politischen Beratung befinden.

2.7.2 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Nach der derzeitigen strategischen Zielsetzung sollen ab 2024 die Tilgungen für Investitionskredite aus eigenen Finanzmitteln erbracht werden. Das bedeutet, der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens genauso hoch oder höher sein, als die veranschlagte Tilgung. Die Saldi aus Einzahlungen und Auszahlungen sind zwar ab 2024 positiv, die Beträge reichen aber bei Weitem nicht aus, um die Tilgung damit zu decken. Das Ziel wird daher in keinem Jahr erreicht. Die mittelfristige Finanzplanung weist folgende Zahlen aus:

Jahr	Saldo aus lfd. Verw.-tätigk.	Tilgung	Ziel erreicht?
2024	2.804.800 €	4.882.700 €	nein
2025	816.800 €	5.123.500 €	nein
2026	1.027.700 €	5.176.800 €	nein

2.8 Verschuldung

Bei der Verschuldung wird primär auf die langfristigen Investitionskredite abgestellt. Zur Vervollständigung des Bildes muss allerdings auch die kurzfristige Kassenkreditaufnahme in die Betrachtung einbezogen werden.

Wie unter Punkt 2.6 „Investitionsplanung“ dargestellt, können die Investitionen nur geringfügig durch investive Zuweisungen und Zuschüsse oder Beiträge finanziert werden. Zu 80 % erfolgt die Finanzierung über die Aufnahme neuer Kredite.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten beläuft sich zum 31.12.2022 planmäßig auf 86,206 Mio.€. Davon ausgehend, ergibt sich folgende Entwicklung des Schuldenstandes:

Jahr	Schuldenstand am 01.01.	Kredit- aufnahme	Tilgung	Schuldenstand am 31.12.
2023	86.206 T€	14.081 T€	4.644 T€	95.443 T€
2024	95.443 T€	20.154 T€	4.883 T€	110.717 T€
2025	110.714 T€	12.613 T€	5.124 T€	118.202 T€
2026	118.202 T€	4.615 T€	5.177 T€	117.640 T€

Innerhalb des Finanzplanungszeitraumes steigt die Verschuldung um 31,4 Mio. € auf dann annähernd 118 Mio. € oder anders gesagt auf über 3.400 € je Einwohner.

Für die bestehenden Darlehen besteht dabei aber kein Zinsanpassungsrisiko, da die Darlehen seit etwa 10 Jahren mit Zinsbindungen über die gesamte Laufzeit, sprich bis zur vollständigen Tilgung, aufgenommen wurden.

Allerdings steckt in der notwendigen Neukreditaufnahme ein enormes Zinsrisiko. Bewegten sich die Zinsen in den letzten Jahren auf einem historisch niedrigen Niveau, so steigen sie momentan, ausgelöst durch den Krieg in Europa, die Inflation und die korrigierenden Zinsschritte der EZB, drastisch an. Seit Jahresbeginn 2022 haben sich die Zinsen für langfristige Investitionskredite mehr als verdoppelt. Lag das Niveau für Kredite mit 30-jähriger Zinsbindung zu Jahresanfang bei etwa 1,5 %, so müssen aktuell für solche Darlehen mehr als 3 % bezahlt werden.

Diese Tendenz hält unvermindert an. Weitere Zinsschritte der EZB, ein längeres Andauern des Krieges und die damit verbundene Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage, werden diese Entwicklung wahrscheinlich noch verstärken.

Eben diese Zinsschritte der EZB führen auch bei den Kassenkrediten zu deutlichen Zinssteigerungen. Wurden bis Jahresbeginn noch negative Zinsen von den Banken angeboten, sprich mit der Aufnahme von kurzfristigen Kassenkrediten konnten Erträge erwirtschaftet werden, so sind die Zinsen ebenfalls deutlich gestiegen. Für 1- bis 3-monatige Liquiditätskredite müssen aktuell rund 1 % Zinsen gezahlt werden.

Zum 31.12.2022 wird der Bestand an Kassenkrediten nach vorsichtiger Schätzung 6,0 Mio. € betragen. Die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzüglich der Tilgung ergeben den Finanzmittelsaldo, der im negativen Fall durch Kassenkredite zu finanzieren ist. Für den Finanzplanungszeitraum wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

Jahr	Saldo aus lfd. Verw.-tätigk.	Tilgung	Finanzmittel- bestand
2023	-11.598.200 €	4.644.000 €	-16.242.200 €
2024	+ 2.804.800 €	4.882.700 €	-18.320.100 €
2025	+ 816.800 €	5.123.500 €	-22.626.800 €
2026	+ 1.027.700 €	5.176.800 €	-26.775.900 €

Im genannten Zeitraum fällt also ein nicht gedeckter Finanzmittelbedarf in Höhe von 26,8 Mio. € an, der Stand jetzt durch Kassenkredite zu finanzieren sein wird. Der Bestand der Kassenkredite beträgt dann damit rechnerisch rund 32,8 Mio. €. Je nachdem wie stark die Zinsen steigen, kann die Zinsbelastung im Ergebnisplan schnell einen jährlichen sechsstelligen Betrag erreichen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Im vorliegenden Haushaltsentwurf sind die von den Fachdiensten und Stabsstellen als notwendig erachteten Ansätze auf Basis der strategischen Zielsetzung aufgenommen. Es sind keine Haushaltsansätze eingestellt worden, für die es keinen politischen Auftrag bzw. keinen Beschluss gibt. Die Personalkosten für die noch abschließend zu beratenden Stellenplananträge sind jedoch bereits im Haushaltsentwurf enthalten.

Die bereits im Vorjahr aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept in den Anlagen 7 und 9 genannten Maßnahmen zur direkten Umsetzung sind natürlich weiterhin enthalten bzw. für die Planung 2023 fortgeschrieben worden.

Wie bereits unter Punkt 2.4 erwähnt, wies der Entwurf nach Zusammenstellung der Anmeldungen der Fachdienste und Stabstellen einen Jahresfehlbetrag von -16,7 Mio. € aus. Verwaltungsintern wurden die Ansätze nochmal kritisch hinterfragt. Zudem wurden vom Fachdienst Finanzen einige pauschale Ergebnisverbesserungen veranschlagt. Als Beispiele seine genannt:

Gesamthaushalt

- pauschale Kürzung der Personalaufwendungen	-300.000 €
- Veranschlagung Entnahme aus der FAG-Rückstellung	+2.618.700 €

Tageseinrichtungen für Kinder

- Erhöhung des Ansatzes Rückzahlung Zuschüsse	+500.000 €
- Kostenerstattung vom Kreis an IST Vorvorjahr angepasst	+567.300 €

Zuzüglich vieler punktuellen Änderungen ergibt sich nunmehr der im Entwurf aufgeführte Fehlbetrag von -10.705.700 €.

Der für 2022 prognostizierte Überschuss erweist sich erneut lediglich als ein kurzer Lichtblick. Die grundsätzlich besorgniserregende Haushaltslage scheint sich weiter zu verfestigen. Daher muss jede Anstrengung unternommen werden, um die dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wiederherzustellen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Krise wurde im Entwurf auf eine weitere Erhöhung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer verzichtet. Zudem ist dies nach wie vor eine Maßnahme des Konsolidierungskonzeptes, welches sich immer noch in der politischen Diskussion befindet. In Anbetracht des Fehlbetrages und der wahrscheinlich noch zunehmenden Belastung des Haushaltes scheint aber eine neuerliche Anhebung der Hebesätze unausweichlich.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Die Jahresfehlbeträge stehen zu den geplanten Kreditermächtigungen für Investitionen nach wie vor in einem auffallenden Missverhältnis. Wie bereits dargestellt, stehen die sich daraus ergebenden Kreditverpflichtungen (Zinsen und Tilgung) nicht im Einklang mit der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt. Diese Leistungsfähigkeit ist solange nicht gegeben, wie keine Jahresüberschüsse erwirtschaftet und die Tilgung der Investitionsdarlehen nicht aus dem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden können.

Beides ist aktuell nicht gegeben. Folgt man dieser Definition, dürften gar keine weiteren Kredite aufgenommen werden. Was allerdings in Anbetracht des Investitionsvolumens vollkommen ausgeschlossen ist.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Druckdatei_Entwurf_2023

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Stadtentwässerung	

Geschäftszeichen SEW/Hs	Datum 06.09.2022	BV/2022/081
----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	10.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Abschreibung des Anlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten wird zugestimmt.
2. Der Auflösung der Gebührenrückstellungen wird zugestimmt.
3. Der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2023 einschließlich der Annahmen zu den Frischwassermengen, Einleitmengen und versiegelten Flächen wird zugestimmt.
4. Der Kalkulation der Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren ab 2023 wird zugestimmt.
5. Der III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung) einschließlich der Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren gemäß Anlage 9 dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Mit der III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung werden die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren angepasst. Zudem werden die Gebühren für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die allgemeinen Verwaltungskosten an die neuen Stundensätze gemäß Erlass angepasst.

Zusätzlich werden einzelne Regelungen der Gebührensatzung ergänzt oder geändert und so den rechtlichen und praktischen Anforderungen angepasst. Die Vorlage enthält als Anlagen den Text der III. Nachtragssatzung, eine Gegenüberstellung der neuen und der bisherigen gültigen Satzungsbestimmungen sowie die Kalkulationen der jeweiligen Gebührensätze für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 2023.

Die für die Gebührenkalkulation angenommenen Zahlen und Daten sind gleichzeitig Grundlage für den Entwurf des Wirtschaftsplanes für 2023.

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Rechtliche Grundlagen für die Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Abwassergebühren ist gesetzlich geregelt. Zu den wichtigsten Vorschriften zählen die §§ 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) sowie die §§ 75 und 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

Nach § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen dienen.

Die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken und sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Bezugnehmend auf die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel bilden die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Entsorgung der dezentralen Anlagen jeweils eine öffentliche Einrichtung mit jeweils getrennt ermittelten Gebührensätzen, um damit die Kosten der Abwasserbeseitigung nach dem Verursacherprinzip gerechter aufzuteilen.

Auftretende Kostenüber- bzw. unterdeckungen müssen in den folgenden 3 Jahren nach ihrer Feststellung ausgeglichen werden.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören gemäß § 6 Absatz 2 KAG u. a. auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist. Der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt. Weiter gehören zu den ansatzfähigen Kosten die Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, wie z. B. dem AZV.

Zu Punkt 1. der Beschlussvorlage: Änderung der Abschreibungsmodalitäten

Seit 2008 erfolgt die Abschreibung des Anlagevermögens auf den Wiederbeschaffungszeitwerten (WBZW) Stand 1990. Bis 2007 wurde die Abschreibung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) durchgeführt.

Die Änderung wurde für die Jahre 2008 ff beschlossen, um die Eigenkapitalquote zu erhöhen und die Aufnahme von Fremdkapital zu vermeiden.

Nach der Empfehlung des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein sollte die Eigenkapitalquote mindestens zwischen 30 - 40% liegen.

Die Eigenkapitalquote ist seit der Umstellung aufgrund der soliden Finanzplanung von 25,5 % auf 51,7 % in 2021 gestiegen.

Die monetäre Differenz zwischen den Abschreibungswerten nach AHK und WBZW wird als kalkulatorische Rückstellung in der Bilanz eingestellt. Betragsmäßig sind die kalkulatorischen Werte nach WBZW in etwa 50 % höher als die Werte nach AHK.

Durch die drastische Erhöhung der Gebühren des AZV und den sonstigen ebenfalls erheblichen Kostensteigerungen und ohne die Abkehr der Abschreibungen nach WBZW sowie der Einstellung eines Teils der Gebührenrückstellungen (s. auch Zu Punkt 2.) würde der Gebührensatz 2023 für die Schmutzwassergebühren bei 2,89 €/m³ und für die Niederschlagswassergebühren bei 0,84 €/m² liegen.

Die Stadtentwässerung hält es für sinnvoll, diese Maßnahmen regulierend zum Vorteil der Gebührenzahlenden auf die Gebührenentwicklung zu nutzen.

Zu Punkt 2. der Beschlussvorlage: Auflösung der Gebührenrückstellungen

Im Rahmen der Kalkulation sind zudem die in den Vorjahren festgestellten Gebührenüberschüsse zu berücksichtigen.

In der Gebührenkalkulation für 2022 wurde von den vorhandenen Überdeckungen für die Schmutzwassergebühren ein Betrag in Höhe von 310.000 € eingestellt. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus den noch nicht aufgelösten Überschüssen aus 2018 (121.501,64 Euro) und 2019 (70.931,22 Euro) sowie einem Anteil aus 2020 (117.567,14 Euro). Für die Niederschlagswassergebühr wurde ein Betrag in Höhe von 90.500 € aus 2020 in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Die Kalkulation für 2023 sieht vor, 50 % der aus 2020 verbleibenden Gebührenrückstellung (309.450,05 Euro/2 = 154.725,00 Euro) für die Schmutzwassergebühren aufzulösen. Von den Rückstellungen aus dem Niederschlagswasserbereich in Höhe von 146.577,28 Euro soll ein Betrag von 91.055,00 Euro aufgelöst werden.

Die in die Gebührenkalkulationen eingestellte Auflösung von Gebührenrückstellungen werden dann auch im Wirtschaftsplan für das betreffende Jahr als „Einnahme“ berücksichtigt. Eine vollständige Auflösung der Rückstellungen wäre möglich, ist jedoch aus Gründen der Gebührenstabilität nicht vorgesehen. So kann den ggf. höheren Fremdwasseranteilen im Schmutzwassernetz bei Starkregenereignissen oder auch nicht planbaren Reparaturen am Kanalnetz Rechnung getragen werden.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Gebührenrückstellung ist in Anlage 4 der BV beigelegt.

Zu Punkt 3. der Beschlussvorlage: Kalkulation der Gebührensätze

Als Grundlage für die Kalkulation der Abwassergebühren für 2023 dienen neben der aktuellen Abwassersatzung, der Jahresabschluss 2021, der Entwurf des Wirtschaftsplans für 2023 sowie die durchschnittliche Frischwassermenge der letzten 4 Jahre und die versiegelten Flächen, wie sie sich aus der Nachkalkulation 2021 ergeben. (s. hierzu Anlage 2 zur BV)

Daneben ist die voraussichtliche Gebührensteigerung des AZV Südholstein zu berücksichtigen, die nach ihren Angaben zwischen 1,35 €/m³ und 1,41 €/m³ betragen wird. Die in der Kalkulation enthaltene Gebühr für den AZV ist ein Schätzwert. Dieser ergibt sich aus Mittelwerten der erwarteten Einleitmenge der letzten 4 Jahre und der Gebührensteigerung. (s. hierzu Anlage 3 zur BV)

Die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren erfolgt getrennt für die jeweilige öffentliche Einrichtung. Ein Ausgleich zwischen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist rechtlich nicht zulässig, weil der durch die unterschiedliche Entsorgung bevorteilte Personenkreis nicht identisch ist.

Die Kalkulationen der Gebührensätze für die zentrale Abwasserbeseitigung 2023 ist als Anlage 1 (Seiten 1 und 2) dieser BV beigelegt und ergibt im Ergebnis eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von derzeit 2,26 €/m³ auf 2,55 €/m³ und eine Verringerung der Niederschlagswassergebühren von derzeit 0,66 €/m² auf 0,63 €/m².

Die in der Kalkulation aufgeführten Kosten beruhen auf einer Schätzung der betrieblich erforderlichen nicht investiven Baumaßnahmen, der Kosten für die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen sowie den sonstigen erforderlichen Verwaltungs- und Personalaufwendungen in 2023.

Abweichungen von den kalkulierten Kosten zu den tatsächlich entstandenen Kosten können u. a. durch einen hohen Wasserbrauch bei trockenen Sommern (Mehreinnahmen) oder besonders nasse Jahre, die für höhere Einleitmengen beim AZV sorgen (Mindereinnahmen), verursacht werden.

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die Schmutz- und Niederschlagswassereinrichtungen erfolgt entsprechend der Zuordnung der Anlagen in der Anlagenbuchhaltung. Die Abschreibungswerte wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlich in 2023 anfallenden Investitionen ermittelt. Die kalkulatorischen Zinsen setzen sich zusammen aus den Fremdkapitalzinsen sowie der Eigenkapitalverzinsung. Der Zinssatz hierfür mit derzeit 4,25% ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen nicht beanstandet worden.

Der Kostenanteil für die Einleitgebühr des AZV Südholstein hängt maßgeblich von der transportierten Schmutzwassermenge ab, die wiederum vom gesamten Frischwasserverbrauch und Fremdwassereinträgen beeinflusst wird. Für die Berechnung des Gebührensatzes für die Niederschlagswasserentsorgung werden die versiegelten Flächen, wie sie in der Nachkalkulation für 2021 festgestellt sind, herangezogen. Die zugrunde gelegten Werte sind in den Anlagen 2 und 3 zusammengestellt. (s. auch oben)

Die Aufteilung der Kosten, die nicht direkt Schmutz- oder Niederschlagswasser zugeordnet werden können, wie z. B. Personalkosten, erfolgt im Verhältnis der Kosten, die direkt zugeordnet werden können. (s. operativer Schlüssel 1 = OP1 - Anlage 1 Seite 2))

Bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren werden die Kosten zudem im Verhältnis der Flächen zwischen öffentlichen und privaten Bereich aufgeteilt. Da die Stadt Wedel Baukostenzuschüsse für Maßnahmen am öffentlichen Niederschlagswasserkanal in Höhe von 50% übernimmt (BKZ) werden in diesem Kostenblock keine Abschreibungswerte angesetzt und es ergibt sich hier eine geringere Gebühr je m².

Die Gebühren werden jährlich neu kalkuliert und bei Bedarf im Rahmen einer Änderung der Gebührensatzung angepasst.

Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung

Die in § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Satz 2 geänderte Abfuhrgebühr stammt aus der letzten Ausschreibung durch den AZV und wurde versehentlich nicht in der entsprechenden Änderungssatzung berücksichtigt und ist der Ordnung halber jetzt aufgenommen worden. Diese Position wird sehr selten in Anspruch genommen.

In 2023 erfolgt die nächste europaweite Ausschreibung der Abfuhrleistungen durch den AZV. Die voraussichtlich neuen Gebühren werden in der nächsten Nachtragssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gebühren für die Genehmigungs- und Verwaltungsgebühren

Die Gebührensätze für die Anschlussgenehmigungen und die weiteren Verwaltungsgebühren sind nach Stundenaufwand kalkuliert. Die anrechenbaren Stundensätze haben sich gemäß der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) geändert.

Die Aufstellung der Stundensätze sowie die Kalkulation der Gebühren sind in den Anlagen 6 bis 8 aufgeführt.

Weitere Regelungen

Die weiteren aufgeführten Satzungsänderungen dienen der rechtlichen Anpassung von Vorschriften und der Konkretisierung.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es ist notwendig, dass Satzungen den rechtlichen Erfordernissen entsprechend angepasst werden.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Wird der Gebührenanpassung nicht zugestimmt, ergibt sich voraussichtlich eine Gebührenunterdeckung, die in den Folgejahren zu einem höheren Gebührensprung führen würde. Letztlich gibt es zu einer Gebührenanpassung nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) keine Alternative.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☒ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- 2 Übersicht der vorgeschlagenen Verteilungs- und Maßstabseinheiten
- 3 Übersicht Abwassermengen 2022 und Vorjahre
- 4 Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellungen
- 5 Übersicht finanzielle Auswirkung der Gebührenänderung auf die privaten Haushalte
- 6 Auszug aus der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren - Stundensätze -
- 7 Kalkulation der Genehmigungsgebühren
- 8 Kalkulation der Verwaltungsgebühren
- 9 III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

- 10 Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Regelungen
- 11 Änderungen im Fließtext der bisherigen Satzung

Kosten- stelle	Konto-Bez.	Allgemein	Verteilungs- schlüssel Allgemein	%	Schmutzwasser	%	Dezentral	%	Regenwasser	Regenwasser öffentl. Fläche	Regenwasser private Flächen
Div.	Dezentral direkt lt. Kostenrechnung						18.000,00			31,02%	68,98%
881000	Schmutzwasser direkt lt. Kostenrechnung										
	Einleitungsgebühr AZV				2.600.000,00						
Div.	Kosten ohne AZV / Abschreibung				468.000,00						
	Regenwasser direkt lt. Kostenrechnung										
883600	RW-Hausanschlüsse								92.000,00		92.000,00
Div.	RW verbleibende Kosten								398.000,00	123.469,90	274.530,10
883500	Hydrodynamische Untersuchungen								25.000,00		25.000,00
	Allgemeine Kostenstellen										
880300	Betrieb Abwasser	1.360.820,00	OP2	62,12%	845.287,51	0,29%	3.901,33	37,60%	511.631,16	158.721,23	352.909,93
880320	EDV	65.000,00	OP2	62,12%	40.375,43	0,29%	186,35	37,60%	24.438,23	7.581,37	16.856,86
880400	Verwaltungskosten Stadt	43.965,00	OP2	62,12%	27.309,31	0,29%	126,04	37,60%	16.529,64	5.127,93	11.401,72
880410	Personalrat	200,00	OP2	62,12%	124,23	0,29%	0,57	37,60%	75,19	23,33	51,86
880620	Werkzeuge / Geräte	5.000,00	OP1	54,04%	2.702,08			45,96%	2.297,92	712,87	1.585,05
880690	Fuhrpark	9.000,00	OP1	54,04%	4.863,74			45,96%	4.136,26	1.283,17	2.853,09
	Zwischensumme Kosten	1.483.985,00			3.988.662,30		22.214,29		1.074.108,40	296.919,80	777.188,61
	Kalk. Abschreibungen	1.272.218,00			586.189,00				686.029,00	279.657,00	406.372,00
	Kalkulatorische Zinsen	90.794,00			44.117,00				46.677,00		46.677,00
	Gebührenfähige Kosten	2.846.997,00			4.618.968,30		22.214,29		1.806.814,40	576.576,80	1.230.237,61
Div.	Erlöse aus Kostenrechnung, direkt zugeordnet				-14.000,00				-10.000,00		-10.000,00
	Erlöse Nebengeschäfte	0,00	OP1	54,04%	0,00			45,96%	0,00		0,00
	Sonstige Erträge	-15.000,00	OP2	62,12%	-9.317,41	0,29%	-43,00	37,60%	-5.639,59		-5.639,59
	Erträge Finanzanlagen	-3.000,00	UM	79,71%	-2.391,24			20,29%	-608,76		-608,76
	Auflösung von BKZ für öffentl. Flächen	-279.657,00							-279.657,00	-279.657,00	0,00
	Auflösung aus Gebührenüberschüssen				-154.725,00						-91.055,00
	Deckungsbeiträge	-297.657,00			-180.433,65		-43,00		-295.905,35	-279.657,00	-107.303,35
	Differenz Kosten ./ Deckungsbeiträge				4.438.534,65		22.171,29		1.510.909,05	296.919,80	1.122.934,26
				Gebühr	2,55				Gebühr	0,37	0,63

Maßstab für Kanalgebühren	1.740.000	m³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m²	806.390	31,02%
private Fläche m²	1.792.974	68,98%
Summe	2.599.364,00	100,00%
Aufteilungsmaßstab für allgemeine Kosten		
Operativer Kostenschlüssel 1 (OP1)		
(Summe der direkt zugeordneten Kosten für SW und RW, ohne AZV-Gebühr)		
Schmutzwasser	468.000,00	54,04%
Regenwasser	398.000,00	45,96%
Summe	866.000,00	100,00%
Operativer Kostenschlüssel 2 (OP2)		
(Anzahl der Abrechnungen für SW, Dezentral und NW)		
Schmutzwasser	9.100	62,12%
Dezentral	42	0,29%
Regenwasser	5.508	37,60%
Summe	14.650,00	100,00%
Umsatz (UM)		
Schmutzwasser	4.437.000,00	79,71%
Regenwasser privat	1.129.573,62	20,29%
Summe	5.566.573,62	100,00%

SW	4.437.000,00
NW	1.129.573,62

2018

Maßstab für Kanalgebühren	1.744.423	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	805.685	31,35%
private Fläche m ²	1.763.985	68,65%
Summe	2.569.670,00	100,00%

2019

Maßstab für Kanalgebühren	1.695.145	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	805.845	31,25%
private Fläche m ²	1.772.838	68,75%
Summe	2.578.683,00	100,00%

2020

Maßstab für Kanalgebühren	1.779.995	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	806.310	31,09%
private Fläche m ²	1.787.449	68,91%
Summe	2.593.759,00	100,00%

2021

Maßstab für Kanalgebühren	1.753.677	m ³
Flächenanteil Regenwasser (Maßstab für Aufteilung RW öff/RW priv)		
öffentliche Fläche m ²	806.390	31,02%
private Fläche m ²	1.792.974	68,98%
Summe	2.599.364,00	100,00%

Gesamt m³ aus 2018-2021

6.973.240,00

1.743.310,00 Durchschnitt letzten 4 Jahre

FW Menge**1.740.000,00****Ansatz für VK 2023****Umsatzerlöse angenommen****2023****SW****4.471.800,00****NW****1.075.784,40****Ansatz Flächen wie NK 2021 mit 1.792,974 m³ und 806.390 m²**

	Übergabestation I				Übergabestation II			
Jahr Monat	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
Januar	126.324	135.112	131.164	144.823	26.126	26.985	25.406	26.063
Februar	116.044	151.778	119.705	164.670	24.510	31.118	23.896	31.100
März	136.381	165.159	137.079	156.078	29.404	33.225	26.391	29.684
April	122.954	140.380	131.482	146.765	29.530	25.962	24.191	27.476
Mai	125.658	134.920	141.616	136.637	29.804	27.486	26.754	24.973
Juni	121.836	126.482	128.546	125.651	28.806	25.168	24.911	23.181
Juli	114.888	123.784	125.533	113.707	28.607	24.588	24.326	21.177
August	117.760	125.027	127.234	115.387	24.598	24.310	25.066	21.621
September	116.461	116.999	119.355	126.600	23.382	22.980	23.203	24.000
Oktober	126.199	123.033	124.105	126.600	29.073	24.045	23.622	24.000
November	126.212	120.539	126.185	126.600	29.362	23.950	24.522	24.000
Dezember	131.647	126.459	136.736	126.600	27.686	24.071	25.288	24.000
insgesamt	1.482.364	1.589.672	1.548.740	1.610.118	330.888	313.888	297.576	301.275

geschätzt für Kalk. 2022/23

1.813.252

1.903.560

1.846.316

1.911.393

Ü 1_Einleitmenge September bis Dezember 2021
geteilt durch 4 Monate =

 m^3

506.381

126.595

126.000

Ansatz für 09-12-2022

7.474.521

1.868.630

Jahresdurchschnitt 4 Jahre

1.870.000

m³/geschätzte Menge für 2022/23

Ü 2_Einleitmenge September bis Dezember 2021
geteilt durch 4 Monate =

96.635

24.159

24.000

Ansatz für 09-12-2022

Ansatz für 2022	2.150.500,00 €
-----------------	----------------

1,15 €/m³

2.524.500,00 €

1,35 €/m³

2.636.700,00 €

1,41 €/m³

Ansatz für 2023	2.600.000,00 €
-----------------	----------------

Entwicklung der Gebührenaussgleichsrückstellung 2013-2023

Jahr	SW				
	01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
2013	0,00 €	162.309,53 €	2015-2017		162.309,53 €
2014	162.309,53 €	443.854,40 €	2016-2018		606.163,93 €
2015	606.163,93 €	221.100,40 €	2017-2019		827.264,33 €
2016	827.264,33 €	70.079,08 €	2018-2020		897.343,41 €
2017	897.343,41 €	294.202,57 €	2019-2021	-330.000,00 €	861.545,98 €
2018	861.545,98 €	432.219,99 €	2020-2022	-360.000,00 €	933.765,97 €
2019	933.765,97 €	70.931,22 €	2021-2023	-137.264,33 €	867.432,86 €
2020	867.432,86 €	427.017,19 €	2022-2024	-400.000,00 €	894.450,05 €
2021	894.450,05 €	114.969,75 €	2023-2025	-275.000,00 €	734.419,80 €
2022	734.419,80 €	34.800,00 €	2024-2026	-310.000,00 €	459.219,80 €
2023	459.219,80 €		2025-2027		459.219,80 €

demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2024 309.450,05 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2025 114.969,75 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2026 (vorl.) 34.800,00 €
459.219,80 €

voraussichtliche Auflösung der Gebührenrückstellungen 154.725,00 € 2023
154.725,05 € 2024
114.969,75 € 2025
34.800,00 € 2026
459.219,80 €

Jahr	NW				
	01.01.	Zuführung	zu verrechnen	Auflösung	31.12.
2013	52.578,30 €	74.686,18 €	2015-2017		127.264,48 €
2014	127.264,48 €	83.085,70 €	2016-2018		210.350,18 €
2015	210.350,18 €	5.897,35 €	2017-2019		216.247,53 €
2016	216.247,53 €		2018-2020	-66.535,31 €	149.712,22 €
2017	149.712,22 €	21.529,64 €	2019-2021	-73.000,00 €	98.241,86 €
2018	98.241,86 €		2020-2022	-85.301,59 €	12.940,27 €
2019	12.940,27 €	33.616,85 €	2021-2023		46.557,12 €
2020	46.557,12 €	203.460,43 €	2022-2024		250.017,55 €
2021	250.017,55 €	126.589,30 €	2023-2025	-12.940,27 €	363.666,58 €
2022	363.666,58 €	35.859,48 €	2024-2026	-90.500,00 €	309.026,06 €
2023	309.026,06 €		2025-2027		309.026,06 €

demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2024 146.577,28 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2025 126.589,30 €
demnach spätestens zu verrechnen in Kalkulation 2026 (vorl.) 35.859,48 €
309.026,06 €

91.055,00 € 2023
91.055,00 € 2024
91.056,58 € 2025
35.859,48 € 2026
309.026,06 €

Saldo gesamt
31.12.
289.574,01 €
816.514,11 €
1.043.511,86 €
1.047.055,63 €
959.787,84 €
946.706,24 €
913.989,98 €
1.144.467,60 €
1.098.086,38 €
768.245,86 €
768.245,86 €

		<u>Erhöhung</u>		<u>Senkung</u>	
4 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche 200 m² / 4 Mietparteien	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	132,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	126,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	-6,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich geteilt durch 4 Parteien	<u>-0,50 €</u>
		Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,74 €</u>	
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche 100 m²	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	66,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	63,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	-3,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>-0,25 €</u>
		Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,62 €</u>	
4 Personen	Einfamilienhaus	geschätzter Frischwasserverbrauch 160 m³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	0,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	0,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>0,00 €</u>
		Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,87 €</u>	
2 Personen	Mietwohnung	geschätzter Frischwasserverbrauch 80 m³		Niederschlagsfläche Versickerung	
		alte Satzung 2,26 €/m³	361,60 €	alte Satzung 0,66 €/m²	0,00 €
		neue Satzung 2,55 €/m³	408,00 €	neue Satzung 0,63 €/m³	0,00 €
		Differenz jährlich	46,40 €	Differenz jährlich	0,00 €
		Differenz monatlich	<u>3,87 €</u>	Differenz monatlich	<u>0,00 €</u>
		Differenz monatliche Belastung gesamt		<u>3,87 €</u>	

Die Gebührensätze für die Anschlussgenehmigungen und die weiteren Verwaltungsgebühren sind nach Stundenaufwand kalkuliert. Für die entsprechenden Personalkosten findet § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (VerwGebVO) Anwendung.

Sie betragen für die

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	:	49,00 €
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	:	55,00 €
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	:	66,00 €
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	:	82,00 €

In diesen, auf Basis der durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge errechneten Stundensätzen sind ein Versorgungszuschlag, Personalnebenkosten, Zuschläge für Hilfspersonal, Personalgemeinkosten sowie Verwaltungsgemeinkosten enthalten.

Darüber hinaus enthält der Stundensatz Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. informationstechnischer Unterstützung. Hierfür ist die Berechnung der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) - hier: Bericht Nummer 16/2015 (Kosten eines Arbeitsplatzes) - herangezogen worden. Die Berechnung der Jahresarbeitsstunden ist auf Grundlage der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein geltenden Arbeitszeitregelung erfolgt.

Die Stundensätze gelten grundsätzlich auch für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).

Laufbahngruppe 1 umfasst den einfachen und mittleren Dienst, Laufbahngruppe 2 den gehobenen und höheren Dienst.

	Anteil der Bearbeitung mittlerer Dienst			Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	Zeitanteil	Betrag	Gebührenanteil	
a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	2,00	66,00 €	132,00 €	187,00 €
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	2,50	66,00 €	165,00 €	220,00 €
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	3,00	66,00 €	198,00 €	253,00 €
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	1,00	55,00 €	55,00 €	4,00	66,00 €	264,00 €	319,00 €
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	55,00 €	55,00 €	3,00	66,00 €	198,00 €	253,00 €
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	1,00	55,00 €	55,00 €	4,00	66,00 €	264,00 €	319,00 €
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	2,00	55,00 €	110,00 €	8,00	66,00 €	528,00 €	638,00 €

§ 8 Abs. 3 Gebühren im vereinfachten Verfahren

Genehmigungen nach § 13 Abs. 6 Abwassersatzung	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	33,00 €
--	------------------------------	--	---------

§ 8 Abs. 4 Gebühren für Genehmigung von Nachträgen

	Anteil der Bearbeitung gehobener Dienst			Gebührensatz
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	1,00	66,00 €	66,00 €	66,00 €
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	2,00	66,00 €	132,00 €	132,00 €
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen	1,00	66,00 €	66,00 €	66,00 €
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	2,00	66,00 €	132,00 €	132,00 €

§ 8 Abs. 5 Teil- und Schlussabnahmen

Teil- und Schlussabnahmen	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde	33,00 €
---------------------------	------------------------------	--	---------

Stundensatz mittlerer Dienst	Stundensatz gehobener Dienst	Gebührensatz je angefangene 1/2 Stunde
---------------------------------	------------------------------	--

§ 9 Abs.2	Genehmigungen Indirekteinleiter	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 3	Erlaubnis und sonstige Genehmigungen	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 5	fehlende oder fehlerhafte Unterlagen	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 6	Erteilung widerrufliche Befreiung ABZ	66,00 €	33,00 €
§ 9 Abs. 7	Erstellung Kostenvoranschlag	66,00 €	33,00 €

		Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Gebührensatz
§ 9 Abs. 8	Zulassung Zwischenzähler	55,00	12,00	11,00 €	11,00 €
§ 9 Abs. 9 S. 1	Rücküberweisungen	55,00	12,00	11,00 €	11,00 €
§ 9 Abs. 9 S. 2	Korrektur Gebührenbescheid	55,00	20,00	18,33 €	18,00 €

		Stundensatz mittlerer Dienst	durchschnittliche Bearbeitungszeit in Minuten	berechnete Personalkosten	Erstattungs- pflichtiger Anteil von SEW	gesamt	Gebührensatz
§ 9 Abs. 10	kostenpflichtige Nachuntersuchungen	55,00	30,00	27,50 €	158,52 €	186,02 €	186,00 €
§ 9 Abs. 11	zusätzliche Ablesungen Frischwasserzähler	55,00	10,00	9,17 €	21,59 €	30,76 €	30,00 €

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl. H. S. 153), § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3 und Satz 5, § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 5, § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und § 44 Absatz 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung erlassen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Benutzungsgebühr auf 2,55 Euro geändert.

3. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Benutzungsgebühr auf 1,40 Euro geändert.

4. In § 3 Absatz 2, Buchstabe b, Satz 2 wird die Abfuhrgebühr auf 190,40 Euro geändert

5. Der § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die abzugsfähigen Mengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein

entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres.“

6. In § 6 wird die Benutzungsgebühr auf 0,63 Euro geändert.
7. In § 8 Absatz 2 Buchstaben a) bis g) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	187,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	220,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	253,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	319,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	253,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	319,00 Euro
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	638,00 Euro.
8. In § 8 Absatz 3 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
9. In § 8 Absatz 4 Buchstaben a) bis d) werden die Gebühren wie folgt geändert:

a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten	66,00 Euro
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten	132,00 Euro
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	66,00 Euro
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	132,00 Euro.
10. In § 8 Absatz 5 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
11. In § 9 Absatz 2 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
12. In § 9 Absatz 3 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
13. In § 9 Absatz 5 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
14. In § 9 Absatz 6 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
15. In § 9 Absatz 7 wird die Gebühr auf 33,00 Euro geändert.
16. In § 9 Absatz 8 wird die Gebühr auf 11,00 Euro geändert.

17. In § 9 Absatz 9 Satz 1 wird die Gebühr auf 11,00 Euro geändert.

18. In § 9 Absatz 9 Satz 2 wird die Gebühr auf 18,00 Euro geändert.

19. In § 9 Absatz 10 wird die Gebühr auf 186,00 Euro geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wedel, den

Stadt Wedel
Der Bürgermeister

Gernot Kaser

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Gebührensatzung)

Übersicht der Änderungen

alt		neu
„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Wedel unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. In der Regel wird der Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück geschätzt. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“	§ 2 Abs. 6	„Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.“ <i>Klarstellung, dass nicht automatisch spätere Korrekturen der Zählerstände durch die Stadtwerke berücksichtigt werden. Vereinheitlichung der Schätzgrundlage unabhängig vom Grund.</i>
Schmutzwassergebühren 2,26 Euro/m ³	§ 3 Abs. 1 Satz 1	Schmutzwassergebühren 2,55 Euro/m ³
Direkteinleitung AZV 1,20 Euro/m ³	Satz 2	Direkteinleitung AZV 1,40 Euro/m ³

Gebühr je Anfahrt außerhalb der Regelentleerung 178,50 Euro	§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) Satz 2	Gebühr je Anfahrt außerhalb der Regelentleerung 190,40 Euro
„Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und durch konzessionierte Installationsunternehmen des Wasserfachs gesetzt werden. Dies ist in der gemäß Absatz 1 vorgegebenen Erklärung durch das Installationsunternehmen zu bescheinigen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung ab dem 01.01. des Folgejahres entfällt. “	§ 4 Abs. 2	„Die abzugsfähigen Mengen sind durch ge-eichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres. “ <i>Änderung der Praxis, da die Stadtwerke Wedel GmbH nicht mehr auf ein konzessioniertes Unternehmen besteht.</i>
Niederschlagswassergebühren 0,66 Euro/m²	§ 6	Niederschlagswassergebühren 0,63 Euro/m²
Gebühren für Anschlussgenehmigungen a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 177,00 Euro b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 208,50 Euro c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 240,00 Euro d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 303,00 Euro e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 240,00 Euro f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 303,00 Euro g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 606,00 Euro	§ 8 Abs. 2	Gebühren für Anschlussgenehmigungen a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten 187,00 Euro b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten 220,00 Euro c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten 253,00 Euro d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten 319,00 Euro e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 253,00 Euro f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 319,00 Euro g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen 638,00 Euro
Gebühr für vereinfachte Genehmigungsverfahren 31,50 Euro	§ 8 Abs. 3	Gebühr für vereinfachte Genehmigungsverfahren 33,00 Euro

Gebühren für Genehmigungen von Nachträgen	§ 8 Abs. 4	Gebühren für Genehmigungen von Nachträgen
a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 63,00 Euro		a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten 66,00 Euro
b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 126,00 Euro		b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten 132,00 Euro
c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 63,00 Euro		c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 66,00 Euro
d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 126,00 Euro.		d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen 132,00 Euro.
Gebühren für Abnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage und Ortsbesichtigungen 31,50 Euro	§ 8 Abs. 5	Gebühren für Abnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage und Ortsbesichtigungen 33,00 Euro
Gebühren für Genehmigungen nach § 33 LWG 31,50 Euro	§ 9 Abs. 2	Gebühren für Genehmigungen nach § 33 LWG 33,00 Euro
Gebühren für Erlaubnisse und sonstige Genehmigungen 31,50 Euro	§ 9 Abs. 3	Gebühren für Erlaubnisse und sonstige Genehmigungen 33,00 Euro
Gebühren für erhöhten Arbeitsaufwand (Anschlussgenehmigungen) 31,50 Euro	§ 9 Abs. 5	Gebühren für erhöhten Arbeitsaufwand (Anschlussgenehmigungen) 33,00 Euro
Gebühren für Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 31,50 Euro	§ 9 Abs. 6	Gebühren für Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 33,00 Euro
Gebühren für Kostenvoranschlag 25,50 Euro	§ 9 Abs. 7	Gebühren für Kostenvoranschlag 33,00 Euro
Gebühren für Zulassung Zwischenzähler 8,50 Euro	§ 9 Abs. 8	Gebühren für Zulassung Zwischenzähler 11,00 Euro
Gebühren für zusätzlichen Arbeitsaufwand (Benutzungsgebühren) 8,50 Euro	§ 9 Abs. 9 S. 1	Gebühren für zusätzlichen Arbeitsaufwand (Benutzungsgebühren) 11,00 Euro
Gebühren für korrigierten Gebührenbescheid 17,00 Euro	§ 9 Abs. 9 S. 2	Gebühren für korrigierten Gebührenbescheid 18,00 Euro
Gebühren für Nachuntersuchungen (Indirekt-einleiter) 184,00 Euro	§ 9 Abs. 10	Gebühren für Nachuntersuchungen (Indirekt-einleiter) 186,00 Euro

**Änderungen zur bisherigen
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel
(Gebührensatzung)
in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 30.11.2021**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H.-S. 6), des § 1 Absatz 1, des § 2 Absatz 1 Sätze 1 - 3, des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1, des § 5, des § 6 Absätze 1 - 4, Absatz 5 Sätze 1 - 4 und Absatz 6 und des § 18 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und des § 30 Absatz 3 Satz 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. 02. 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird nach Beschlussfassung des Rates der Stadt Wedel vom 28.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser	2
§ 3 Gebührensatz für Schmutzwasser	3
§ 4 Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen	4
§ 5 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser	5
§ 6 Gebührensatz für Niederschlagswasser	6
§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren	7
§ 8 Gebühren für Anschlussgenehmigungen	7
§ 9 Sonstige Verwaltungsgebühren	8
§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	9
§ 11 Fälligkeit der Gebühren	10
§ 12 Gebührenpflichtige	10
§ 13 Mitteilungspflichten	10
§ 14 Öffentliche Last	11
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 16 Datenverarbeitung	11
§ 17 Inkrafttreten	12

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen und für die nach § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt die Stadt Wedel durch ihren Betrieb Stadtentwässerung Wedel Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
Die Abwassergebühr wird für die zentrale Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt Wedel auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter ein, deren sich die Stadt Wedel zur Abwasserbeseitigung bedient, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen. Zu den Kosten zählen auch die im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung bei der Stadt Wedel anfallenden Kosten für Entleerungen von abflusslosen Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

§ 2 Gebührenmaßstab für Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³.
Die Benutzungsgebühr für die Abfuhr, den Transport und die Reinigung des Inhalts aus dezentralen Grundstücksabwasseranlagen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr je Anlage sowie der Gebühr für die jeweiligen Abfahren und der Benutzungsgebühr u. a. für die Reinigung der Inhaltsstoffe.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge ist durch geeichte Zwischenzähler (§ 4) zu erbringen und obliegt dem oder der Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung gilt als Schmutzwasser die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Schmutzwassermenge um 4 m³/Jahr je Großvieheinheit herabgesetzt. Maßgebend für die Anzahl der Großvieheinheiten ist der am 2. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehbestand.
Bei Bäckereien wird die Menge um 0,75 m³ pro Tonne nachweislich verbrauchten Mehles herabgesetzt.
Wäschereien werden auf Antrag 10 v. H. der zugeführten Wassermenge nicht als Schmutzwasser berechnet.
Für Waschstraßen können 10l/PKW abgezogen werden (Schleppverluste). Voraussetzung für die Absetzungsmenge sind Angaben über den durch Zählerablesungen nachgewiesenen PKW-Durchsatz und, sofern der Frischwasserverbrauch nicht plausibel ist, ein Zwischenzähler für den Nachweis des Frischwasserverbrauches in der Waschküche.
- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. ~~Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.~~ Für die Ermittlung der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage werden grundsätzlich die von der Stadtwerke Wedel GmbH

zum Zeitpunkt der Gebührenfestsetzung übermittelten Zählerstände der Frischwasserzähler herangezogen. Lässt der oder die Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt Wedel berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Stadt Wedel kann aber auch verlangen, dass der oder die Gebührenpflichtige Wasserzähler auf eigene Kosten anbringt und unterhält. Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. ~~Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Wedel unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. In der Regel wird der Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück geschätzt.~~ Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wurden Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben oder ist die Eichzeit des Zählers abgelaufen, ist die Stadt Wedel berechtigt, zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen. Grundsätzlich erfolgt die Schätzung unter Berücksichtigung des Verbrauchs der Vorjahre und begründeter Angaben des oder der Gebührenpflichtigen. Sofern Vorjahresverbräuche nicht vorhanden oder plausibel sind oder andere Gründe gegen eine Schätzung anhand der Vorjahresverbräuche sprechen, kann die Stadt Wedel den Verbrauch auf 120 m³ pro Kalenderjahr je Grundstück schätzen. Sind mehrere Wohneinheiten vorhanden oder mehr als drei Verbraucher gemeldet, werden jeweils 40 m³ pro Person angerechnet.

- (7) Für das aus Regenwassernutzungsanlagen entnommene Brauchwasser gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (9) Endet die Ableseperiode später als der Erhebungszeitraum, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.
- (10) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt in der Regel jährlich. Für schon entstandene Teilansprüche werden Teilbeträge erhoben. Beginnt die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die für die Teilbeträge zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 3 Gebührensatz für Schmutzwasser

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einleitung in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt je m³ Schmutzwasser ~~2,26~~ 2,55 Euro. Bei unmittelbarer Einleitung in die Abwasseranlage des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein beträgt die Gebühr ~~1,20~~ 1,40 Euro je m³.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Die jährliche Grundgebühr beträgt je Anlage unabhängig von einer Abfuhr bei

1. abflusslosen Abwassersammelgruben	87,75 Euro
2. Kleinkläranlagen	87,75 Euro
 - b) Die Gebühr für die Regel- und Bedarfsabfuhr beträgt je Anfahrt bei

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. abflusslosen Abwassersammelgruben | 95,08 Euro |
| 2. Kleinkläranlage | 95,08 Euro |

Für Abfuhr außerhalb der Regelentleerungen, für Sonderabfuhr, Notabfuhr an Sonn- und Feiertagen, außerplanmäßige Abfuhr, für Abfuhr bei letzten Leerungen aufgrund eines Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserleitung oder bei Umbau/Nachrüstung oder für eine vom Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin verursachte Fehlfahrt wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von ~~178,50~~ 190,40 Euro je Anfahrt erhoben.

Die Art der Abfuhr bestimmt sich nach den in den Abrechnungen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein ausgewiesenen Zuordnungen.

c) Die Entsorgungsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser bei

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. abflusslosen Abwassersammelgruben | 6,52 Euro |
| 2. Kleinkläranlagen | 16,28 Euro |

§ 4 Zwischenzähler für abzugsfähige Wassermengen

- (1) Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist bei der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, einzureichen. Nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung und der Vorlage der Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers gemäß Absatz 2 erfolgt die Anrechnung der abzugsfähigen Mengen ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten ab Bekanntgabe die Erklärung über den Einbau eines Zwischenzählers bei der Stadtentwässerung Wedel vorliegt.

- (2) Die abzugsfähigen Mengen sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen fest einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden und durch eine Verplombung der Ausbau des Zählers verhindert wird. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch ein Foto, ist vorzulegen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen ~~und durch konzessionierte Installationsunternehmen des Wasserfachs gesetzt werden. Dies ist in der gemäß Absatz 1 vorgegebenen Erklärung durch das Installationsunternehmen zu bescheinigen.~~ Die Eichzeit endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, eine Anrechnung ~~ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres entfällt der abzugsfähigen Menge entfällt deswegen ab dem 01.01. des Folgejahres.~~

- (3) Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt durch den Frischwasserverbrauch je Ableseperiode. Die Zählerstände sowie die weiteren erforderlichen Angaben für den jeweiligen Erhebungszeitraum hat die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert bis spätestens zum Ende der 1. Kalenderwoche des Folgejahres mitzuteilen. Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Schmutzwassergebühren dienen. Sofern der Zählerstand dann fristgerecht für den 31.12. des nächsten Abrechnungszeitraums vorliegt, wird der Zählerstand bei nicht fristgemäßer Mitteilung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum nach dem tatsächlich mitgeteilten Zählerstand abgerechnet bzw. bei vorher nicht erfolgter Abgabe des Zählerstandes von einem oder mehreren Abrechnungszeiträumen ein Jahresdurchschnittswert ermittelt und berücksichtigt.

§ 5 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Niederschlagswasser in die Anlagen fließt. Dies gilt auch bei nicht leitungsgebundener Zuleitung.
- (2) Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und/oder befestigte Fläche.
- (3) Die Fläche von begrünten Dächern wird mit 50 v. H. angerechnet.
- (4) Bei der Verwendung versickerungsfähiger Materialien, wie z. B. Rasengittersteine und Ökopflaster, wird diese Fläche mit 50 v. H. berechnet.
- (5) Soll von genehmigten Versickerungs- und/oder Regenwassernutzungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, grundsätzlich kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden, aber die Möglichkeit der Überleitung im Bedarfsfall vorhanden sein, wird 20 v. H. der Niederschlagswasserfläche berücksichtigt, von der die Einleitung erfolgt.
- (6) Befindet sich auf dem Grundstück ein Speicher für Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung mit Überlauf in das Kanalnetz, der tatsächlich mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens eine Größe von 2 m³ hat, werden für jeden vollen m³ Speicher 20 m² Niederschlagsfläche, von der Fläche, die in diesen Speicher einleitet, in Abzug gebracht. Mindestens ist eine Niederschlagswassergebühr von 20 v. H. für diese Niederschlagsfläche zu erheben.
- (7) Für Niederschlagswasser, das in Gartenteichen aufgefangen oder gesammelt wird, erfolgt keine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr. Ausgenommen hiervon ist die genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich. Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, wird 20 v. H. der Niederschlagswassergebühr erhoben. Maßgeblich ist die Fläche, die in den Gartenteich einleitet.
Ist ein Überlauf vom Gartenteich an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal vorhanden, obwohl keine bebauten und/oder befestigten Flächen in den Gartenteich einleiten, wird eine Niederschlagswassergebühr für 20 v. H. der Oberfläche des Gartenteiches erhoben.
- (8) Befinden sich mehrere Verbrauchsstellen auf einem Grundstück, so werden die nach Absätze 5 - 7 abzuziehenden Niederschlagsflächen derjenigen Verbrauchsstelle angerechnet, welche die Voraussetzungen für den Abzug geschaffen hat.
- (9) Befinden sich auf einem Flurstück mehrere Abnahmestellen und weisen die Gesamtschuldner geeignet nach, welche Teile der befestigten Flächen einzelnen Eigentümern zuzuordnen sind, so werden die Niederschlagsflächen entsprechend aufgeteilt. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Aufteilung der gesamten ermittelten Niederschlagsfläche für das Flurstück nach den Miteigentumsanteilen.
- (10) Für Drainageleitungen, die an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal angeschlossen sind, wird je laufenden Meter Leitung eine Niederschlagsfläche von 1 m² angerechnet.
- (11) Die Benutzungsgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Veranlagung erfolgt. Es können während des Kalenderjahres Teilbeträge erhoben werden. Beginnt oder endet die Benutzungsgebührenpflicht während eines Kalenderjahres, werden die Gebühren nach der Anzahl der Tage der Einleitung berechnet.

§ 6 Gebührensatz für Niederschlagswasser

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Niederschlagsfläche ~~0,66~~ 0,63 Euro.

§ 7 Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Für die vorübergehende Einleitung von Niederschlagswasser oder Grundwasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Die eingeleitete Menge ist anhand von geeichten Zwischenzählern zu ermitteln. Ist der Nachweis nicht möglich oder wird nicht erbracht, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Wedel, die der oder die Gebührenpflichtige anzuerkennen hat.
- (2) Für die Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals durch die Einleitung aus Wasserhaltung sowie von unbelastetem Grund- oder Quellwasser werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Niederschlagswassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m³ nachgewiesener oder von der Stadt Wedel geschätzter Einleitmenge entsprechend 1 m² Niederschlagsfläche angenommen. Zusätzlich ist die Reinigung des öffentlichen Kanals durch die Stadt Wedel oder von ihr beauftragter Dritter nach Aufwand zu zahlen.
- (3) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal werden Gebühren in Höhe der jeweiligen Schmutzwassergebühren erhoben. Für die Gebührenberechnung wird pro m² Niederschlagsfläche jährlich 1 m³ einleitendes Niederschlagswasser angenommen.
- (4) Die Werkleitung der Stadtentwässerung Wedel ist berechtigt, mit Zustimmung des Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschusses der Stadt Wedel im Einzelfall eine Ausnahmeregelung zu den Absätzen 1 und 2 zu treffen, sofern die Ausnahmeregelung aus besonderen umwelttechnischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung ist eingehend zu prüfen und schriftlich zu begründen.

§ 8 Gebühren für Anschlussgenehmigungen

- (1) Abweichend von § 4 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachfolgenden Absätze 2 - 4.
- (2) Für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Bauvorhaben bis 2 Wohneinheiten	177,00 187,00 Euro
b) für Bauvorhaben bis 5 Wohneinheiten	208,50 220,00 Euro
c) für Bauvorhaben bis 10 Wohneinheiten	240,00 253,00 Euro
d) für Bauvorhaben mit mehr als 10 Wohneinheiten	303,00 319,00 Euro
e) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	240,00 253,00 Euro
f) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen	303,00 319,00 Euro
g) für Grundstücke, die ein größeres verzweigtes Entwässerungssystem aufweisen	606,00 638,00 Euro

- (3) Abweichend von Absatz 1 wird für Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 6 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Genehmigung von Nachträgen, die von den genehmigten Unterlagen abweichen, oder Genehmigungen bei Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage oder mit geringem Umfang z. B. bei Sanierungen oder Nachrüstungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für Wohngebäude bis 10 Wohneinheiten ~~63,00~~ 66,00 Euro
 - b) für Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten ~~126,00~~ 132,00 Euro
 - c) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser ohne Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen ~~63,00~~ 66,00 Euro
 - d) für Gewerbebauten, Büro und Lagerhäuser mit Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltemaßnahmen ~~126,00~~ 132,00 Euro.
- (5) Für Teil- und Schlussabnahmen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für Ortsbesichtigungen aufgrund einer Entwässerungsgenehmigung und sonstigen Inaugenscheinnahmen, wird je angefangene ½ Stunde und Mitarbeiter/in eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro gesondert von der Genehmigungsgebühr erhoben.

§ 9 Sonstige Verwaltungsgebühren

- (1) Abweichend von § 4 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten die nachfolgenden Absätze 2 und 3.
- (2) Für Genehmigungen nach § 33 Absatz 3 Landeswassergesetz in der jeweils geltenden Fassung (Indirekteinleiter) wird eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
- (3) Für die Erteilung von Erlaubnissen und sonstigen Genehmigungen wird nach dem Zeitaufwand für jede angefangene ½ Stunde eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Ablehnung eines Entwässerungsantrages wird abweichend von § 5 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit der lfd. Nr. 4 der Gebührentabelle der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 05.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von drei Vierteln der entsprechenden Genehmigungsgebühr gemäß § 8 erhoben.
- (5) Entsteht aufgrund fehlender und/oder fehlerhafter Unterlagen oder unzureichender Mitteilung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ein erhöhter Arbeitsaufwand, werden der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die erforderlichen Aufwendungen der Stadt Wedel auferlegt. Zugrunde gelegt werden ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung zuzüglich sonstiger Kosten gemäß § 5 Absatz 5 KAG in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Für die Erteilung einer widerruflichen Befreiung vom Benutzungszwang nach § 12 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung wird je nach Umfang eine Gebühr in Höhe von ~~31,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.

- (7) Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, z. B. im Rahmen eines Antrages auf Herstellung eines nachträglichen oder zusätzlichen Grundstücksanschlusskanals, wird eine Gebühr in Höhe von ~~25,50~~ 33,00 Euro je angefangene ½ Stunde der Bearbeitung erhoben.
- (8) Für die Genehmigung eines Antrages auf Zulassung eines Zwischenzählers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~8,50~~ 11,00 Euro erhoben.
- (9) Für durch Benutzungsgebührenpflichtige verursachten zusätzlichen Bearbeitungsaufwand, u. a. bei gewünschten Rücküberweisungen zu viel gezahlter Beträge oder erneutem Versand von Bescheiden, wird je Vorgang (Kundennummer) eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~8,50~~ 11,00 Euro erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann. Für Korrekturen der Gebührenbescheide, z. B. wegen verspätet gemeldetem Eigentümer- oder Mieterwechsel oder nicht korrekt gemeldeter Zählerstände, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von ~~17,00~~ 18,00 Euro für jeden zu korrigierenden Gebührenbescheid erhoben, die zusammen mit den Benutzungsgebühren veranlagt werden kann.
- (10) Werden bei Indirekteinleitern kostenpflichtige Nachuntersuchungen erforderlich, ist hierfür eine Gebühr in Höhe von ~~184,00~~ 186,00 Euro je erforderlicher Nachuntersuchung fällig.
- (11) Für zusätzliche Ablesungen von Wasseruhren auf Antrag des oder der Gebührenpflichtigen beträgt die Gebühr 30,00 Euro/Ablesung. Die Gebühr ist ebenfalls zu entrichten, wenn die Stadt Wedel aufgrund von Zahlungsverzug bei den Teilbeträgen eine zusätzliche Ablesung zur Erstellung eines Gebührenbescheides vornehmen lässt. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Angaben zu Zählerständen, Zählernummern oder Eichfristen zur Klarstellung und Festsetzung von Benutzungsgebühren überprüft werden müssen.
- (12) Im Übrigen gilt für weitere gebührenpflichtige Amtshandlungen die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung im Sinne der §§ 3 und 4 bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 5 der Abwassersatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Wechselt die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner während des Jahres, z.B. durch Eigentums- oder Mietwechsel, entsteht der Gebührenanspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Die neue Gebührenschuldnerin oder der neue Gebührenschuldner ist vom Beginn des Tages an gebührenpflichtig, der dem Tag der Rechtsänderung folgt. Die/der neue und die/der bisherige Gebührenschuldner/in sind Gesamtschuldnerin und/oder Gesamtschuldner für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, Kenntnis von dem Wechsel erhält.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig bei Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides. Sie müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe bei der Stelle eingegangen sein, die im Veranlagungsbescheid genannt ist. Der Veranlagungsbescheid kann mit anderen städtischen Leistungen und Lieferungen, die durch die Stadt Wedel festgesetzt werden, zusammengefasst sein.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der oder die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin Gebührenpflichtiger oder Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer und Wohnungs- und Teileigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldnerinnen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer und Miteigentümerinnen oder mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner und/oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist gebührenpflichtig, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. Abweichend von Satz 1 und 2 bleibt der Eigentümer oder die Eigentümerin bis zur Mitteilung der für die Gebührenveranlagungen nach Satz 1 erforderlichen Angaben gemäß § 13 an die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, gebührenpflichtig.
- (3) Benutzungsgebührenpflichtig sind bei der Entsorgung von Abwasser aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstückes auf dem sich die Anlage befindet.
- (4) Für kostenpflichtige Nachuntersuchungen bei Indirekteinleitern ist der Betreiber oder die Betreiberin gebührenpflichtig. Mehrere Betreiber oder Betreiberinnen sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

§ 13 Mitteilungspflichten

- (1) Sowohl die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer als auch die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wedel das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen. Ferner haben Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, bei denen sich die Gebührenpflichtigen nach § 12 Absatz 2 ergeben, alle für die Veranlagung notwendigen Angaben und Unterlagen, insbesondere den Vor- und Nachnamen des zur Nutzung Berechtigten, Angaben zu den in den Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten vorhandenen Wasserzählern und ggf. Mietverträgen, auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung von Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühren betreffen, unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung, der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, mitzuteilen. Auf Verlangen der Stadt Wedel haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Wedel die Berechnungsdaten schätzen.
- (4) Eigentümerinnen und Eigentümer müssen das Ende eines Mietverhältnisses spätestens zwei Wochen nach dem Auszug gemeldet haben. Dabei sind insbesondere der Zählerstand zum Auszugsdatum sowie die neue Anschrift der Mieterin oder des Mieters anzugeben.
- (5) Änderungen, die zu einer Minderung der Benutzungsgebühren führen, werden erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt.

Die Mitteilung gilt erst ab dem Zeitpunkt als erfolgt, wenn die Gebührenpflichtigen alle Angaben, die zur Veranlagung der Benutzungsgebühren erforderlich sind, direkt bei der Stadtentwässerung Wedel vorgelegt haben.

§ 14 Öffentliche Last

Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 13 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Absatz 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche personenbezogene sowie betriebs- und grundstücksbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:
 - a) Vor- und Nachname
 1. der bzw. des Gebührenpflichtigen gemäß § 12,
 2. ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 3. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,
 - b) Adresse
 1. der bzw. des Gebührenpflichtigen gemäß § 12,
 2. ihrer oder seiner Bevollmächtigten oder ihres oder seines Bevollmächtigten und
 3. ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihres oder seines gesetzlichen Vertreters,

c) Flurstücksnummern, Grundbuchblattnummern.

Soweit die Gebührenpflichtigen, ihre Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- d) Telefonnummer,
- e) E-Mail-Adresse,
- f) Kontoverbindung.

(3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Übermittlung von erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten aus folgenden Quellen zulässig:

- g) Stadtwerke Wedel GmbH,
- h) Abwasser-Zweckverband Südholstein,
- i) Grundbuchamt,
- j) untere Bauaufsichtsbehörde und bei der Stadt Wedel vorhandene Bauakten,
- k) Liegenschaftsdatei,
- l) Katasteramt,
- m) Eigentümerinnen und Eigentümer,
- n) Angaben der Betroffenen,
- o) örtliche Feststellungen.

Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, darf sich Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(4) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und den nach Absatz 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die Stadt Wedel, Stadtentwässerung Wedel, verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 22.10.2001 mit den Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2003, der II. Nachtragssatzung vom 22.12.2006, der III. Nachtragssatzung vom 21.12.2007, der IV. Nachtragssatzung vom 01.12.2008, der V. Nachtragssatzung vom 18.12.2009, der VI. Nachtragssatzung vom 19.11.2010, der VII. Nachtragssatzung vom 16.12.2011, der VIII. Nachtragssatzung vom 14.12.2012, IX. Nachtragssatzung vom 27.01.2014, der X. Nachtragssatzung vom 03.12.2015, der XI. Nachtragssatzung vom 06.12.2017 und der XII. Nachtragssatzung vom 10.12.2018 außer Kraft.

(3) Abweichend zu Absatz 2 gilt Folgendes:

Für bis zum 31.12.2019 beantragte oder sonst von dem Gebührenpflichtigen veranlasste Leistungen gelten die Gebührensätze der §§ 8 und 9 mit der Maßgabe, dass die Gebührensätze in der Höhe durch die Gebührensätze in den §§ 7 - 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Wedel vom 22.10.2001 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 10.12.2018 begrenzt sind.

Wedel, 02.12.2019

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Schmidt

Inkrafttreten der I. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Wedel, 18.12.2020

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Niels Schmidt

Inkrafttreten der II. Nachtragssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Wedel, 30.11.2021

Stadt Wedel
Der Bürgermeister
Niels Schmidt

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	

Geschäftszeichen FD 2-10	Datum 29.09.2022	BV/2022/090
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Vorberatung	10.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

"Sanierung Steinberghalle"

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt die energetische Sanierung der Steinberghalle in 2 Bauabschnitten (2023 und 2024)

Ziele

Handlungsfeld 1: Die Stadt Wedel schafft ein vielfältiges und attraktives Sportangebot

Darstellung des Sachverhaltes

Bei der Sporthalle handelt es sich um eine 3-Feld-Sporthalle, die in 1979 mit einer Netto-Raumfläche von 2.564 m² errichtet wurde (siehe Fotos in der Anlage).

Genutzt wird die Halle für Schulsport, Trainings- u. Punktspielbetrieb SC Rist Wedel (Basketball und Volleyball) und für Großveranstaltungen.

Obwohl in den letzten Jahren fortlaufende Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie größere Investitionen wie Dachsanierung inkl. Photovoltaikanlage, Erneuerung Hallenbeleuchtung oder Entwässerung durchgeführt wurden, weist die Halle erhebliche Mängel im Bereich Sanitär, Brandschutz, Lüftung, Heizung und Ausstattung der Halle (Hallenboden, Tribüne, Prallschutz) auf.

Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses:

Sanierungsablauf:

Zum jetzigen Zeitpunkt (Oktober 2022) haben die Planer einen Vorentwurf vorgelegt, der mit überschlägigen Kosten (Kostenschätzung) hinterlegt wurde.

Im nächsten Schritt wird die Konkretisierung der Planungen (Entwurf) mit einer Kostenberechnung bearbeitet.

Im Anschluss daran kann die Ausschreibung erfolgen.

Da die Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten in der Halle in zeitlicher Abstimmung mit den Punkt- und Ligaspielen des SC Rist erfolgen, werden die Maßnahmen in zwei Schritten erfolgen müssen, nämlich zwischen April und September des jeweiligen Jahres können die baulichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Es ist eine stufenweise Sanierung der Halle vorgesehen.

Im ersten Schritt wird in 2023 die Sporthalle saniert. Dabei wird u.a. der Hallenboden, die Tribüne und der Prallschutz erneuert sowie Maler- und Lackierarbeiten und sonstige Instandsetzungen in der Halle durchgeführt. Zudem erfolgt in 2023 eine energetische Sanierung der Beleuchtung und der Einbau einer energieeffizienteren Deckenstrahlheizung.

Im darauffolgenden Jahr 2024 werden alle Sanitäranlagen, wie Duschen und WC und alle sonstigen Sanitärräume, Waschbecken, Beleuchtung in den benannten Räumen, sowie die Lüftungsanlagen, Klimaanlage erneuert.

Weiterhin werden Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen und die komplette Leitungsinstallation vollständig erneuert. Besonders wird darauf geachtet, dass die erforderlichen Wasserleitungen angepasst, d.h. die Leitungsquerschnitte werden auf den erforderlichen Standard verkleinert, um zukünftig einen Legionellen-Befall zu vermeiden.

Diese Maßnahmen werden zukünftig den Energieverbrauch und damit die Verbrauchskosten der gesamten Halle reduzieren. Verbräuche von Energie, Strom und Wasser fallen wesentlich geringer aus, die Umwelt wird nachhaltig geschont.

Kostenschätzung für die Sanierung

In 2019 wurde eine Kostenschätzung für die gesamte Sanierungsmaßnahme von dem beauftragten Planungsbüro erarbeitet. In dieser Schätzung wurden die Gesamtkosten auf 3.05 Mio. Euro geschätzt.

Nach Einholen erster Preise für die Baumaßnahme ist davon auszugehen, dass die Gesamtkosten sich deutlich erhöhen werden. Daher ist eine Kostenprognose in Höhe von ca. 3,5 Mio. Euro als realistisch einzuschätzen.

Im September 2022 hat die Verwaltung für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur“ diese Maßnahme im vorlaufenden Interessenbekundungsverfahren eingereicht.

Die Fördermodalitäten sehen vor, dass bis zu 45% der anzurechnenden Kosten gefördert werden können. 55% der anzurechnenden Kosten sind als Eigenanteil von der Stadt Wedel zu erbringen. Ob und in welcher Höhe die Sanierung der Steinberghalle gefördert wird, ist bisher offen.

Kostenschätzung aufgeschlüsselt in Jahren

Jahr	Maßnahmen	Kostenschätzung in Euro
2023	- Fußbodenaufbau, Neuaufbau als flächenelastischer Sportboden - - Erneuerung der 5 reihigen Teleskoptribüne - Erneuerung Prallschutz mit Nadelfließoberfläche - Erneuerung der Beleuchtung inkl. Deckenstrahlheizung - anteilige Malerarbeiten - Brandschutzmaßnahmen - Elektrische Anlagen, Eigenstromversorgungsanlagen, Gefahrenmelde- und Alarmanlagen - Baunebenkosten GESAMT:	- ca. 190.000.- - ca. 210.000.- - ca. 38.000.- - ca. 840.000.- - ca. 45.000.- - ca. 172.000.- - ca. 260.000.- - ca. 275.000.- ca. 2.030.000.-
2024	- Erneuerung der Sanitäranlagen wie Duschen und WC u. sonstiger Sanitärräume, Waschbecken, Beleuchtungen in den benannten Räumen - Maler- und Lackierarbeiten aller Räume und Nebenräume, Abstellräume - Abwasser -, Wasser-, Gasanlagen, Leitungsinstallation, - Raumluftechnische Anlagen, Klimaanlage, Lüftungsanlage - Baunebenkosten GESAMT:	- ca. 225.000.- - ca. 85.000.- - ca. 380.000.- - ca. 510.000.- - ca. 270.000.- ca. 1.470.000.-

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Steinberghalle ist nach über 40 Jahren Dauerbetrieb sanierungsbedürftig. Sowohl die Technische Gebäudeausstattung (Wasserleitungen, Stromversorgungen, Heizung- und Lüftungsanlage) wie auch die Ausstattung der Halle und aller Nebenräume (Flure, Umkleiden und Sanitäranlagen) sind in die Jahre gekommen und in ihrer Funktion stark eingeschränkt. Daher empfiehlt die Verwaltung die stufenweise Sanierung der Halle. Und sieht das genannte Förderprogramm als Anreiz, die Maßnahmen nun durchzuführen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Erfolgt die Sanierung der Halle nicht, ist damit zu rechnen, dass der Punktspiel- und Ligabetrieb des SC Rist mittelfristig nicht mehr in dieser Halle durchgeführt werden können.

Auch sind die Kosten für Wärme und Strom in dieser Halle so hoch, dass die energetische Sanierung die laufenden Betriebskosten dauerhaft senken werden.

Erfolgt die Sanierung der Leitungen und der Sanitärbereiche nicht, müssen die Duschen gesperrt werden oder weiterhin treuere Filter in die Duschköpfe eingebaut werden.

Zudem kosten die an der Halle aufgestellten Duschcontainer monatlich ca. 2.000 Euro Miete.

Diese Kosten (Filterköpfe und Miete für Container) werden nach Sanierung der Leitungen und der Sanitäranlagen entfallen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☒ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

entfällt, da keine Leistungserweiterung,
 Interessenbekundungsverfahren zur Förderung der Maßnahme ist abgegeben, ggf. Förderung in Höhe von 45% der anrechenbaren Kosten möglich

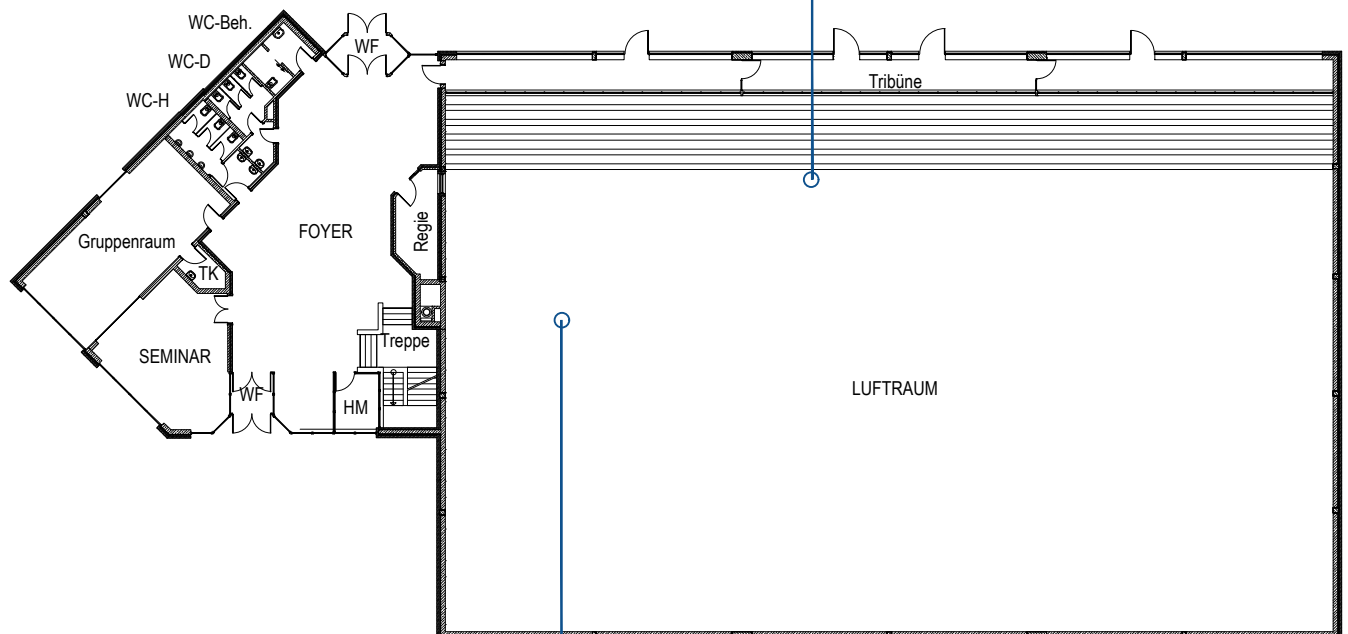
Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen		500.000		300.000	800.000	
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

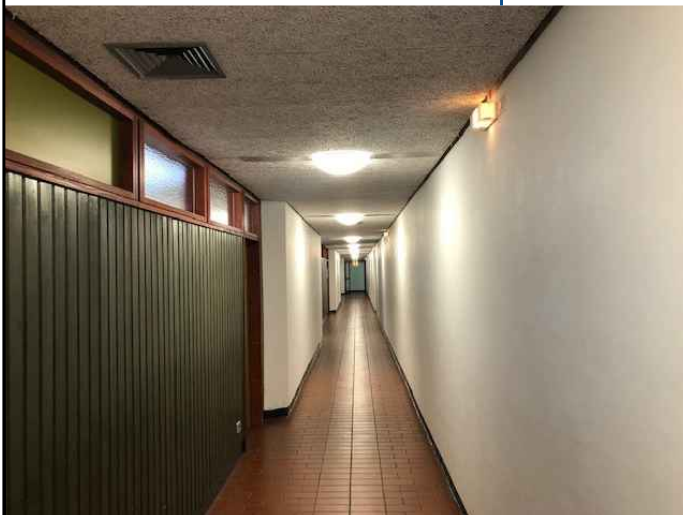
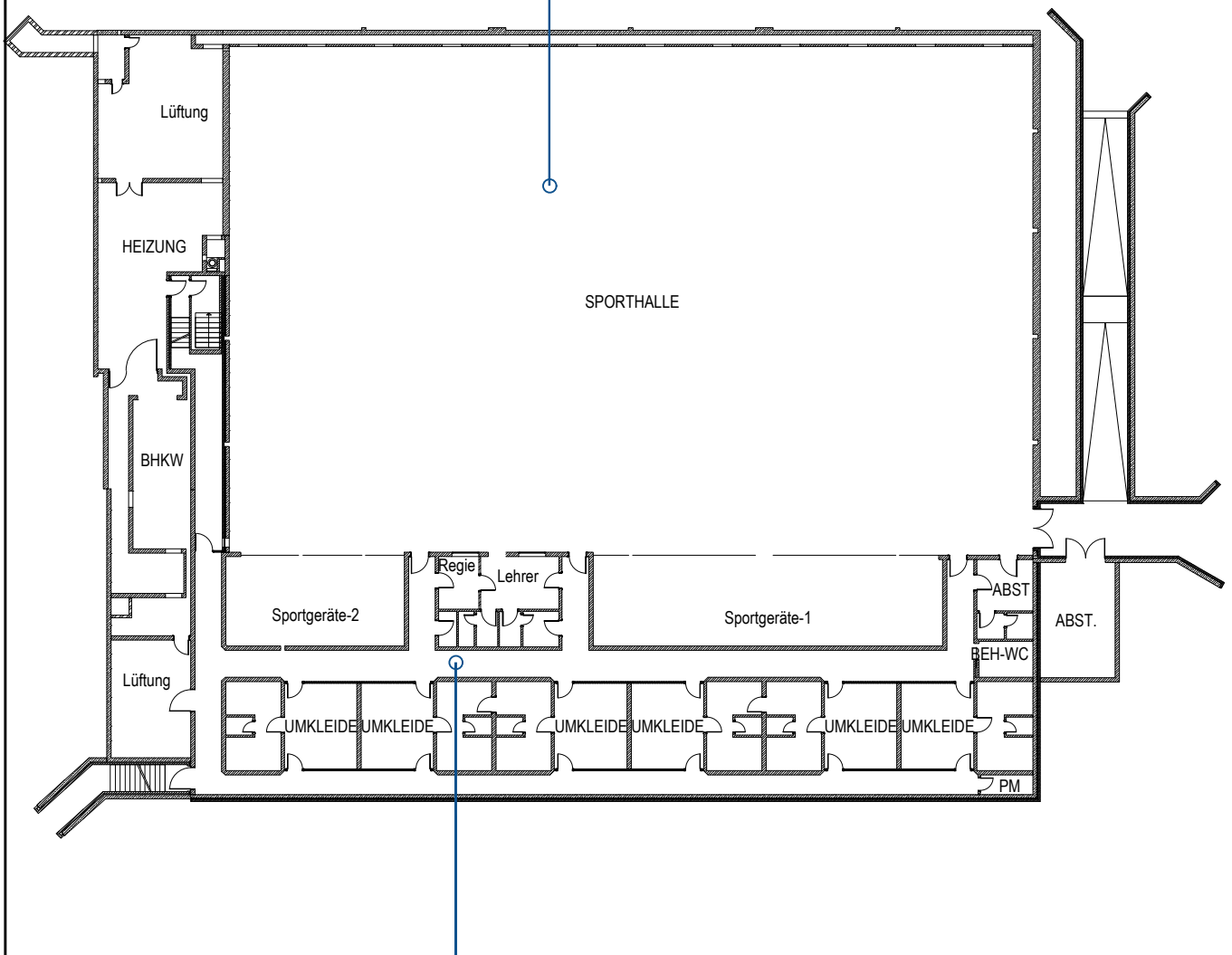
- 1 Steinberghalle-Eingangsebene
- 2 Steinberghalle-Hallenebene

Eingangsebene mit Zugang zur Tribüne



Sporthalle Steinberg

Hallenebene mit Umkleiden und Technikräumen



Sporthalle Steinberg



Wedel

FB Bauen und Umwelt
FD Gebäudemanagement
2-10

<u>öffentlich</u>	öffentlicher Antrag
--------------------------	----------------------------

Geschäftszeichen	Datum 04.10.2022	ANT/2022/022
------------------	---------------------	---------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Entscheidung	10.11.2022

**Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:
Sichere Querung der Landstraße 105 am Fahrenkamp durch eine
Bedarfsampel**

Anlage/n

- 1 Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen: Sichere Querung der Landstraße 105 am Fahrenkamp durch eine Bedarfsampel



Antrag Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

Sichere Querung der Landstraße 105 am Fahrenkamp durch eine Bedarfsampel, UBF 10.11.22

Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt:

- 1) Eine Bedarfsampel am Fahrenkamp ist zu planen und zu errichten, um für eine sichere Querung der Landstraße L 105 zu sorgen.**
- 2) Entsprechende Haushaltsmittel sind dem laufenden Haushalt zu entnehmen bzw. für 2023 einzuplanen.**
- 3) Unabhängig von 2) durch weitere Verhandlungen mit dem Straßenbaulastträger (LBV SH) eine Kostenübernahme für die F-LSA (Fußgänger-Lichtsignalanlage) zu erreichen.**

Begründung:

Die Mitglieder des UBF-Ausschusses waren sich am 25.8.22 im Wesentlichen darüber einig, dass für eine sichere Querung der Landstraße am Fahrenkamp eine Bedarfsampel geplant und errichtet werden müsste. Der ÖPNV / Buslinie 395 fährt seit dem 12. Dezember 2021 in den Hauptverkehrszeiten alle 30 Minuten. Damit die Anwohner*innen des Fahrenkamps – zu denen auch Kinder und Senioren zählen – sicher über die Straße zu der noch zu errichtenden Bushaltestelle kommen, beantragt unsere Grüne Fraktion jetzt schriftlich die Errichtung einer Bedarfsampel so wie in der MV/2022/055 von der Verwaltung angesprochen.

Die von der unteren Verkehrsbehörde vorgeschlagene alleinige Absenkung der Geschwindigkeit von 80 auf 60 km/h reicht aus unserer Sicht keinesfalls aus, um eine sichere Querung der vielbefahrenen Landstraße (L 105) zu gewährleisten. Zu den Hauptverkehrszeiten ist die Kraftfahrzeugverkehrsstärke auf der L 105 besonders hoch, so dass Schulkinder / Anwohner*innen, die den Bus nutzen möchten, bei der Überquerung der Straße aus unserer Sicht einem hohen Unfallrisiko ausgesetzt wären. Zur sicheren Querung der L 105 steht zum Beispiel am Ortsausgang/-eingang Appen (innerorts, 50 km/h) zur Nutzung der Bushaltestelle 395 (Denkmal / Appen-Etz) ebenfalls eine Bedarfsampel zur Verfügung. Obwohl die Bushaltestelle 395 im Bereich Eggern-/Fahrenkamp nicht innerhalb der geschlossenen Ortschaft Wedel liegt, hier viel schneller gefahren wird – und damit ein wesentliches höheres Unfallrisiko für querende Fußgänger*innen besteht – wird laut unterer Verkehrsbehörde für eine sichere Querung keine Bedarfsampel in Betracht gezogen. Für uns unverständlich. Die Ablehnung einer Bedarfsampel, die für eine wirklich sichere Querung sorgen würde, begründet die untere Verkehrsbehörde mit der Richtlinie FGÜ 2001. Unserer Fraktion erschließt sich aber nicht, warum die Verkehrsaufsicht hier die Richtlinie FGÜ 2001 für die Einrichtung einer sicheren Querung heranzieht, weil die Richtlinie FGÜ 2001 **a)** nur für Fußgängerüberwege innerhalb geschlossener Ortschaften und **b)** nur auf Straßenabschnitten mit durchgängig zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h gilt.

Wenn die R-FGÜ 2001 keine Regelungen für Querungen außerorts / Geschwindigkeit > 50 km/h beinhaltet, warum wird dann dennoch die Fußgängerverkehrsstärke (50 Querungen/Stunde) aus der R-FGÜ 2001 für eine Entscheidung herangezogen? Aus unserer Sicht müssten doch die Verkehrsstärke auf der Landstraße sowie die wesentlich höhere Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs ausschlaggebend für die Planung einer sicheren Querung der L 105 sein. Wir sehen keine Alternative zu einer Bedarfsampel, damit die Menschen sicher über die Landstraße zur Bushaltestelle am Fahrenkamp kommen.

Petra Kärgel für Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, 30.09.2022

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-60/602 Boe	Datum 21.10.2022	MV/2022/101
----------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022

Radwege-Bestandsnetz Wedel - Aufhebung des südseitigen Radweges in der Straße Lülanden

Inhalt der Mitteilung:

Auf Grund geplanter Baumaßnahmen der Vodafone Deutschland GmbH, gemeinsam mit der Stadtwerke Wedel GmbH, zur Verlegung von LWL-/Glasfaserleitungen und Leerrohren im Stadtgebiet Wedel, muss die Wiederherstellung der Oberflächen abgestimmt werden.

Im betreffenden Bereich - südseitige Nebenfläche der Straße Lülanden - liegt ein Geh-/Radweg vor. Der Gehweg ist mit rotem Betonsteinpflaster befestigt. Der baulich angelegte Radweg wurde in Asphaltbauweise hergestellt.

Zwischen der Fahrbahn und dem baulich angelegten Radweg befindet sich ein Parkstreifen sowie Grünflächen mit diversen Baum- und Strauchbepflanzungen.

Im Laufe der Jahre haben die stetig wachsenden Baumwurzeln die Befestigung der Nebenfläche aufgebrochen und angehoben. Besonders betroffen ist der asphaltierte Radweg, der in den letzten Jahren teilweise mit grauem Betonsteinpflaster ausgebessert wurde. Es liegen derzeit jedoch noch viele weitere Schadstellen vor.

Die Arbeiten der Vodafone / Stadtwerke sind so geplant, dass der derzeitige, asphaltierte, südseitige Radweg in voller Breite (ca. 1 m) und auf gesamter Länge aufgenommen wird.

Die Baugruben werden baumschonend und mit fachlicher Begleitung ausgehoben.

Nach Leitungsverlegung soll die Oberfläche in Pflasterbauweise wiederhergestellt werden.

Mit der Festlegung der Pflasterfarbe (rot / anthrazit) wird vorgegeben, ob es nur ein Gehweg oder ein Geh-/Radweg ist.

Schon in der AG Radwege-Bestandsnetz, tätig von 2017 bis 2019, wurde der Radweg in der Straße Lülanden thematisiert. In der Prioritätenliste wurde vermerkt, dass der Zustand des Radweges unzumutbar ist und ein Rückbau erforderlich wird. Eine Ausbesserung / Wiederherstellung in einer Breite von ca. 1 m ist fachlich nicht vertretbar, da es jeglichen Regelwerken widerspricht.

Seitens der Verwaltung wird somit festgehalten und Vodafone / Stadtwerke mitgeteilt, dass die Wiederherstellung der südseitigen Oberfläche (ehemalig asphaltierter Radweg) neu mit rotem Betonsteinpflaster zu erfolgen hat und diese Nebenfläche zukünftig nur als Gehweg nutzbar ist.

Eine Gefährdung/Einschränkung für Rad fahrende Kinder besteht dadurch nicht, da diese bis zum 9./11. Lebensjahr den Gehweg nutzen müssen/können. Allen anderen Radfahrenden ist die Mit-/Nutzung der asphaltierten Fahrbahn zumutbar.

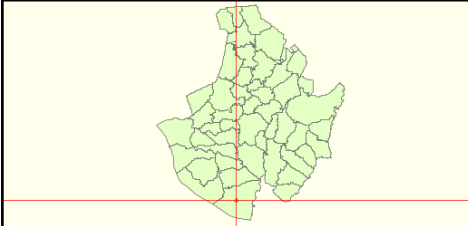
In absehbarer Zeit (2023/24) ist dann - seitens der Verwaltung, im Rahmen der allgemeinen Straßen- und Wegeunterhaltungspflicht - auch vorgesehen, den nordseitigen Radweg aufzuheben und als Gehweg mit rotem Betonsteinpflaster zu befestigen.

Anlage/n

- 1 Lüftbild Lülanden



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug	
Erstellt für Maßstab	1:1 500
Ersteller	Frau Boettcher
Erstellungsdatum	24.10.2022
Stadt Wedel Rathausplatz 3-5 22880 Wedel nicht amtlicher Kartenauszug	Lüländchen - Aufhebung südseitiger Radweg

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-601	Datum 21.10.2022	MV/2022/102
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022

**Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen
sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung
(Straßenreinigungs- und –gebührensatzung – StruGS)
Hier: Vorbereitung der Beschlussfassung**

Inhalt der Mitteilung:

Die Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigung- und -gebührensatzung StruGS) muss zum 01.01.2023 neu gefasst werden.

Eine abschließende Kalkulation liegt noch nicht vor. Es sind noch kleine Anpassungen vorzunehmen, die auch Einfluss auf die Gebührenhöhe haben können.

Zurzeit ist eine Jahresgebühr je Straßenfrontmeter in Höhe von

Reinigungsklasse I (RK I) Reinigung der Straßen alle 14 Tage	€ 6,75
Reinigungsklasse II (RK II) Reinigung der Straßen wöchentlich	€ 13,50
Reinigungsklasse III (RK III) Reinigung der Straße wöchentlich Reinigung der Nebenfläche zweimal wöchentlich maschinell fünfmal wöchentlich manuell	€ 48,51
Winterdienst (W 1) Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen und auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße kalkuliert worden.	€ 2,14

Bei den RK I-III haben sich die Berechnungsgrundlagen unter Beachtung des Gemeindeanteils gegenüber der letzten Kalkulation aus dem Jahr 2014 nicht verändert. Jedoch ist zu überprüfen, ob alle in der Kalkulation zu berücksichtigenden Straßenfrontmeter erfasst und umgelegt wurden. Hierzu müssen mehr als 5.000 Gebührenfälle manuell überprüft werden. Das gilt auch für die Höhe der W1. Hier wird der Gemeindeanteil von 50 % auch noch einen Einfluss auf die Gebührenhöhe haben. Zusätzlich wurde eine Winterdienstgebühr bisher nicht erhoben. Auch hier ist die genaue Anzahl der Gebührenfälle und die Straßenfrontmeter einzeln zu ermitteln. Diese Anpassungen haben unter Umständen Auswirkungen auf den Satzungstext. In Teilen sind Formulierungen anzupassen, um den formalen Anforderungen einer Satzung zu entsprechen.

Durch diese Mitteilungsvorlage soll dem Ausschuss, mit nachfolgender Beschlussvorlage für die Sitzung am 08.12.2022, die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die umfangreichen Änderungen der neuen Satzung vorzubereiten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

- a) Die von der Stadt aufgestellte Kalkulation für den Zeitraum **ist noch einzutragen** die Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Gebührensätze ist. Die Kalkulation ist in der Anlage beigelegt.
- b) den jährlichen Gebührensatz je Frontmeter in

Reinigungsklasse I (RK I)	Reinigung der Straßen alle 14 Tage	€ 6,75
Reinigungsklasse II (RK II)	Reinigung der Straßen wöchentlich	€ 13,50
Reinigungsklasse III (RK III)	Reinigung der Straße wöchentlich Reinigung der Nebenfläche zweimal wöchentlich maschinell fünfmal wöchentlich manuell	€ 48,51
Winterdienst (W 1)	Schnee und Eisbeseitigung auf verkehrswichtigen Fahrbahnen und auf dem benutzungspflichtigen Radweg der Bahnhofstraße	€ 2,14
- c) den Anteil der Gemeinde in Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse in Höhe von 15 % bei den RK I und II sowie der Fahrbahnreinigung in RK III und 60 % bei der Nebenflächenreinigung in RK III. Für die Winterdienstgebühr ist ein öffentliches Interesse in Höhe von 50 % festzulegen.
- d) die als Anlage angefügte Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS) einschließlich Straßenverzeichnis

Ziele

Mit der Neufassung der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS) einschließlich Straßenverzeichnis wird der Satzungsinhalt einschließlich Straßenverzeichnis und die ab 01.01.2023 zu erhebenden Straßenreinigungsgebühren den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Durch die Neustrukturierung soll eine bessere Lesbarkeit der Satzung erreicht werden und daraus resultierend eine leichtere Verständlichkeit.

Zusätzlich wurden einige Regelungen der Satzung ergänzt und geändert, so dass neben den rechtlichen Anforderungen auch die praktischen angepasst werden mussten.

Die Vorlage enthält als Anlage den Text der Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS) einschließlich Straßenverzeichnis, eine Gegenüberstellung der Bestimmungen der neuen und der bisher gültigen Satzung sowie die Kalkulation der jeweiligen Gebührensätze der Reinigungsklasse ab dem 01.01.2023.

Darstellung des Sachverhalts:

Die zurzeit in Wedel gültige Straßenreinigungsatzung vom 01.12.2010, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 18.12.2014 gültig seit 01.01.2015 muss überarbeitet und angepasst werden, um den gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entsprechen. Die Betriebskosten für die Durchführung der Straßenreinigung und die Entsorgungskosten des Straßenkehrichts sind in den letzten Jahren massiv gestiegen, so dass eine Neukalkulation unumgänglich ist. Zusätzlich hat der Landesrechnungshof in seiner letzten Prüfung darauf hingewiesen, dass neben der erforderlichen Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren auch die Aufwendungen für den Winterdienst, auf die Anlieger umzulegen sind. Künftig soll möglichst eine jährliche Überprüfung der Gebühren vorgenommen werden. Gemäß KAG muss die

Gebührenkalkulation mindestens alle 3 Jahre erfolgen. Auf Grundlage der jährlich anfallenden Aufwendungen für die Durchführung der Straßenreinigung und dem Winterdienst sind die Gebühren für die rückliegenden 3 Jahre zu überprüfen, um eine Gebührenhöhe für die kommenden (maximal) 3 Jahre festzusetzen.

Begründung der Verwaltungsempfehlungen:

zu a.) Die Straßenreinigungs- und -gebührensatzung wurde in Gänze im Jahr 2010 überarbeitet und neu aufgestellt. Die nachfolgenden Satzungsänderungen erfolgten im Rahmen von Nachtragssatzungen, da lediglich kleinere Anpassungen erforderlich waren, z.B. Neuaufnahmen von zu reinigenden Straßen in das Straßenverzeichnis, Anpassung der Gebührenmaßstäbe und des Gemeindeanteils. Die Prüfung des Landesrechnungshofs und den daraus resultierenden Prüfbericht aber auch laufende Rechtsprechung haben zur Folge, dass die Satzung inhaltlich überarbeitet werden musste. Vom Bauhof der Stadt Wedel wurde festgestellt, dass zur Optimierung der Reinigungsdurchläufe einige Straßen von der Reinigung auszunehmen sind. Alle sind Sackgassen im Wohngebiet Geesthang, auf denen ausschließlich Anliegerverkehr stattfindet. Sie können aufgrund ihres Querschnitts nicht mit der großen Kehrmaschine angefahren werden. Sie wurden, aufgrund ihrer Einstufung in die RK I (14-tägige Reinigung) mit der kleinen Kehrmaschine angefahren, die hierdurch für andere erforderliche Arbeiten nicht zur Verfügung stand. Die teilweise angespannte Parkplatzsituation hat aber eine effiziente Reinigung auch mit der kleineren Maschine nahezu unmöglich gemacht. Alle Straßen sind nur mit Einzel- oder Reihenhäusern bebaut, so dass die Reinigung satzungsgemäß auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen werden soll. Bei der Überprüfung des Straßenverzeichnisses fiel zudem auf, dass noch einige öffentliche Parkplätze im 14 Tages-Rhythmus zu reinigen sind. Diese sind jedoch so stark frequentiert, dass eine effektive Reinigung zu keinem Zeitpunkt durchführbar ist. Diese sollen künftig, wie schon diverse andere, durch Sonderreinigungen gesäubert werden. Anders als eine laufende Reinigung, sind Sonderreinigungen zeitlich planbar und es ist rechtlich zulässig für diese Aktionen Halteverbote einzurichten. Für die laufende Straßenreinigung ist das Einrichten von Pauschalhalteverböten gem. Straßenverkehrsordnung nach Auskunft der Verkehrsbehörde nicht zulässig. Die wegfallenden Straßen sind in dem Straßenverzeichnis zur StruGS nicht mehr aufgeführt und der beigefügten Synopse zu entnehmen.

Zusätzlich machen die neuen Datenschutzregeln gem. der geltenden Datenschutzgrundverordnung eine grundlegende Überarbeitung der Regelungen über die Datenerhebung und Datenspeicherung erforderlich.

zu b.) Der Bauhof der Stadt Wedel führt die Reinigung und den Winterdienst innerhalb des Stadtgebiets gem. dem Straßenverzeichnis zur StruGS und den satzungsgemäßen Reinigungsklassen durch. Die hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen werden dokumentiert und erfasst, ebenso wie erforderliche Maschinen und Personal. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung entstehen, sind in die Gebührenkalkulation eingeflossen. Seit der letzten Kalkulation im Jahr 2014 sind die Kosten für Betriebsmittel, wie Benzin und Schmierstoffe aber auch für Maschinen und Ausrüstung, für Ersatz- und Verschleißteile sowie die Entsorgungskosten von Straßenkehrschutt und Streugut erheblich gestiegen. Dieser Umstand führt zu einer Gebührensteigerung in Höhe von:

Reinigungsklasse	Gebührenhöhe alt	Gebührenhöhe neu	Erhöhung in %
I	2,03 €	6,75 €	332,51
II	4,06 €	13,75 €	332,51
III	<u>Nur</u> Nebenfläche 6,75 € zzgl. RK II / Fahrbahn 4,06 € = 13,50 €	 48,51 €	 444,23
Winterdienst	0	2,14 €	

Der Bauhof der Stadt Wedel führt seit jeher den Winterdienst auf der Bundesstraße, der Landesstraße und allen Straßen, die durch den Öffentlichen Nahverkehr befahren werden oder verkehrswichtig sind, durch. Bisher fand keine Umlegung dieser Kosten auf die Eigentümer, der an diese Straßen anliegenden Grundstücke, statt. Dieser Umstand wurde im Prüfbericht des Landesrechnungshofs angemahnt. Es erfolgte die Aufforderung, künftig die Kosten für den Winterdienst zu kalkulieren und die ermittelten Gebühren zu erheben. Die Straßenreinigung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Eigentümer, deren Grundstücke an zu reinigenden Straßen anliegen und / oder auch durch sie erschlossen werden, unterliegen dem Anschluss und Benutzungszwang. Durch die Reinigung entsteht ihnen ein direkter Vorteil. Sie sind daher zur Gebührenzahlung heranziehen. Dieser Grundsatz ist auch im Rahmen der Durchführung des Winterdienstes anzuwenden. Auch hier wurde durch geltende Rechtsprechung festgestellt, dass diese Eigentümer, deren Grundstücke an Straßen anliegen bzw. durch Straßen erschlossen werden, auf denen Winterdienst durchgeführt wird, einen erheblichen Vorteil haben. Die anfallenden Kosten für den Winterdienst sind daher auf die betroffenen Grundstückseigentümer umzulegen. Die Verwaltung hat die Höhe der Winterdienstgebühr kalkuliert und als weitere RK in die Satzung aufgenommen. Die Straßen auf denen Winterdienst durchgeführt wird, sind in dem der Satzung angehängte Straßenverzeichnis unter W1 aufgeführt.

zu c.) Wie bereits ausgeführt, haben Eigentümer durch die Reinigung einen erheblichen Vorteil und sind mit Gebühren an den Aufwendungen zu beteiligen. Die Gemeinden haben jedoch, im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Interesses, einen Anteil der Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen. Es ist abzuwägen, wie hoch das öffentliche Interesse gegenüber dem Einzelinteresse einzustufen ist. Das Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein hat in einer Entscheidung vom 23.06.1994 festgelegt, dass ein gemeindlicher Eigenanteil von 15 % an den Kosten der Straßenreinigung nicht zu beanstanden ist. Dieser Entscheidung ist der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 18.12.2014 gefolgt und hat durch Beschluss den Gemeindeanteil für die RK I und II zum 01.01.2015 auf 15 % festgelegt. Grundsätzlich kann der Straßenbaulastträger gemäß § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) die Straßenreinigung durch Satzung auch ganz auf die Eigentümer der Grundstücke, die jeweils durch eine Straße erschlossen werden aber auch für die Straßen an den die Grundstücke anliegen, übertragen.

Durch die städtische Reinigung ist zu jedem Zeitpunkt gewährleistet, dass die Straßen im Rahmen ihrer Eingruppierung gleichmäßig gereinigt werden. Zusätzlich sind bei allen Straßen in der RK II Straßenmülleimer aufgestellt, die neben der wöchentlichen Fahrbahnreinigung auch gewährleisten, dass die Nutzer*innen der Gehwege ihren Müll entsorgen können. Dieser Umstand führt zu einer großen Entlastung der Eigentümer, da die von ihnen durchzuführende Nebenflächenreinigung erheblich reduziert wird. Aufgrund der dargelegten Gründe und dem daraus für die Eigentümer entstehenden direkten Vorteil ist es angemessen, das öffentliche Interesse auf 15 % festzulegen.

Anders verhält es sich mit den Nebenflächen der Reinigungsklasse III. Auch hier ist grundsätzlich festzustellen, dass auch bei diesen Flächen die Reinigung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen werden kann. Jedoch liegen diese Flächen in einem Bereich, der sowohl von den Bürgern der Stadt Wedel, wie auch von Besuchern am meisten genutzt wird und somit einen ersten positiven bzw. negativen Eindruck auf das gesamte Stadtbild vermitteln. Es steht im öffentlichen Interesse, dass dieser Bereich einladend und attraktiv ist. Aus diesem Grund wurden entlang der gesamten Bahnhofstraße, ab Rathausplatz bis zur Straße An der Doppeleiche, viele Staudenbeete angelegt, Straßenbäume angepflanzt und Mülleimer angebracht. Der Rathausplatz im Bereich des ZOB's ist ebenso ein stark frequentierter Bereich, insbesondere von Nutzer*innen des ÖPNV's. Im Hinblick auf die Mobilitätswende ist es wichtig, dass dieser Bereich attraktiv und sauber ist. Aus den aufgeführten Gründen ist der Gemeindeanteil wesentlich höher einzustufen, als der Gebührenanteil der Grundstückseigentümer*innen. Ein Gemeindeanteil von 60 % bildet das hohe öffentliche Interesse in diesem Bereich sehr gut ab.

Bisher wurden von den Anliegern, deren Grundstücke durch diese Straßen erschlossen wurden oder an diese anliegen, sowohl gem. RK II (Fahrbahnreinigung) 85 % der Kosten pro laufendem Meter Straßenfrontfläche als Gebühren erhoben und für die Nebenflächenreinigung (RK III) eine Gebühr in Höhe von 40 %. Diese wurden getrennt in RK II und RK III in den Gebührenbescheiden ausgewiesen. Zum 01.01.2023 werden diese Straßen in der RK III zusammengeführt. Dennoch wird in der RK III der Gebührenanteil von 85 % für die wöchentliche Fahrbahnreinigung zugrunde gelegt und 40 % für die zweimal wöchentliche maschinelle und die fünfmalige manuelle Reinigung der Nebenfläche.

Neu ist, dass zum 01.01.2023 eine Gebührenpflicht für den Winterdienst eingeführt wird. Bisher bestand die Auffassung, dass das öffentliche Interesse bei 100 % liegt und es wurden keine Gebühren erhoben. Begründung für diese Einschätzung war, dass ausschließlich auf der Bundesstraße, der Landesstraße sowie den Straßen, die mit Bussen befahren werden und denen, die als verkehrswichtig einzustufen sind, der Winterdienst durchgeführt wird. Gemäß Prüfbericht des Landesrechnungshofs besteht jedoch die Verpflichtung der Stadt auch für die Durchführung des Winterdienstes, da den Eigentümern, deren Grundstücke an diese Straßen anliegen und/oder durch sie erschlossen werden, Gebühren zu erheben. Festzustellen ist, dass diesen Eigentümer*innen durch die Durchführung des Winterdienstes ein nicht unerheblicher direkter Vorteil entsteht. Dennoch ist abzuwägen, wie hoch das öffentliche Interesse einzustufen ist. Bei den Straßen, auf denen der Winterdienst durchgeführt wird, handelt es sich nach allgemeiner Auffassung um sog. Hauptverkehrsstraßen, die entweder den Verkehr durch Wedel, nach/aus Wedel, in den Stadtkern führen oder vom ÖPNV genutzt werden. Daher ist das öffentliche Interesse hier bei 50 % festzustellen.

zu d) die Satzung wird zur Beschlussvorlage am 08.12.2022 vorgelegt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen:

Wie bereits ausgeführt besteht die rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur Deckung ihrer Aufwendungen bei kostenrechnenden Einrichtungen Gebühren zu erheben. Hierbei ist die maximale Gebührenhöhe auf die Eigentümer umzulegen. Eine Reduzierung der Gebührenhöhe sowie eine Erhöhung des Gemeindeanteils würde zur einer Unterdeckung der rechtlich zulässigen Einnahmehöhe führen und wäre haushaltsrechtlich aufgrund der schwierigen Finanzlage der Stadt Wedel rechtlich nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlich zu erwartenden durchschnittlichen Aufwendungen i. H. v. ca. 845.000,00 € (Stand: Haushaltsentwurf 2023; 10/22) gemessen an den letzten 3 zugrunde zu legenden Jahren für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden durch die Erhöhung der Gebührensätze und die Einführung des Winterdienstes mit ca. 625.000,00 € (Stand: Haushaltsentwurf 2023; 10/22) gedeckt. Es verbleibt ein Gemeindeanteil i.H.v. ca. 220.000,00 € (Stand: Haushaltsentwurf 2023; 10/22) bei der Stadt. Es wird angestrebt künftig die Gebühren jährlich anzupassen mindestens aber alle 3 Jahre.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Leitstelle Umweltschutz	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen 2-13/Ma und 2-10/Voel	Datum 04.10.2022	MV/2022/089
---	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Planungsausschuss	Kenntnisnahme	08.11.2022
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022

Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.07.2022

hier: Beantwortung der Fragen zum Thema "Flächen für Photovoltaik"

Inhalt der Mitteilung:

Die FDP-Fraktion hat am 01.07.2022 der Verwaltung einen umfangreichen Fragenkatalog mit insgesamt 65 Fragen, die 13 Themenkomplexen zugeordnet sind, übersandt. Die Beantwortung folgender Fragen wird bis zur 38. KW, d.h. den Septembersitzungen von Planungsausschuss sowie Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss, gefordert.

Mit der Anfrage wird die Verwaltung dazu aufgefordert „[...] Auskunft darüber zu geben, welche Schritte sie in der Vergangenheit unternommen hat und in Zukunft zu unternehmen gedenkt, um den angestrebten Zielen der Biodiversität und der CO₂- Rückführung sowie damit zusammenhängenden umweltpolitischen Effekten näher zu kommen.“

Die Anfrage ist zur Information in der Anlage beigelegt. Die Themenkomplexe sind:

1. Die Marsch und das Aural als naturschutzwürdige Biotopsysteme (5 Fragen)
2. Stand der Projekte der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (5 Fragen)
3. Stand der Projekte der Stiftung Lebensraum Elbe (8 Fragen)
4. Konsequenzen aus dem Umbau des Aue-Sperrwerks (3 Fragen)
5. Umgang mit verpachteten städtischen Flächen (3 Fragen)
6. Flächenverkäufe zur Haushaltskonsolidierung (5 Fragen)
- 7. Flächen für Photovoltaik (4 Fragen)**
8. Das Projekt Sauerbek (6 Fragen)
9. Aufforstungen (2 Fragen)
10. Wie steht es um den B-Plan 67 (neu) (11 Fragen)
11. Das Randmoor in der Wedeler Marsch (6 Fragen)
12. Das Butter-/ Butterbargsmoor (6 Fragen)
13. Mögliche Entwicklungsmaßnahmen auf weiteren Moorflächen (1 Frage)

Stellungnahme der Verwaltung

Im Folgenden informiert die Verwaltung zum Themenkomplex 7. Das Thema ist hier „Flächen für Photovoltaik“. Die Fragen 7.1 und 7.2 werden vom Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung und die Fragen 7.3 und 7.4 vom Fachdienst Gebäudemanagement beantwortet.

Die weiteren Themenkomplexe sind separat beantwortet worden.

Über oben genannte Themen Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 23.08.2022 informiert. Die Themen Nr. 4, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13 wurden in der Sitzung des Planungsausschusses am 20.09.2022 von der Verwaltung beantwortet. Die Themen Nr.5 und Nr. 6 werden im Planungsausschuss am 08.11.2022 und danach im Haupt- und Finanzausschuss beantwortet.

Informationen der Verwaltung zum Themenkomplex: 7 Flächen für Photovoltaik
Einleitung In der Mitteilungsvorlage MV/2020/029 „Solaranlagen auf städtischen Dächern“ wurde im UBF am 14.05.2020 der Status Quo dargestellt. Es bestehen bereits auf vielen Gebäuden der Stadt Wedel große Flächen, auf denen mittels Photovoltaik Strom erzeugt und ins Netz eingespeist wird.
Frage: 7.1 Welche städtischen Dauergrünland - Flächen liegen nicht im Außengebiet?
Städtische Dauergrünlandflächen im Innenbereich befinden sich im Autal zwischen Mühlen- teich und der Straße Autal. Dieser Bereich liegt im Natura 2000-Gebiet, im Biotopverbund- system und ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zudem sind zwei Flächen Aus- gleichsflächen. Der Plan zur Abgrenzung des Innenbereichs liegt dieser Mitteilungsvorlage als Anlage bei.
Frage: 7.2 Welche davon liegen nicht in einem Gebiet mit besonderem Schutzstatus, der PV-Anlagen z.B. der Stadtwerke ausschließt?
Die städtischen Dauergrünlandflächen im Innenbereich befinden sich allesamt unter dem in Punkt 7.1 genannten Schutz. Auch die privaten Dauergrünlandflächen westlich der Schulauer Straße und nördlich des Wohnmobil- und Festplatzes stehen unter oben genanntem Schutz.
Frage: 7.3 Wie viele Flächen auf Dächern städtischer Gebäude sind oder könnten durch Nachrüstung für zusätzliche PV-Anlagen geeignet sein
Seit 2020 erarbeitet das Gebäudemanagement der Stadt Wedel eine Photovoltaik-Strategie für die städtischen Dachflächen. 1. Schritt Vorauswahl - grundsätzliche Bestandsbewertung Um das grundsätzliche Potential bei den Städtischen Dächern zu ermitteln, wurden anhand der Auswertung von Luftbildern die Dachflächen vollständig in einer Übersicht erfasst. Nach weiteren Faktoren wie Ausrichtung und Verschattung wurden die Dachflächen zunächst grob bewertet und die Größen überschlägig erfasst. In der Liste sind z.Zt. ca. 126 Dachflächen, davon erscheinen 42 relativ gut geeignet. 2. Schritt - Bewertung des Bestandes Um eine Entscheidungsgrundlage für die vorrangig für eine PV-Installation geeigneten Dächer zu finden, wurden verschiedene Faktoren berücksichtigt, um hinsichtlich Nutzen und Aufwand abzuwägen. Dabei standen zunächst auch wirtschaftliche Aspekte im Vordergrund, so wurde die Übereinstimmung der zeitlichen Profile von Erzeugung und Verbrauch besonders berück- sichtigt, um potentiell einen hohen Eigenverbrauchsanteil erreichen zu können. 3. Schritt - Priorisierung und weiteres Vorgehen Es wurden dann sieben Dachflächen einzeln begutachtet. Die entscheidenden Kriterien sind dabei der Zustand der Dachfläche, eine grobe Einschätzung der Verschattungssituation, eine erste Einschätzung der Standsicherheit und standortspezifische Nebenaspekte. Nach der Aus- wertung sind es nun drei Dachflächen, die für die zeitnahe Installation in Frage kommen. Für die Dachflächen wird nun jeweils ein Standsicherheitsnachweis berechnet. Für die Umsetzung ist der Fachbereich im intensiven Austausch mit den Stadtwerken Wedel. Generell ist zu sagen, dass der Bereich Photovoltaik, obschon keine ganz neue Technik mehr, dennoch sich in einer sehr dynamischen Entwicklung befindet. Nachdem sich in den vergan- genen zwanzig Jahren vor allem der Preis der Solarmodule auf ungefähr ein Zehntel reduziert hat, sind es nun neben einer zu erwartenden weiteren Preisreduktion vor allem aber tech- nische Weiterentwicklungen, die für eine ständige Änderung der Anforderungen sorgen; Stichworte hier sind aktuell etwa Bifaziale Zelle oder Tripel-Zellen. So könnte zu erwarten sein, dass immer mehr auch Dächer mit suboptimaler Ausrichtung aufgrund der Preisreduktion der Solarmodule und deren Leistungssteigerung interessant werden. Wohin sich dies kurz- mittel-oder langfristig entwickelt, lässt sich heute nicht wirklich beantworten. Daraus resultiert, dass es keine verlässliche, sondern höchstens eine temporäre Antwort auf die Frage nach der Größe von PV-geeigneten Flächen auf städtischen Dächern geben kann. Das Gebäudemanagement wird diese technischen Entwicklungen berücksichtigen und die sich

ergebende Dynamik weiter aufgreifen.

Die Stadt wird in diesem Jahr auch die Anlagen der SolarPlus GBR übernehmen, auf dem Dach der GHS mit ca. 20 KWp, ebenso die Anlage auf dem Dach des AWO-Kindergartens Pulverstraße.

Entscheidend ist, dass im Fachdienst die PV-Installation immer mitgedacht wird, sowohl bei der Bauunterhaltung wie Dachsanierungen als auch beim Neubau. Bei letzterem ist dies allein schon wegen der Erfüllung der Energie-Standards Pflicht. Alle geplanten Neubauten haben bereits die PV auf dem Dach.

Frage:

7.4 Wie viele Flächen sind bereits an private Nutzer vergeben? Wie lange laufen diese Verträge?

Siehe dazu die MV/2020/029.

Es sind etwas über 400 kWp gesamt an einen privaten Investor vermietet.

Eine Korrektur zu den genannten Erlösen: Es wurde in einem Nachtrag zum Nutzungsvertrag vereinbart, dass aufgrund der Reduzierung des Einspeiseentgeltes das Nutzungsentgelt auf 8 €/je installierte KWp vermindert wurde.

Der Vertrag mit dem privaten Investor läuft am 31.12.2031 aus und enthält zwei einseitige Verlängerungsoptionen um je 5 Jahre.

Als Ergänzung ist noch die Bürgeranlage Steinberghalle mit ca. 100 KWp zu nennen, deren Vertrag ebenfalls am 2031 ausläuft mit ebensolchen Verlängerungsoptionen.

Weiterhin gibt es noch eine kleine Anlage der Energie-Initiative Wedel auf dem Rathausdach.

Anlage/n

- 1 2022_07_01 FDP Klima-Initiative
- 2 Innenbereichsgrenze_2019_kl2

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wedel

Anfragen an die Verwaltung mit der Bitte um Beantwortung im Planungsausschuss und im UBF bis zur 38. KW, damit die Antworten zur 5. Wedeler Klimakonferenz vorliegen.

Kommunaler Klima- und Artenschutz

Vorbemerkung:

Klimapolitik und Bemühungen um Artenschutz und Biodiversität können nur global wirksam werden, wenn sie auch und gerade lokal verankert sind. Insbesondere im Umgang mit und auf eigenen Flächen muss und darf eine Gemeinde wie Wedel nicht darauf warten, dass vom Bund und von den Ländern Empfehlungen oder Vorschriften kommen.

Auf den eigenen Flächen kann Wedel schon jetzt unter Achtung vorhandener Verträge und in Abstimmung mit einschlägigen Partnern klimafreundlich und im Sinne von Biodiversität agieren.

In der vergangenen und der aktuellen Wahlperiode des Rates haben sich einige Anfragen und Anträge der FDP diesen Themen gewidmet.

Die Verwaltung wird aufgefordert, vor dem Hintergrund der in verschiedenen Anträgen und Anfragen bereits aufgeworfenen Themen Auskunft darüber zu geben, welche Schritte sie in der Vergangenheit unternommen hat und in Zukunft zu unternehmen gedenkt, um den angestrebten Zielen der Biodiversität und der CO₂-Rückführung sowie damit zusammenhängenden umweltpolitischen Effekten näher zu kommen.

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Themen, Sachverhalte und Fragestellungen:

1. Die Marsch und das Autal als naturschutzwürdige Biotopsysteme

Die Verwaltung hat in der Drucksache MV 2020/001 seinerzeit zusammengefasst, welche Eigenschaften den Wert der Wedeler Marsch und des Autals ausmachen, und welche nationalen und supranationalen Schutzmaßnahmen bisher ergriffen worden sind.

- 1.1. Welche Aussagen macht der neue Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III über die Eignung der Wedeler Marsch und des Autals hinsichtlich möglicher weiterer Unterschutzstellungen nach dem BNatG bzw. dem LNatG?
- 1.2. Welche Gründe könnten dafürsprechen, die entsprechenden Flächen unter einen stärkeren Schutz zu stellen? Könnte die Ausweisung eines Naturschutzgebietes insbesondere sinnvoll sein, um zu

größflächigeren Regelungen des Wasserhaushaltes zu kommen, eine Verinselung von Einzelprojekten zu verhindern und das Wegesystem naturverträglich zu komplettieren?

- 1.3. Welche Rolle spielen bei solchen Abwägungen
 - der Randdruck der Metropole,
 - die Naherholungsfunktion von Marsch und Autal sowie
 - die kleinteilige Eigentümerstruktur?
- 1.4. Welche anderen Maßnahmen wie vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, Tausch von Grundstücken, Vertragsnaturschutz o.Ä. könnten geeignet sein, um als Ziel ein „Gesamtkonzept für die Wedeler Marsch“ zu erreichen, welches die Verwaltung bereits im Rahmen einer früheren Grundstückstransaktion in Marsch und Autal erwähnt? (BV/2013/115/1)
- 1.5. Welche Schritte hat die Stadt unternommen, welche stehen noch aus, um zu einem solchen Gesamtkonzept beizutragen?

2. Stand der Projekte der Stiftung Naturschutz Schleswig- Holstein

- 2.1. Auf welchen Flächen, die der Stiftung bzw. ihrer Tochter, der Ausgleichsagentur gehören, wurden bzw. werden besondere Naturschutzmaßnahmen umgesetzt?
- 2.2. Was sind und welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Stiftungslandentwicklungspläne, SLEPs, die die Stiftung Naturschutz bzw. die Ausgleichsagentur für ihre Gebiete in der Wedeler Marsch und an Wedeler Au entwickelt haben? Ist durch die SLEPs die Planungshoheit der Stadt berührt? Ist die Stadt an der Erstellung dieser Pläne beteiligt gewesen?
- 2.3. Welche Ziele und welche Maßnahmen sind Bestandteile dieser Entwicklungspläne?
- 2.4. Wie ist der Stand der Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen insbesondere auf den in Flur 4 und 6 früher im Besitz der Stadt befindlichen Flächen zwischen Winterros und Hetlinger Binnenelbe?
- 2.5. Gibt es schon Erfahrungsberichte darüber, ob
 - die örtlichen Veränderungen der Binnenentwässerung,
 - die stärkere Vernässung der Flächen,
 - die Abflachung von Ufern,
 - die Entwicklung tidebeeinflusster Röhrichtbestände,

- die Herstellung von flachen Oberflächengewässern etc.

die erwünschten Erfolge zeigen konnten? Wie werden die bisher erzielten Effekte bewertet?

3. Stand der Projekte der Stiftung Lebensraum Elbe

- 3.1. Welchen Stand hat das Projekt einer Entwicklung von tidebeeinflussten Lebensräumen der Wedeler Au?
- 3.2. Welche Maßnahmen der 2017 fertiggestellten Machbarkeitsstudie sind in der Zwischenzeit umgesetzt worden?
- 3.3. Wann ist mit der Umsetzung weiterer Maßnahmen zu rechnen?
- 3.4. Wann rechnet die Verwaltung insbesondere mit der endgültigen Räumung der Schlengel und anderer Reste des früheren MBCS-Hafengeländes?
- 3.5. Ist die in den Unterlagen für die damalige Machbarkeitsstudie vorgesehene Brückenverbindung über die Wedeler Au in Höhe des Saatlanddamms noch Teil der Planung?
- 3.6. Welche Eigentumsverhältnisse haben sich in der Zwischenzeit verändert? Haben insbesondere die Stadt, die Kirche oder private Eigentümer Flächen verkauft bzw. für dieses Projekt zur Verfügung gestellt? Wenn ja: Welche?
- 3.7. Gibt es schon Teilergebnisse der vorgesehenen Maßnahmen, z.B. hinsichtlich
 - der Ansiedlung des Schierlings-Wasserfenchels,
 - der Auwaldbildung,
 - der Anlage von Flachgewässern und
 - der Schaffung bzw. Erweiterung tidegeprägter Ufer- und Prielstrukturen?
- 3.8. Ist die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in den Teilen des Autals zwischen Stockbrücke und Wassermühle in Einklang zu bringen mit der Umsetzung des B-Plans 76? Welche Kollisionen sind zu erwarten und wie will die Verwaltung vorhandene Konflikte auflösen bzw. mildern.

4. **Konsequenzen aus dem Umbau des Aue-Sperrwerks**

- 4.1. Welche Erfahrungen liegen hinsichtlich der Wasserhaltung in der Wedeler Marsch mit dem Neubau des Aue-Sperrwerks vor?
- 4.2. Wie haben sich die Zuständigkeiten für die Steuerung des Sperrwerks verändert?
- 4.3. Welche Änderungen haben sich in der Betriebsordnung ergeben?

5. **Umgang mit verpachteten städtischen Flächen**

- 5.1. In welchem Umfang sind städtische Grünlandflächen in der Marsch und im Aue-Einzugsbereich beiderseits der Wassermühle verpachtet? Wie lange laufen solche Pachtverträge in der Regel?
- 5.2. Welchen Auflagen sind diese Flächen unterworfen?
- 5.3. Sieht die Stadt die Notwendigkeit und Möglichkeiten, im Hinblick auf Bemühungen um Biodiversität und CO₂- Speicherung diese Fläche mit stärkeren Auflagen zu versehen?

6. **Flächenverkäufe zur Haushaltskonsolidierung**

- 6.1. Nach den auf Antrag der FDP beschlossenen Einschränkungen beim Verkauf von Grünlandflächen zur Haushaltskonsolidierung fehlt bisher die Festlegung, welche der städtischen Flächen überhaupt zum Verkauf anstehen und welche aus strategischen Gründen der Stadt- und Landschaftsplanung im Besitz der Stadt bleiben sollten. Wie stellt sich die Stadt diesen Zuordnungsprozess vor?
- 6.2. Mit welchen der in Wedel bisher genannten Akteuren (Stiftung Naturschutz SH, Stiftung Lebensraum Elbe, NABU, Gut Haidehof) hat die Stadt inzwischen Kontakt aufgenommen und das Interesse am Ankauf von Flächen erfragt?
- 6.3. Welchen der in dieser Anfrage genannten Projekten könnten welche städtischen Flächen dienen?
- 6.4. Welche anderen Flächen würde die Stadt in weitere Projekte als Mitakteur einbringen oder sie verkaufen, um zur Aufwertung von Teilen der Marsch und des Autals beizutragen?

- 6.5. Wie gedenkt die Verwaltung, die zuständige Ausschüsse, den HFA, den Planungsausschuss und den UBF an diesem Prozess zu beteiligen?

7. Flächen für Photovoltaik

- 7.1. Welche städtischen Dauergrünland - Flächen liegen nicht im Außengebiet?
- 7.2. Welche davon liegen nicht in einem Gebiet mit besonderem Schutzstatus, der PV-Anlagen z.B. der Stadtwerke ausschließt?
- 7.3. Wie viele Flächen auf Dächern städtischer Gebäude sind oder könnten durch Nachrüstung für zusätzliche PV-Anlagen geeignet sein?
- 7.4. Wie viele Flächen sind bereits an private Nutzer vergeben? Wie lange laufen diese Verträge?

8. Das Projekt Sauerbek

- 8.1. Woher wird die Sauerbek gespeist, wie ist sie mit anderen Gewässerteilen verbunden?
- 8.2. Was sind Gegenstand und Ziele des „Landschaftsökologischen Entwicklungskonzeptes der Sauerbek“, das in Drucksache MV/2020/18 erwähnt wird?
- 8.3. Wer hat das Entwicklungskonzept erarbeitet, wer hat es beschlossen? Wie wird es finanziert?
- 8.4. Welche Maßnahmen aus diesem Konzept sollen durch die Mittel finanziert werden, die im Haushalt 2022 der Stadt beschlossen worden sind, wer finanziert die anderen Maßnahmen?
- 8.5. Welche Bedeutung hat die Sauerbek als Nebenachse zur Verbindung mit benachbarten Kernzonen des landesweiten Biotopverbundsystems, wie in MV/2020/01 festgestellt?
- 8.6. Welche Rolle spielen das Entwicklungskonzept der Sauerbek und andere Landschaftsteile des Ihleseegebietes bei Eingriffen, die im Zusammenhang mit Wedel Nord außerhalb der B-Pläne eingriffsnah auszugleichen sind?

9. Aufforstungen

- 9.1. Sieht die Verwaltung über die beiden Flächen hinaus, die im Außengebiet für die Neuwaldbildung vorgesehen sind (MV/2020/18) weitere Möglichkeiten, den Waldanteil zu erhöhen?
- 9.2. Könnten insbesondere zum Verkauf anstehende Flächen im Außengebiet zum Forst Klövensteen hin geeignet sein, zur Neuwaldbildung beizutragen?

10. Wie steht es um den B-Plan 67 (neu)

Der Planungsausschuss hat bereits am 25.2.2014 auf Antrag der FDP die Verwaltung gebeten, auf der Grundlage der Drucksache MV/2013/095 die Aufstellung eines B-Plans 67 (neu) vorzubereiten. Ohne erkennbaren Fortschritt wird diese Rad- und Fußwegeverbindung zwischen Wedel und Holm, am Geesthang entlang auf der Trasse des historischen Kirchstiegs, seitdem mit „mittlerer Priorität“ und mit der Anmerkung „Konzeptplanung liegt vor“ regelmäßig in der Prioritätenliste der Verwaltung aufgeführt.

- 10.1. Haben sich an dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Konzept einer abschnittsweisen Realisierung in der Zwischenzeit Änderungen ergeben?
- 10.2. Führt insbesondere die im Planungsausschuss am 1.3. 2016 durch die Verwaltung vorgestellte „Geplante Bauflächenentwicklung im nordwestlichen Ortseingangsbereich beidseitig der B 431“, die die o.a. Wegeverbindung des B-Plans 67 (neu) enthält, zu Änderungen des Konzepts?
- 10.3. Welche Bedeutung hat der inzwischen erzielte Planungsfortschritt beim Bauvorhaben „Wedel-Nord“ für die Realisierung des B-Plans 67 (neu) angesichts der Tatsache, dass die neue Wegeverbindung einen Beitrag leisten kann, Radverkehr aus den neuen Baugebieten im Norden und Nordwesten der Stadt in die Innenstadt zu führen und die Verkehrsengpässe im Straßenzug Holmer-, Schauenburger- und Mühlenstraße zu entschärfen?
- 10.4. Ist die Realisierung des erheblich weiter fortgeschrittenen B-Plans 76, des Rad- und Fußwegs zwischen Schulauer- bzw. Austräße und dem Parkplatz Gorch-Fock-Straße, sinnvoll ohne die Anbindung an zumindest erste Abschnitte des B-Plans 67 (neu)?
- 10.5. Wie ist vor dem Hintergrund der Fragen und Antworten zu 10.1. bis 10.4. die Aussage der Verwaltung in der MV/2020/001 zu verstehen, „Die Planung einer parallel zum Geesthang verlaufenden Fuß- und

Radwegetrasse auf dem sogenannten „Kirchstieg“ wurde nicht weiterverfolgt“?

- 10.6. Welche alternativen Trassen wurden auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde untersucht?
- 10.7. Warum gelten die Ablehnungskriterien des NABU nicht für den in Teilen schon bestehenden Weg auf Holmer Gebiet sowie für die Deichverteidigungsstraße zwischen Marinedamm und der Vogelschutzstation, die unmittelbar am Vogelschutzgebiet entlangführt, jedoch, ebenso wie beim Naturschutzgebiet elbabwärts, durch Zäune und Gräben von diesem getrennt wird?
- 10.8. Trifft es zu, dass der Verzicht auf die beschlossene Vorbereitung dieses B-Plans Angelegenheit ausschließlich des Planungsausschusses wäre und nicht einseitig von der Verwaltung erklärt werden kann?
- 10.9. Auf welcher Planungsgrundlage enthält der Entwurf für ein Baugebiet Marschquartier Blöcktwiete Teile der o.a. Fuß- und Radwegeverbindung?
- 10.10. Könnte es sinnvoll sein, angesichts der Eigentumsverhältnisse auf der Trasse den B-Plan 67 (neu) eben falls zweizuteilen wie den B-Plan 76?
- 10.11. Könnte ein erster Teil, der Verkehre aufnimmt zwischen Lüttdahl und Hatzburgtwiete einschließlich der B 431 - Querung in Höhe der Aschhoopstwiete nicht nur für Teile des Radverkehrs aus und in Richtung Holm sondern auch der Anbindung von Wedel Nord einschließlich der Einrichtungen im B-Plan der 4. Grundschule dienlich sein?

11. Das Randmoor in der Wedeler Marsch

- 11.1. Wie groß und in welchem Zustand ist das in MV/2020/18 erwähnte Randmoor in der Marsch?
Wie sind die Eigentumsverhältnisse?
- 11.2. Wie werden die Flächen zurzeit genutzt, welche Auflagen gibt es?
- 11.3. Ist das Moor sinnvoll weiterzuentwickeln durch Ankäufe und veränderte Wasserhaltung?
- 11.4. Für den Fall, dass eine Unterschutzstellung größerer Teile der Wedeler Marsch als NSG nicht infrage kommt, könnte ein NSG

„Hatzburg-Moor“ der Erhaltung und Weiterentwicklung des Randmoores förderlich sein?

- 11.5. Welche möglichen Konflikte sieht die Verwaltung zwischen dem angestrebten Schutz des Randmoores und dem B-Plan 67 (neu)?
- 11.6. Wie könnte der Konflikt zwischen Moorschutz und Naherholung aufgelöst bzw. gemildert werden?

12. Das Butter-/ Butterbargsmoor

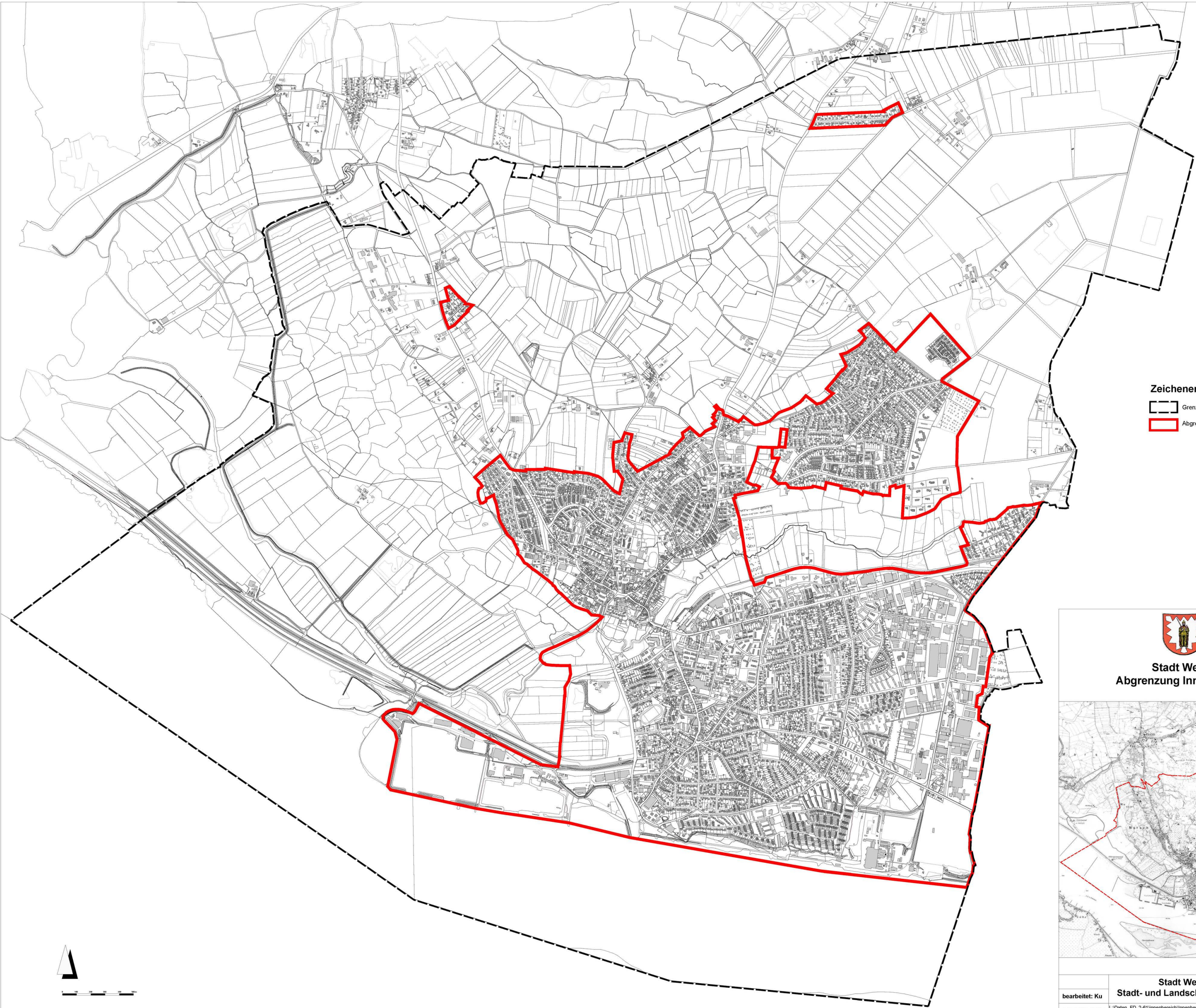
- 12.1. Wie groß ist der Wedeler Anteil am NSG Butter-/Butterbargsmoor?
- 12.2. Wie sind die Eigentumsverhältnisse?
- 12.3. Wer betreut das Naturschutzgebiet?
- 12.4. Gibt es ein Entwicklungskonzept für das Moor? Wenn ja: Welche Ziele haben sich die beteiligten Gemeinden für dieses NSG gesetzt?
- 12.5. Wie findet die Abstimmung zwischen den beteiligten Gemeinden Wedel und Holm statt?
- 12.6. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, durch großflächige Vernässung insbesondere von benachbartem Grünland das Moor zu vergrößern, zusätzliche Klimaeffekte zu erzielen und die Biodiversität zu fördern?

13. Mögliche Entwicklungsmaßnahmen auf weiteren Moorflächen

Zahlreiche Flur- und Wegebezeichnungen weisen auf Flächen hin, die inzwischen nicht mehr als Moore zu identifizieren sind. Seemoor, Siedmoor, Kiebitzmoor, Sandbargsmoor, Schnaakenmoor, Rugenmoor, Bultenmoor etc. und entsprechende Wege sind einige Beispiele. Sieht die Verwaltung auf anderen als den unter 11 und 12 genannten weitere Moorflächen, die mittelfristig so zu entwickeln wären, dass sie zur Erreichung von Klimazielen beitragen könnten?

Gez. Klaus Koschnitzke, Martina Weisser, Martin Schumacher

Wedel, 01.07.2022

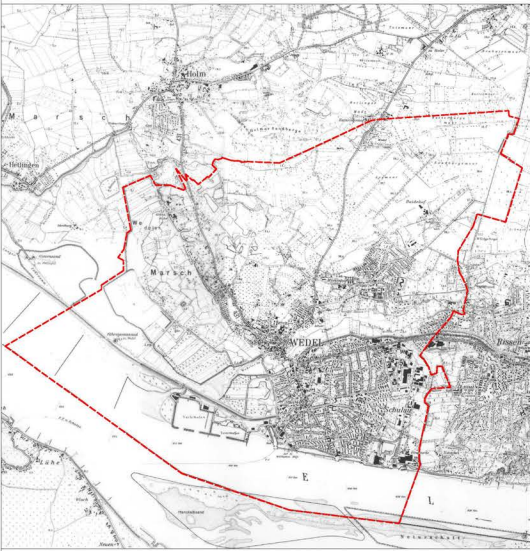


Zeichenerklärung

-  Grenze des Stadtgebietes
-  Abgrenzung Innenbereich



**Stadt Wedel
Abgrenzung Innenbereich**



Übersichtsplan

Stadt Wedel		
Stadt- und Landschaftsplanung		
bearbeitet: Ku	L:\Daten_FD_2-61\Innenbereich\Innenbereichsgrenze_2019.dwg	Maßstab: ohne
gezeichnet: Tw		

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-10	Datum 29.09.2022	MV/2022/085
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022

Beantwortung der Anfragen der FDP- Fraktion zur Einrichtung einer „Task-Force“ mit dem Ziel, der Einsparung von Energiekosten und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen

Inhalt der Mitteilung:**MV - Beantwortung der Fragen der FDP Task Force****Antwort:**

Das Gebäudemanagement der Stadt Wedel hat bereits vor der „Energiekrise“ Energieeinsparungen umgesetzt.

Set einigen Jahren wird bei der Wärme-und Stromversorgung darauf geachtet, dass die Energieeinsparungen zu erzielen. Jetzt werden diese Aktivitäten weiter intensiviert.

Maßnahmen:

- **Bewegungsmelder** werden in den Fluren, Sanitärräumen, aber auch in wenig frequentierte Räume etc. eingebaut.
- **PV - Anlagen** werden verstärkt auf den Dächern der Schulen konzipiert und nach Prüfung aufgebracht

Seit 2020 erarbeitet das Gebäudemanagement der Stadt Wedel eine Photovoltaik-Strategie für die städtischen Dachflächen.

Eine grundsätzliche Bestandsbewertung geht jeder angedachten Kalkulation voraus.

Um das Potential bei den städtischen Dächern zu ermitteln, wurden Luftbildaufnahmen dieser Dachflächen vollständig in einer Übersicht erfasst.

Nach den wichtigen Faktoren wie Ausrichtung und Verschattung wurden die Dachflächen bewertet und erfasst.

- **Temperatursenkung** in den Gebäuden gemäß der Verordnung der Bundesregierung:

Flure und Foyers werden nicht mehr beheizt
die Heiztemperatur in Büroräumen wird auf 19 Grad Celsius beschränkt

die Beleuchtung von Gebäuden und Werbeflächen wird eingeschränkt

in den Schulen werden Information zur Energieeinsparung ausgehängt

- **Die Einrichtung eines Energiemanagements ist geplant**
(siehe Entwurf des Stellenplans 2023)

Dies wird ein wichtiger Baustein für die Intensivierung zur klimaschonenden und kostensparenden Betrachtung der städtischen Liegenschaften in Wedel.

Alle damit zusammenhängenden Faktoren werden derzeit umfangreich geprüft und angepasst.

Alle Maßnahmen in Bezug auf die Instandhaltung von Schulen und öffentlichen Gebäuden wird fortwährend auf einem modernen und energiesparenden Niveau realisiert.

Anlage

Anfragen der FDP-Ratsfraktion im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss
August 2022

Einrichtung einer „Task-Force“ mit dem Ziel der Einsparung von
Energiekosten und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen

Frage:

Hat die Stadt Wedel aufgrund der stark angestiegenen Energiepreise und der noch weiter zu erwartenden Anstiege ein internes Gremium, z.B. eine „Task-Force“ eingerichtet, in der in- und ggf. externer Sachverstand gemeinsam Wedels Schulen, Gebäude inkl. evtl. angemieteter Gebäude unter energetischen Einsparungsmöglichkeiten betrachtet und daraus einen Maßnahmenkatalog erstellt ?

Falls das nicht der Fall sein sollte, ist geplant, eine solche Gruppe bzw. ein solches Gremium wie z.B. eine „Task-Force“ einzurichten?

Begründung:

Die Stadt Wedel hat 2014 ein Klimakonzept beschlossen, die 5. Klimakonferenz findet im September 2022 statt und die Stadt beschäftigt einen Klimaschutzmanager. Maßnahmen wurden bereits - teilweise - umgesetzt, so z.B. die Umstellung auf LED bei Straßenbeleuchtung und in Gebäuden und sind weiter in Planung. Regelmäßige umfassende Berichte des Klimaschutzmanagers erfolgen in den Fachgremien.

Wedel hat also einen Fokus auf das Thema Klimaschutz und Energieeinsparung gelegt.

Die jetzt erfolgte und noch nicht abgeschlossene Erhöhung von Energiepreisen- und -kosten, die durch den Ukrainekrieg hervorgerufen wurden, bedürfen jetzt einer „Sonderbetrachtung“.

Aus diesem Grund stellt die FDP die Frage, ob der Einsatz einer „Task-Force“, die andere Kommunen bereits eingerichtet haben, trotz des vorhandenen Klimamanagers, trotz der Dialoge in der Klimakonferenz und der sich daraus ergebenden Prüfungen, für Wedel Sinn machen würde oder sogar geplant ist, ob in

diese ggf. weiterer externer Sachverstand dazu geholt wird und ob auch die Stadtwerke GmbH fester Bestandteil dieser „Task-Force“ ist bzw. werden soll.

Diese „Task-Force“ berichtet regelmäßig dem Leitungsteam und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog mit Priorisierung. Dieser wird der Politik in den zuständigen Gremien vorgestellt.

Wir bitten, die Anfragen an die Ausschussmitglieder und die Fraktionsvorsitzenden weiterzuleiten.

Martina Weisser / 22.08.22

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-10	Datum 29.09.2022	MV/2022/083
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022

Beantwortung der Anfrage der FDP Fraktionen zur Anpassung von Heizkurven in öffentlichen Gebäuden

Inhalt der Mitteilung:

Anpassung von Heizkurven insbesondere an Schulen, aber auch an den anderen öffentlichen Gebäuden und ggf. auch angemieteten Gebäuden und Räumen

Heizkurven und Temperaturregelung insbesondere an Schulen, aber auch anderen städtischen und ggf. angemieteten Gebäuden/Räumen

Frage 1:

Werden Heizkurven insbesondere an den Schulen, aber auch anderen eigenen und angemieteten Gebäuden/Räumen aufgrund der stark angestiegenen und vermutlich weiter steigenden Energiekosten fachgerecht angepasst/überprüft?

Antwort der Verwaltung:

Alle Wärmeerzeugungsanlagen in den städtischen Liegenschaften werden von den Stadtwerken Wedel betrieben. Hier gab es bereits eine erste Anpassung der Betriebsparameter hinsichtlich der Anpassung der Vorlauftemperaturen und teilweise der Nachtabenkungen. Nun sind aber die Temperaturen derzeit und voraussichtlich auch in den nächsten Wochen noch so hoch, so dass die Auswirkungen der bisher getroffenen Absenkungen bei wirklicher Kälte noch nicht absehbar sind. Daher werden diese zu gegebener Zeit noch einmal angepasst.

Nach vorheriger Rücksprache passiert dies durch die Stadtwerke als Betreiber.

Frage 2:

Übernehmen diese Anpassungen/Überprüfungen die Hausmeister der jeweiligen Gebäude oder Mitarbeiter der Stadt? Sind diese in allen Fällen entsprechend geschult bzw. berechtigt entsprechende Überprüfungen/Anpassungen vorzunehmen? Müsste eine Vergabe ggf. auch an externe Firmen erfolgen? Kosten/Nutzen?

Antwort der Verwaltung:

Bei den städtischen Unterkünften werden die Heizungsanlagen durch die Stadt betrieben. Hier erfolgt derzeit und weiterhin in den nächsten Wochen eine Anpassung der Heizkurven durch die beauftragte Wartungsfirma.

Damit verbunden ist die Einweisung der Hausmeister und Mitarbeiter der Gebäudemanagements. Die Hausmeister sind dadurch in der Lage, die beschriebenen erforderlichen Anpassungen nach oben oder unten durchführen zu können.

Grundsätzlich ist die Absenkung der Heizkennlinie dem Einsatz von Thermostaten vorzuziehen, da die allermeisten Heizungen mit einer Abwärme-Nutzung arbeiten, und die Spreizung von Vorlauf- und Rücklauftemperatur somit die Effizienz der Heizung deutlich steigert.

Frage 3:

Gibt es überall die Möglichkeit der Temperaturregelung durch Thermostate in Schulen und anderen eigenen oder angemieteten Gebäuden? Wo gibt es diese Möglichkeiten nicht? Wäre eine Nachrüstung möglich? Kosten/Nutzen?

Antwort der Verwaltung:

Die Beschaffung von sog. Behördenkappen ist nur dort geplant, wo in den Gebäuden die Absenkung der gesamten Gebäudetemperaturen nicht vorzusehen ist, s. Kurzfristenergie-Versorgungssicherungsmaßnahmenverordnung- EnSikuMaV.

Dies sind die Schulen und Kitas. Hier setzt die Stadtverwaltung jedoch zunächst auf Aufklärungskampagnen in den Institutionen und hofft auf ein verändertes Nutzerverhalten. Informationsaushänge zur vorgeschriebenen Energieeinsparung werden in den städtischen Gebäuden, Schulen und Kitas als Richtlinie zur Information ausgehängen.

Anlage/n

- 1 Anfrage FDP-Fraktion Energiesparmaßnahmen Heizkurven UBF 08-2022

Anfrage der FDP-Ratsfraktion im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss August 2022

Anpassung von Heizkurven insbesondere an Schulen, aber auch an den anderen öffentlichen Gebäuden und ggf. auch angemieteten Gebäuden und Räumen

Fragen:

Heizkurven und Temperaturregelung insbesondere an Schulen, aber auch anderen städtischen und ggf. angemieteten Gebäuden/Räumen

Werden Heizkurven insbesondere an den Schulen, aber auch anderen eigenen und angemieteten Gebäuden/Räumen aufgrund der stark angestiegenen und vermutlich weiter steigenden Energiekosten fachgerecht angepasst/überprüft?

Übernehmen diese Anpassungen/Überprüfungen die Hausmeister der jeweiligen Gebäude oder Mitarbeiter der Stadt? Sind diese in allen Fällen entsprechend geschult bzw. berechtigt entsprechende Überprüfungen/Anpassungen vorzunehmen?

Müsste eine Vergabe ggf. auch an externe Firmen erfolgen? Kosten/Nutzen?

Gibt es überall die Möglichkeit der Temperaturregelung durch Thermostate in Schulen und anderen eigenen oder angemieteten Gebäuden? Wo gibt es diese Möglichkeiten nicht? Wäre eine Nachrüstung möglich? Kosten/Nutzen?

Begründung:

Die optimale Einstellung von Heizkurven ist eine komplexe Aufgabe, die sowohl technische Fachkenntnisse als auch Kenntnisse über das jeweilige Gebäude erfordern. Außerdem sind die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zu berücksichtigen.

Der Einsatz von Thermostaten zur Temperaturregelung ist ein Beitrag zur Energieeinsparung und Vermeidung von CO². Gerade in den alten Gebäuden muss eine Absenkung der Temperaturen mit Augenmaß erfolgen, da ein schnelles Aufwärmen z.B. nach dem Wochenende kaum möglich ist.

Wenn die Auf- und Ausrüstung zu kostenintensiv/aufwändig ist, stellt die Anbringung von "Behördenkappen" eine Alternative dar? Damit könnte das Aufdrehen auf "5" vermieden werden.

Wir bitten, die Anfragen an die Ausschussmitglieder und die Fraktionsvorsitzenden weiterzuleiten.

Eine kurze mündliche Antwort in den anstehenden September-Ausschüssen ist für die FDP-Fraktion zunächst ausreichend, wenn eine umfassendere schriftliche Antwort zu den darauf folgenden Ausschüssen verteilt wird

Nina Schilling/22.08.22
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Martina Weisser/22.08.22
UBF-A

Anfrage der FDP-Ratsfraktion im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss
August 2022

Anpassung von Heizkurven insbesondere an Schulen, aber auch an den anderen öffentlichen Gebäuden und ggf. auch angemieteten Gebäuden und Räumen

Einrichtung einer „Task-Force“ mit dem Ziel der Einsparung von Energiekosten und der Umsetzung entsprechender Maßnahmen

Frage:

Hat die Stadt Wedel aufgrund der stark angestiegenen Energiepreise und der noch weiter zu erwartenden Anstiege ein internes Gremium, z.B. eine „Task-Force“ eingerichtet, in der in- und ggf. externer Sachverstand gemeinsam Wedels Schulen, Gebäude inkl. evtl. angemieteter Gebäude unter energetischen Einsparungsmöglichkeiten betrachtet und daraus einen Maßnahmenkatalog erstellt ?

Falls das nicht der Fall sein sollte, ist geplant, eine solche Gruppe bzw. ein solches Gremium wie z.B. eine „Task-Force“ einzurichten?

Begründung:

Die Stadt Wedel hat 2014 ein Klimakonzept beschlossen, die 5. Klimakonferenz findet im September 2022 statt und die Stadt beschäftigt einen Klimaschutzmanager. Maßnahmen wurden bereits - teilweise - umgesetzt, so z.B. die Umstellung auf LED bei Straßenbeleuchtung und in Gebäuden und sind weiter in Planung. Regelmäßige umfassende Berichte des Klimaschutzmanagers erfolgen in den Fachgremien.

Wedel hat also einen Fokus auf das Thema Klimaschutz und Energieeinsparung gelegt.

Die jetzt erfolgte und noch nicht abgeschlossene Erhöhung von Energiepreisen- und -kosten, die durch den Ukrainekrieg hervorgerufen wurden, bedürfen jetzt einer „Sonderbetrachtung“.

Aus diesem Grund stellt die FDP die Frage, ob der Einsatz einer „Task-Force“, die andere Kommunen bereits eingerichtet haben, trotz des vorhandenen Klimamanagers, trotz der Dialoge in der Klimakonferenz und der sich daraus ergebenden Prüfungen, für Wedel Sinn machen würde oder sogar geplant ist, ob in diese ggf. weiterer externer Sachverstand dazu geholt wird und ob auch die Stadtwerke GmbH fester Bestandteil dieser „Task-Force“ ist bzw. werden soll.

Diese „Task-Force“ berichtet regelmäßig dem Leitungsteam und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog mit Priorisierung. Dieser wird der Politik in den zuständigen Gremien vorgestellt.

Wir bitten, die Anfragen an die Ausschussmitglieder und die Fraktionsvorsitzenden weiterzuleiten.

Eine kurze mündliche Antwort in den anstehenden September-Ausschüssen ist für die FDP-Fraktion zunächst ausreichend, wenn eine umfassendere schriftliche Antwort zu den darauf folgenden Ausschüssen verteilt wird.

Martina Weisser/ 22.08.22
Umwelt-Bau- und Feuerwehrausschuss

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-10	Datum 29.09.2022	MV/2022/084
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022

**Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen bezüglich
„Klimaschutz und Energieeinsparung“**

Inhalt der Mitteilung:**Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen „Klimaschutz und Energieeinsparung“ im UBF 25.08.2022**

Frage 1: Gilt für alle städtischen Gebäude (nebst Schulen u.a. Kijuz, Villa, Rathaus, Sporthallen) sowie für Kitas (entstehende Energiekosten trägt die Stadt) sowie für andere Institutionen, die Zuschüsse zu Betriebskosten enthalten:

Plant die Stadtverwaltung einen Fachbetrieb zu beauftragen, um die Heizkennlinien von Heizungsanlagen optimal und somit energiesparend einzustellen, die Raumtemperatur bei Tag/Nacht abzusenken sowie weitere Energieeinsparungen ?

Antwort der Verwaltung:

Die Absenkung der Heizkennlinien ist für die städtischen Gebäude geplant. Dafür sollte die Außentemperatur konstant lediglich 12 Grad betragen, damit die Heizungsanlagen eingestellt werden können. In der Regel wird die Heizkennlinie parallel verschoben. Die optimale lineare Einstellung von Heizungsanlagen älteren Typs ist aufwändig und geht einher mit Investitionen in die Heizungstechnik (wie z.B. Thermostate mit Fernauslesung). Da Fachfirmen ausgebucht und auch die Verfügbarkeit von Technik eingeschränkt ist, wird sich diese Umstellung nur sukzessive durchführen lassen.

Die Absenkung der Temperaturen in Schulen, Kitas und in Schulsportthallen ist laut Kurzfristenenergie-Versorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSikuMaV nicht vorzusehen. Hier setzt die Stadtverwaltung auf Aufklärungskampagnen in den Institutionen und hofft auf ein verändertes Nutzerverhalten.

Frage 2: Gibt es Pläne für die Umstellung auf LED-Beleuchtung in den oben genannten Gebäuden ?

Antwort der Verwaltung

Die Umstellung auf LED Beleuchtung erfolgt regelmäßig bei Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in den städtischen Gebäuden. Der durchschnittliche LED-Beleuchtungsstandard beträgt in unseren Gebäuden mittlerweile ca. 70%. Alle Neubauten werden seit einigen Jahren ausschließlich mit LED Beleuchtung ausgestattet.

Nichtsdestotrotz werden die Bemühungen um die Umstellung nun weiter verstärkt, um auch die veralteten Leuchtmittel zu ersetzen.

Zudem werden, da wo sinnvoll, Bewegungsmelder installiert, um Dauerbeleuchtung wenig genutzter Bereiche zu vermeiden.

Frage 3: Welche Schritte sind nötig, um bei anstehenden Neubau- und Sanierungsvorhaben den Klimaschutzgedanken fest zu verankern, so dass stets Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Wärme/Strom) geprüft und umgesetzt werden muss ?

Antwort der Verwaltung:

Mit den Neubauprojekten an den Schulen GHS, JRG und ASS hat sich der Standard klimaschonende, wenn möglich klimaneutrale Gebäude zu errichten als wirtschaftlich darstellbar und umsetzbar herausgestellt. Förderprogramme, die diese energetischen Standards fördern, kamen um Einsatz. Und werden auch weiterhin, dort wo möglich genutzt werden.

Die Stadtverwaltung zieht aus diesen Erfahrungen positive Schlüsse und wird bei Neubauten - und Sanierungsvorhaben den Klimagedanken fest verankern und den politischen Gremien im konkreten Einzelfall zu Entscheidung vorlegen.

Anlage/n



Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen „Klimaschutz und Energieeinsparung“, UBF 25.08.22

Die Verwaltung wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Gilt für alle städtischen Gebäude (neben Schulen u.a. KIJuz, Villa, Rathaus, Sporthallen) sowie für Kitas (entstehende Energiekosten trägt die Stadt) sowie für andere Institutionen, die Zuschüsse zu Betriebskosten erhalten:
Plant die Stadtverwaltung einen Fachbetrieb zu beauftragen, um die Heizkennlinien von Heizungsanlagen optimal und somit energiesparend einzustellen, die Raumtemperatur bei Tag/Nacht abzusenken sowie weitere Energieeinsparungen?
- 2) **Gibt es Pläne für die Umstellung auf LED-Beleuchtung in den oben genannten Gebäuden?**
- 3) **Welche Schritte sind nötig, um bei anstehenden Neubau- und Sanierungsvorhaben den Klimaschutzgedanken fest zu verankern, so dass stets Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien (Wärme / Strom) geprüft und umgesetzt werden muss?**

Begründung: Wir sind mittendrin in der Klimakrise und müssen zwingend raus aus den fossilen Energien. Zusätzlich sind wir angehalten, so viel Energie einzusparen wie möglich, weil die Preise für fossile Energien unaufhörlich steigen und unseren Haushalt belasten.

In den zwei Kita-Kuratorien letzte Woche hat unsere Grüne Fraktion die Kita-Träger dazu befragt, ob diese durch einen Fachbetrieb eine optimale Heizkennlinie sicherstellen und ob die Beleuchtung auf LED umgestellt wurde/wird, um Energie im Sinne des Klimaschutzes einzusparen und auch die Betriebskosten zu senken. Als Defizitempfänger tragen nicht die Kita-Träger die Betriebskosten – darin enthalten Energiekosten – sondern unsere Kommune. Unsere Fraktion stellt sich natürlich zusätzlich die Frage, wie es um die Einstellung einer optimalen Heizkennlinie/Umstieg auf LED-Beleuchtung bei unseren städtischen Gebäuden bestellt ist. Zusätzlich sehen wir das Problem, dass bei Baumaßnahmen und Sanierungen der Klimaschutzgedanke bzw. die Nutzung Erneuerbarer Energien noch längst nicht immer mitgedacht wird.

Beispielsweise sollten beim Austausch von Heizungsanlagen, bei Dachsanierungen und bei Neubauvorhaben aus unserer Sicht Wärme und Strom möglichst immer aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden, sprich Wärmepumpen, Photovoltaik, Solarthermie, Solarspeicher zwingend geprüft und eingeplant werden.

Um effizient und schnell beim Klimaschutz / Energieeinsparung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien voran zu kommen, ist es aus Sicht der Grünen Fraktion notwendig alle städtischen Gebäude / Institutionen insgesamt zu betrachten. Wichtige Maßnahmen in Richtung Klimaschutz und Energieeinsparung wären u.a. die fachgerechte und optimale Einstellung der vorhandenen Heizsysteme sowie klimagerechte Bau- und Sanierungsplanungen, in denen Energieerzeugung (Wärme/Strom) aus erneuerbaren Energiequellen zu einem festen Bestandteil wird. Bei allen Neubauvorhaben ist Klimaneutralität für uns das Ziel.

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Gebäudemanagement	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen FD 2-10	Datum 29.09.2022	MV/2022/087
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022

"Sporthallen und Sportanlagen in Wedel" - Zustand und geplante Maßnahmen -

Inhalt der Mitteilung:

Der Fachdienst Gebäudemanagement stellt zum Thema: **"Sporthallen und Sportanlagen in Wedel"** - **Zustand und geplante Maßnahmen**- den aktuellen Stand (Oktober 2022) dem Ausschuß vor.

Die Präsentation wird nachfolgend dem Protokoll beigefügt.

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen FB 2 / FD 2-60 / Boe	Datum 29.09.2022	MV/2022/086
--	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2022

Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben - öffentliche Flächen

Inhalt der Mitteilung:

Anbei der Stand und Kosten wichtiger Bauvorhaben für den Bereich öffentliche Flächen
(Straßenbau und Grünanlagen)

Anlage/n

- 1 Berichtswesen für UBF-A - Kostenstand BV für November 2022

Übersicht des Fachdienstes 2-602 - öffentliche Flächen

Bauvorhaben / Projekt (Budget)	Baukosten brutto, inkl. Nebenkosten	Beschlusslage	geplante Bauzeit	Meilensteine / Erläuterungen	zzgl. Baukostenanteile Oberflächenentwässerung (50 %-Regelung)	Sonstiges (Beiträge / Erstattungen)
1) Ausbau Breiter Weg (541001747) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2019 Kostenberechnung gem. Entwurf 2022 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)	2.900.000 € ausstehend	s. BV/2019/158	2021-2022 2023-2025	Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung	200.000 € noch zu ermitteln	noch zu ermitteln
2) Ausbau Tinsdaler Weg (541001708) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021 Kostenberechnung gem. Entwurf 2022 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)	6.000.000 €	s. BV/2021/137	2024-2027	Variantenfavorisierung und Anliegerbeteiligung	noch zu ermitteln (variantenabhängig)	ggf. GVFG / Rad- verkehrsförderung noch zu ermitteln
3) Ausbau Im Sandloch (541001729) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021 Kostenberechnung gem. Entwurf 2022 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)	550.000 €	s. BV/2022/060	2023-2025	Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung	noch zu ermitteln (variantenabhängig)	noch zu ermitteln
4) Ausbau Sandlochweg (541001730) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021 Kostenberechnung gem. Entwurf 2022 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)	1.200.000 €	s. BV/2022/060	2023-2025	Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung	noch zu ermitteln (variantenabhängig)	noch zu ermitteln
5) Ausbau Kleinsiedlerweg (541001732) Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021 Kostenberechnung gem. Entwurf 2022 aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen) Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)	600.000 €	s. BV/2022/060	2023-2025	Variantenbeschluss und Anliegerbeteiligung	noch zu ermitteln (variantenabhängig)	noch zu ermitteln

6) Sanierung Steinweg (555001705)	Kostenschätzung gem. Vorplanung 2020	250.000 €	ohne	2021	Instandsetzungsmaßnahme	entfällt	
	Kostenberechnung gem. Entwurf 2021	350.000 €	ohne	2022			
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)	290.000 €		Nov 22	gem. Ausschreibungsergebnis		
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
7) Sanierung Langer Damm (555001706)	Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021	220.000 €	ohne	2021	Instandsetzungsmaßnahme	entfällt	
	Kostenberechnung gem. Entwurf 2021	240.000 €	ohne	2022			
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)	280.000 €		Nov 22	gem. Ausschreibungsergebnis		
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
8) Sanierung Flutschutztore Strandweg (552001703)	Kostenschätzung gem. Vorplanung 2021	450.000 €	ohne	2022	Instandsetzungsmaßnahme	entfällt	
	Kostenberechnung gem. Entwurf 2022	450.000 €	ohne	2023			
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)						
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						
9) Errichtung Bike + Ride - Anlage (546001709)	Kostenschätzung gem. Vorplanung 2018	700.000 €	s. BV/2018/113	2020/2021	Berechnung von Agentur BahnStadt GbR.	entfällt	
	Kostenberechnung gem. Entwurf 2019	700.000 €	s. BV/2019/055	2020/2021	Zuwendungsbescheide der NAH.SH und MRH liegen vor.		
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)	750.000 €		2020-2022	Mehrkosten wg. Radwegumbau und weiterer Nebenleistungen.		
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)	ausstehend		2022			ausstehend
10) Ausbau A.-Stifter-Straße und Kantstraße (541001743)	Kostenschätzung gem. Vorplanung 2022	980.000 €	ausstehend	2023-2025		noch zu ermitteln (variantenabhängig)	
	Kostenberechnung gem. Entwurf 2023						
	aktueller Stand der Kosten (gem. laufender Beauftragungen)						
	Kosten nach Abschluss der Maßnahme (schlussgerechnet)						